

# **Abschlussbericht**

# Projekt "EMFAD"

(Elektronischer Marktplatz für anwaltliche Dienstleistungen)

# Förderkennzeichen 01HW0153

Projektleitung:

Prof. Dr. Mathias Groß

Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen

Dipl. Geografin Elke Bode Michael Herrmann RA Dipl. Kfm. Matthias Labohm

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



### <u>Inhaltsverzeichnis</u>

### <u>I. Teil</u>

<ol> <li>Aufgabenstellung</li> <li>Voraussetzungen unter denen die Zuwendung durchgeführt wurde</li> <li>Planung und Ablauf des Projektes</li> <li>Wissenschaftlicher und technischer Stand an den anknüpft wurde</li> <li>Zusammenarbeit mit anderen Stellen</li> </ol>	1 2 3 8 11
II. Teil	
<ol> <li>Übersicht über das im Projekt erzielte Ergebnis</li> <li>Verwertbarkeit des Ergebnisses</li> <li>Während der Durchführung des FE-Auftrags dem AN bekannt</li> </ol>	12 163
gewordener Fortschritt auf dem Gebiet des Auftrages bei anderen Stellen 4. Veröffentlichung des FE-Ergebnisses nach § 11	197 187
III. Teil	
Wissenschaftlich-technisches Ergebnis     Erfindungen/Schutzrechtsanmeldungen	202 204
3. Erfolgsaussichten nach Auftragsende	204
<ol> <li>Wissenschaftliche/wirtschaftliche Anschlussfähigkeit</li> <li>Arbeiten, die zu keiner Lösung geführt haben</li> </ol>	208 209
6. Präsentationsmöglichkeiten für mögliche Nutzer	209
7. Einhaltung der Kösten- und Zeitplanung	209





### Quellenangaben

#### Pressemitteilungen, Stellungnahmen

BRAK- Pressemitteilung Nr. 9 vom 10.Mai 2004: http://www.brak.de/seiten/04\_04\_05.php

BRAK- Pressemitteilung Nr.18 vom 13. August 2004; http://www.brak.de/seiten/04\_04\_18.php

BRAK-Stellungnahme-Nr.31/2004

BRAK- Pressemitteilung Nr.10 vom 9.April 2003; BRAK- Studie: Einkommensentwicklung in der Anwaltschaft: http://www.dayforum.de/bund/current/news.php?id=574

DAV-Depesche Nr.10/04 vom 10. März 2004

DAV-Depesche Nr.32/04 vom 19. August 2004

Große Mitgliederstatistik der Rechtsanwaltskammer zum 01.01.2004 <a href="http://www.brak.de/seiten/08-02.php">http://www.brak.de/seiten/08-02.php</a>

Informationen der ARGE Allgemeinanwalt im Deutschen Anwaltsverein, RechtAktuell 2/2004

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



#### **Monographien**

Freyermuth, Gundolf S:

Kommunikette 2.0: E-Mail, Handy & Co. richtig eingesetzt, Hannover 2002

Heussen.

Anwalt und Mandant: ein Insider -Report, Klön 1999

Hommerich, Christoph:

Der Einstieg in den Anwaltsberuf, Bonn 2001

Streitz, Siegfried:

Vergleichstest von Anwaltssoftware, Eigenverlag1999

#### <u>Aufsätze</u>

Härting, Nico Anwaltshotline-Alles Recht <a href="www.haerting.de/deutsch/archiv/anw03.htm">www.haerting.de/deutsch/archiv/anw03.htm</a>

Huff, Martin W., Marktentwicklung der deutschen Anwaltschaft 1991 bis 2001, BRAK Mitteilung 1/2002, S.3ff.

Grigoleit, Hans -Christof, Rechtsfolgenspezifische Analyse "besonderer" Informationspflichten am Beispiel der Richtlinie für den E-Commerce, WM 2001, 597

Guttmann, Micha

Aus dem reichhaltigen Fundus "juristischer Sprachvergehen" abrufbar unter: http://anwaltsmanagement.anwaltverein.de/Referat-Guttmann.doc

Guttmann, Micha

10 gute Gründe, warum gutes Deutsch auch für Rechtsanwälte nicht standeswidrig ist abrufbar unter: http:://anwaltsmanagement.anwaltsverein.de/Vortrag2 Guttmann.doc

Henssler, Martin:

Rechtsinformationssysteme im Internet, CR 2001, S.682-693

Lorenz, Stephan:

Im BGB viel Neues: Die Umsetzung der Fernabsatzrichtlinie, JuS 2000, S.833

Schmucker, Alexandra:

STAR: Umsatz- und Einkommensentwicklung der Rechtsanwälte 1993 bis 2000, BRAK-Mitt. 6/2002, S. 246

Schneider, Christian:

Zur Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie im Regierungsentwurf zur Schuldrechtsmodermisierung, K&R 2001, S.344

#### **Kommentare**

Rebman, Kurt (Hrsg.): Münchner Kommentar zum BGB, Band 2, München 2000

Palandt, Otto: Bürgerliches Gesetzbuch, München 2004

Härting: Fernabsatzgesetz, Köln 2000

Engel-Flechsig (Hrsg.): Beck`scher IuKDG Kommentar, München 2001

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



Lüneburg Buxtehude Suderburg

•			•										
л	h	h		a.	ın	gs	110	~~	$\sim$	_	h	n	10
m	u	u	ш	ш		us	ve	: 1 2	u	u			13

Abb. 1 Verteilung der Juristen auf die verschiedenen Berufssparten 26 Abb. 2 Entwicklung der Mandatszahlen bei neugegründeten Kanzleien 34 Abb. 3 Durchschnittlicher Jahresumsatz bei neugegründeten Kanzleien 35 Abb. 4 Umsatz und Einkommensentwicklung der Rechtsanwälte 38 Abb. 5 Persönlicher Jahreshonorarumsatz lokaler Sozietäten 39 Abb. 6 Persönlicher Jahreshonorarumsatz überörtlicher Sozietäten 40 Abb. 7 Zweck der Internetnutzung 67 Abb. 9 Anlass für Internetnutzung (Männer) 69 Abb. 10 Internetnutzung der weiblichen Befragten 70 Abb. 11 Anlass dür Internetnutzung (Frauen) 70 Abb. 12 Zufriedenheit der Mandanten 71 Abb. 13 eMail Korrespondenz mit dem Anwalt (Männer) 72 Abb. 14 eMail Korrespondenz mit dem Anwalt (Männer) 73 Abb. 16 Mandantenzufriedenheit mit der eMail -Beantwortung durch den Anwalt 74 Abb. 17 Mandantenwünsche bezüglich des Internetangebots von Anwaltskanzleien 75 Abb. 18 Mandantenwünsche bezüglich des Internetangebots von Anwaltskanzleien 75 Abb. 19 Eingangsseite des geschützten Bereiches 108 Abb. 20 Hauptmenü 110 Abb. 21 Stammdatenänderung 111 Abb. 22 Antrag auf einvernehmliche Scheidung 111 Abb. 23 Aktenvita 116 Abb. 24 Erminvereinbarung in der Demo 118 Abb. 25 Beispielhafte Darstellung der Erinnerungsfunktion 121 Abb. 28 Sicherheitsarchitektur 143 Abb. 31 Strukturbaum Anwaltssicht 144 Abb. 32 (Kremsicht) 152 Abb. 33 (Aktenvita 144 Abb. 34 (Fristen zur Akte eintragen) 153 Abb. 35 (Aktensicht) 152 Abb. 36 (Einvernehmliche Scheidung) 153 Abb. 37 (Terminanfrage) 160 Abb. 38 (Persönliche Konfiguration) 154 Abb. 39 (Persönliche Konfiguration) 158 Abb. 30 (Aktensicht) 158 Abb. 31 (Frizten zur Akte eintragen) 158 Abb. 33 (Aktensicht) 158 Abb. 34 (Fristen zur en ket eintragen) 158 Abb. 35 (Aktensbearbeitung aus Mandantensicht) 158 Abb. 36 (Einzeren/Verträge Basicmodul 158 Abb. 40 (Largen/Verträge Basicmodul 159 Abb. 41 (Largen/Verträge Basicmodul	7.15511.4411.90101.1110	
Abb. 3 Durchschnittlicher Jahresumsatz bei neugegründeten Kanzleien 35 Abb. 4 Umsatz und Einkommensentwicklung der Rechtsanwälte 38 Abb. 5 Persönlicher Jahreshonorarumsatz lokaler Sozietäten 39 Abb. 6 Persönlicher Jahreshonorarumsatz überörtlicher Sozietäten 40 Abb. 7 Zweck der Internetnutzung (Männer) 67 Abb. 9 Anlass für Internetnutzung (Männer) 69 Abb. 10 Internetnutzung der weiblichen Befragten 70 Abb. 11 Anlass der Internetnutzung (Frauen) 70 Abb. 12 Zufriedenheit der Mandanten 71 Abb. 13 eMail Kommunikation Mandanten/Anwalt 72 Abb. 14 eMail Korrespondenz mit dem Anwalt (Männer) 73 Abb. 15 eMail Korrespondenz mit dem Anwalt (Männer) 73 Abb. 16 Mandantenzufriedenheit mit der eMail -Beantwortung durch den Anwalt Mandantenzufriedenheit mit der eMail -Beantwortung durch den Anwalt Mandantenwünsche bezüglich des Internetangebots von Anwaltskanzleien 75 Abb. 18 Mandantenwünsche bezüglich des Internetangebots von Anwaltskanzleien 80 Abb. 20 Hauptmenü 110 Abb. 21 Stammdatenänderung 111 Abb. 22 Antrag auf einvernehmliche Scheidung 111 Abb. 23 Aktenvita 116 Abb. 24 Terminvereinbarung in der Demo 118 Abb. 25 Erinnerungsfunktion 120 Abb. 26 Erinnerungsfunktion 121 Abb. 27 Kontenansicht in der Demowersion 125 Abb. 29 Kommunikationsstruktur 142 Abb. 29 Kommunikationsstruktur 143 Abb. 30 Strukturbaum Anwaltssicht 144 Abb. 31 Strukturbaum Anwaltssicht 145 Abb. 32 (Aktensicht) 152 Abb. 33 (Mandantenauswahl bei der Aktenanlage) 154 Abb. 34 (Fristen zur Akte eintragen) 154 Abb. 35 (Aktenbearbeitung aus Mandantensicht) 158 Abb. 36 (Einvernehmliche Scheidung) 159 Abb. 37 (Fristen zur Akte eintragen) 150 Abb. 38 (Persönliche Konfiguration) 162 Abb. 39 Rechtliches Problem in den letzten 12 Monaten 174 Abb. 40 Inanspruchnahme von Hilfe bei rechtlichem Problem 174 Abb. 41 Auskunft von einem Anwalt über das Internet 180 Abb. 43 Höhe der Zahlung für eine anwaltlichen Beratung 177 Abb. 44 Auskunft von einem Anwalt über das Internet 30 Abb. 45 Höhe der Zahlung für eine anwaltlichen Beratung 177 Abb. 45 Höhe der Zahlung für eine anwalt		
Abb. 4 Umsatz und Einkommensentwicklung der Rechtsanwälte 38 Abb. 5 Persönlicher Jahreshonorarumsatz lökaler Sozietäten 39 Abb. 6 Persönlicher Jahreshonorarumsatz überörtlicher Sozietäten 40 Abb. 7 Zweck der Internetnutzung (Männer) 67 Abb. 9 Anlass für Internetnutzung (Männer) 69 Abb. 10 Internetnutzung der weiblichen Befragten 70 Abb. 11 Anlass der Internetnutzung (Frauen) 70 Abb. 12 Zufriedenheit der Mandanten 71 Abb. 13 Amäll Kommunikation Mandanten/Anwalt 72 Abb. 14 eMail Korrespondenz mit dem Anwalt (Männer) 73 Abb. 15 eMail Korrespondenz mit dem Anwalt (Ränner) 73 Abb. 16 Mandantenzufriedenheit mit der eMail -Beantwortung durch den Anwalt 16 Mandantenzufriedenheit mit der eMail -Beantwortung durch den Anwalt 17 Abb. 17 Mandantenwünsche bezüglich des Internetangebots von Anwaltskanzleien 75 Abb. 18 Eingangsseite des geschützten Bereiches 108 Abb. 20 Hauptmenü 110 Abb. 21 Stammdatenänderung 111 Abb. 22 Antrag auf einvernehmliche Scheidung 114 Abb. 23 Aktenvita 116 Abb. 24 Terminvereinbarung in der Demo 118 Abb. 25 Beispielhafte Darstellung der Erinnerungsfunktion 120 Abb. 26 Erinnerungsfunktion 121 Abb. 27 Konteanasicht in der Demoversion 125 Abb. 28 Sicherheitsarchitektur 143 Abb. 30 Strukturbaum Anwaltssicht 144 Abb. 31 Strukturbaum Mandantensicht 145 Abb. 32 (Aktensicht) 152 Abb. 33 (Kenviturbaum Mandantensicht 145 Abb. 34 (Fristen zur Akte eintragen) 154 Abb. 37 (Terminanfrage) 154 Abb. 38 (Persönliche Konfiguration) 162 Abb. 39 (Renvinhame von Hilfe bei rechtlichem Problem 176 Abb. 40 Inanspruchnahme von Hilfe bei rechtlichem Problem 176 Abb. 41 Auskunft von einem Anwalt über das Internet uswantzei 179 Abb. 42 Angemessenheit der Anwaltsrechung 177 Abb. 43 Informationsgewinnung per Internet über eine Anwaltskanzlei 179 Abb. 44 Auskunft von einem Anwalt über das Internet 180 Abb. 45 Höhe der Zahlung für eine anwaltlichen Beratung 177 Abb. 46 Alter der Befragten 183		
Abb. 5 Persönlicher Jahreshonorarumsatz lokaler Sozietäten		
Abb. 6 Persönlicher Jahreshonorarumsatz überörtlicher Sozietäten 40 Abb. 7 Zweck der Internetnutzung		
Abb. 7 Zweck der Internetnutzung		
Abb. 9 Anlass für Internetnutzung (Männer) 69 Abb. 10 Internetnutzung der weiblichen Befragten 70 Abb. 11 Anlass der Internetnutzung (Frauen) 70 Abb. 12 Zufriedenheit der Mandanten 71 Abb. 13 eMail Korrespondenz mit dem Anwalt (Männer) 73 Abb. 14 eMail Korrespondenz mit dem Anwalt (Männer) 73 Abb. 15 eMail Korrespondenz mit dem Anwalt (Frauen) 73 Abb. 16 Mandantenzufriedenheit mit der eMail -Beantwortung durch den Anwalt 17 Abb. 17 Mandantenwünsche bezüglich des Internetangebots von 74 Abb. 18 Mandantenwünsche bezüglich des Internetangebots von 75 Abb. 19 Eingangsseite des geschützten Bereiches 108 Abb. 20 Hauptmenü 110 Abb. 21 Stammdatenänderung 111 Abb. 22 Antrag auf einvernehmliche Scheidung 111 Abb. 23 Aktenvita 116 Abb. 24 Terminvereinbarung in der Demo 118 Abb. 25 Beispielhafte Darstellung der Erinnerungsfunktion 120 Abb. 26 Erinnerungsfunktion 121 Abb. 27 Kontenansicht in der Demoversion 125 Abb. 28 Sicherheitsarchitektur 142 Abb. 30 Strukturbaum Mandantensicht 144 Abb. 31 Strukturbaum Mandantensicht 145 Abb. 32 (Aktensicht) 154 Abb. 33 (Mandantenauswahl bei der Aktenanlage) 154 Abb. 34 (Fristen zur Akte eintragen) 154 Abb. 36 (Einvernehmliche Scheidung) 159 Abb. 37 (Terminanfrage) 160 Abb. 38 (Persönliche Konfiguration) 159 Abb. 39 (Rytensicht) 159 Abb. 31 (Terminanfrage) 160 Abb. 31 (Terminanfrage) 160 Abb. 33 (Mandantenauswahl bei der Aktenanlage) 154 Abb. 34 (Fristen zur Akte eintragen) 154 Abb. 35 (Aktensicht) 157 Abb. 36 (Einvernehmliche Scheidung) 159 Abb. 37 (Terminanfrage) 160 Abb. 38 (Persönliche Konfiguration) 160 Abb. 40 (Inanspruchnahme von Hilfe bei rechtlichem Problem 176 Abb. 41 (Qualitätsbewertung der anwaltsichen Beratung 177 Abb. 42 Angemessenheit der Anwaltsrechung 178 Abb. 43 Informationsgewinnung per Internet über eine Anwaltskanzlei 179 Abb. 44 Auskunft von einem Anwalt über das Internet uben en Anwaltskanzlei 179 Abb. 45 Höhe der Zahlung für eine anwaltliche Internetauskunft 188 Abb. 46 Alter der Befragten 188		
Abb. 10 Internetnutzung der weiblichen Befragten 70 Abb. 11 Anlass der Internetnutzung (Frauen) 70 Abb. 12 Zufriedenheit der Mandanten 77 Abb. 13 eMail Kommunikation Mandanten/Anwalt 72 Abb. 14 eMail Korrespondenz mit dem Anwalt (Männer) 73 Abb. 15 eMail Korrespondenz mit dem Anwalt (Frauen) 73 Abb. 16 Mandantenzufriedenheit mit der eMail -Beantwortung durch den Anwalt 8 Abb. 17 Mandantenwünsche bezüglich des Internetangebots von 8 Anwaltskanzleien 75 Abb. 18 Mandantenwünsche zum Internetangebots von 75 Abb. 19 Eingangsseite des geschützten Bereiches 108 Abb. 20 Hauptmenü 110 Abb. 21 Stammdatenänderung 111 Abb. 22 Antrag auf einvernehmliche Scheidung 114 Abb. 23 Aktenvita 116 Abb. 24 Terminvereinbarung in der Demo 118 Abb. 25 Beispielhafte Darstellung der Erinnerungsfunktion 120 Abb. 26 Erinnerungsfunktion 121 Abb. 27 Kontenansicht in der Demoversion 121 Abb. 28 Kicherheitsarchitektur 142 Abb. 30 Strukturbaum Anwaltssicht 144 Abb. 31 Strukturbaum Mandantensicht 145 Abb. 32 (Aktensicht) 154 Abb. 33 (Mandantenauswahl bei der Aktenanlage) 154 Abb. 34 (Fristen zur Akte eintragen) 154 Abb. 36 (Einvernehmliche Scheidung) 159 Abb. 37 (Terminanfrage) 160 Abb. 38 (Persönliche Konfiguration) 162 Abb. 40 Inanspruchnahme von Hilfe bei rechtlichem Problem 176 Abb. 41 Qualitätsbewertung der anwaltlichen Beratung 177 Abb. 42 Angemessenheit der Anwaltsrechung 177 Abb. 43 Informationsgewinnung per Internet über eine Anwaltskanzlei 179 Abb. 44 Auskunft von einem Anwalt über das Internet 180 Abb. 45 Höhe der Zahlung für eine anwaltlichen Internetauskunft 182 Abb. 46 Alter der Befragten 182	Abb. 7 Zweck der Internetnutzung	67
Abb. 11 Anlass der Internetnutzung (Frauen)		
Abb. 12 Zufriedenheit der Mandanten		
Abb. 13 eMail Kommunikation Mandanten/Anwalt (Männer)		
Abb. 14 eMail Korrespondenz mit dem Anwalt (Männer)		
Abb. 15 eMail Korrespondenz mit dem Anwalt (Frauen)		
Abb. 16 Mandantenzufriedenheit mit der eMail -Beantwortung durch den Anwalt  74 Abb. 17 Mandantenwünsche bezüglich des Internetangebots von  Anwaltskanzleien		
Abb. 17 Mandantenwünsche bezüglich des Internetangebots von Anwaltskanzleien		
Abb. 17 Mandantenwünsche bezüglich des Internetangebots von Anwaltskanzleien	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
Anwaltskanzleien		/4
Abb. 18 Mandantenwünsche zum Internetangebot	Abb. 17 Mandantenwunsche bezuglich des Internetangebots von	75
Abb. 19 Eingangsseite des geschützten Bereiches	Anwaitskanzielen	/5
Abb. 20 Hauptmenü		
Abb. 21 Stammdatenänderung		
Abb. 22 Antrag auf einvernehmliche Scheidung		
Abb. 23 Aktenvita		
Abb. 24 Terminvereinbarung in der Demo		
Abb. 25 Beispielhafte Darstellung der Erinnerungsfunktion		
Abb. 26 Erinnerungsfunktion		
Abb. 27 Kontenansicht in der Demoversion		
Abb. 28 Sicherheitsarchitektur	Abb. 27 Kentenancisht in der Demoversion	125
Abb. 29 Kommunikationsstruktur		
Abb. 30 Strukturbaum Anwaltssicht		
Abb. 31 Strukturbaum Mandantensicht		
Abb. 32 (Aktensicht)		
Abb. 33 (Mandantenauswahl bei der Aktenanlage)		
Abb. 34 (Fristen zur Akte eintragen)		
Abb. 35 (Aktenbearbeitung aus Mandantensicht)		
Abb. 36 (Einvernehmliche Scheidung)	Ahh 35 (Aktenhearheitung aus Mandantensicht)	158
Abb. 37 (Terminanfrage)		
Abb. 38 (Persönliche Konfiguration)		
Abb. 39 Rechtliches Problem in den letzten 12 Monaten		
Abb. 40 Inanspruchnahme von Hilfe bei rechtlichem Problem		
Abb. 41 Qualitätsbewertung der anwaltlichen Beratung		
Abb. 42 Angemessenheit der Anwaltsrechung	Abh 41 Qualitätsbewertung der anwaltlichen Beratung	177
Abb. 43 Informationsgewinnung per Internet über eine Anwaltskanzlei	Abb. 42 Angemessenheit der Anwaltsrechung	178
Abb. 44 Auskunft von einem Anwalt über das Internet		
Abb. 45 Höhe der Zahlung für eine anwaltliche Internetauskunft		
Abb. 46 Alter der Befragten	Abb. 45 Höhe der Zahlung für eine anwaltliche Internetauskunft	182
	Abb. 47 Lizenzen/Verträge Basicmodul	

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



#### I. Teil

# 1. Aufgabenstellung und Beitrag des Projektes zum Programm "Innovative Dienstleistungen"

#### 1.1 Aufgabenstellung

Aufgabe des Projektes war es, den Prototypen eines "Elektronischen Marktplatzes für anwaltliche Dienstleistungen (EMFAD)" zu entwickeln, mit dem Ziel, die Geschäftsprozesse des elektronischen Rechtsverkehrs von den Mandanten über die Anwaltskanzleien bis hin zu den Gerichten mit Hilfe von Informationstechnologie kundenfreundlicher zu gestalten und den zeitlichen Ablauf von "Prozessen" zu beschleunigen. Dieses Gesamtziel unterteilt sich in zwei wesentliche Hauptziele:

Zum Einen sollte die elektronische Kommunikation zwischen Anwälten und Mandanten modellhaft an dem zu entwickelnden Prototypen erprobt werden. Zum anderen sollte eine gerade für kleine Anwaltskanzleien akzeptable Musterlösung einer internet-basierten Werbeplattform geschaffen werden, über die Anwälte standesgemäß über ihre Arbeit informieren können und die Mögli chkeit haben, ihre Dienstleistungen anzubieten.

#### 1.2 Beitrag des Projektes zum Programm "Innovative Dienstleistungen"

Eines der Hauptziele des Programms "Innovative Dienstleistungen" war die Förderung der Dienstleistungsorientierung der deutschen Wirtschaft. Im Rahmen des Programms sollten

- die Entwicklung des Dienstleistungssektors unterstützt,
- Anreize für neue Initiativen gegeben werden,
- die erforderlichen Vernetzungen mit anderen Wirtschaftssektoren gefördert werden.

Diesen Forderungen hat das Projekt "EMFAD" in besonderem Maße Rechung getragen. Am Beispiel der deutschen Anwaltschaft konnte der Wandel einer nahezu ständischen Berufsgruppe zu einem modernen und serviceorientierten Dienstleistungssektor aufgezeigt werden. Das Projekt hat dabei sowohl die

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



Wandlung zu einem Mehr an Serviceorientierung, als auch die mögliche Einbindung technischer Innovation in einem bisher äußerst technikkritischem beruflichen Umfeld aufgezeigt. Besonders deutlich wurde dabei, dass die bisher in sich geschlossene Berufsgruppe Anwaltschaft künftig nur im Dienstleistungsmarkt bestehen wird und kann, wenn sie die Zusammenarbeit mit anderen Dienstleistern und die sich hieraus ergebenden Synergieeffekte konsequent nutzt.

#### 2. Voraussetzungen unter denen die Zuwendung durchgeführt wurde

#### 2.1 Personelle Voraussetzungen

Das Projektteam setzte sich aus 2,5 Vollzeitstellen zusammen (inhaltliche Projektleitung, technische Projektleitung, Administration). Zeitweilig wurden während des Projektes bis zu vier studentische Hilfskräfte gleichzeitig beschäftigt, deren Aufgabe in der Unterstützung des Projektteams bei der Konzeption, technischen Realisierung sowie Klärung juristischer Rahmenbedingungen und Recherchetätigkeiten bestand.

#### 2.2 Zeitliche Voraussetzungen

Das Projekt wurde mit Bescheid vom 21.02.02 bewilligt. Der Projektbeginn trat, verzögert durch die notwendige Einstellung von vertraglich zum Zeitpunkt der Bewilligung noch gebundenem Personal bis zum 02.06.02. Das Projekt endete am 30.11.04. Die Projektlaufzeit betrug somit 29 Monate.

#### 2.3 Inhaltliche Voraussetzungen

Die inhaltlichen Voraussetzungen hatten sich im Zeitraum zwischen der Einreichung der Projektskizze im Jahr 2000 und der Bewilligung im Jahr 2002 maßgeblich verändert. Während zum Zeitpunkt der Einreichung der Projek tskizze die Nutzung der Informationstechnologie eine eher untergeordnete Rolle spielte, änderte sich dies, nicht zuletzt durch den Boom der Internetbranche bis zum effektiven Beginn

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



des Projektes im Juni 2002 nicht unerheblich. Hervorzuheben sind hierbei insbesondere die Bestrebungen der Justiz, den elektronischen Rechtsverkehr voranzutreiben. Genannt sei hier insbesondere das Pilotprojekt des Finanzgerichtes Hamburg, das in der Zwischenzeit mangels Akzeptanz seitens der teilnehmenden Anwälte und Steuerberater allerdings praktisch als gescheitert angesehen werden darf. Der Boom des Internets brachte zudem auch bestimmte Dienstleister hervor, die es sich zum Ziel gesetzt hatten, anwaltlichen Rat über das Internet zu Zu nennen sind in diesem Zusammenhang insbesondere vermarkten. Anwaltssuchdienste und Anwaltsportale. Während die ursprüngliche Planung des Projektes davon ausging, das Projekt quasi "auf der grünen Wiese" durchzuführen hatte sich durch die Marktentwicklung dennoch eine gewisse "Konkurrenzsituation" ergeben. Ungeachtet der Gesamtentwicklung war jedoch festzustellen, das seitens der Anwaltschaft die fortschreitende Entwicklung der Informationstechnologie doch mit erheblicher Zurückhaltung aufgenommen wurde. Zwar ließ sich feststellen, dass die überwiegende Zahl der Anwaltskanzleien EDV einsetzt. Dieser Einsatz beschränkt sich jedoch oftmals auf das Führen von elektronischen Kalendern, der Stammdatenverwaltung sowie der Buchhaltung und dem Rechnungswesen. Zudem verfügte zum Zeitpunkt des Projektbeginns auch eine nicht unerhebliche Anzahl von Kanzleien über einen Internetanschluss sowie zumindest über einen statischen Web-Auftritt. Einbindung Informationstechnologie Von der der Kommunikationsweg zwischen Anwälten und Mandanten sowie die Einbindung der Informationen in die bestehenden EDV -Systeme war und ist die Anwaltschaft jedoch noch weit entfernt.

In der Gesamtbetrachtung stellte sich die Situation zu Projektbeginn daher wie folgt dar:

Während die Justiz in zunehmendem Maße dazu überging, Pilot projekte zum elektronischen Rechtsverkehr zu schaffen, überwog in der Anwaltschaft die Skepsis, Informationstechnologie zur Optimierung und Beschleunigung von Geschäftsprozessen einzusetzen. Vor diesem Hintergrund wurde und wird auch den Mandanten kaum eine Möglichkeit geboten, am elektronischen Rechtsverkehr zu partizipieren, da diese in den meisten Fällen das "Nadelöhr" Anwaltskanzlei passieren müssen, um mit der Justiz in Kontakt zu treten. Es musste daher vorrangige Aufgabe des Projektes sein, eine Plat tform zu schaffen, über die Anwalt

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



und Mandant einfach, schnell und sicher kommunizieren können. Eine weitere Herausforderung bestand darin, die so gewonnenen Informationen in den Workflow der Kanzlei zu übernehmen und schließlich den Gerichten in geeignet er Form zur Verfügung zu stellen. Da kaum eine Anwaltskanzlei weder finanziell noch personell in der Lage ist, die Funktion einer "Technologietransferstelle" zu übernehmen, wurde sehr schnell deutlich, dass der Betrieb des Prototypen nicht innerhalb der Kanzlei, sondern durch einen externen Dienstleister erfolgen musste.

#### 3. Planung und Ablauf des Projektes

Bereits vor Projektbeginn wurden Gespräche mit möglichen Kooperationskanzleien sowie mit dem Präsidenten des Landgerichtes Lüneburg über Kooperationsmöglichkeiten innerhalb des Projektes erörtert. Die Gespräche mündeten in den Abschluss von Letter of Intents von vier Anwaltskanzleien und dem Lüneburger Landgericht, in denen sich die Kooperationspartner bereit erklärten, am Projekt mitzuwirken, insbesondere ihre Kanzleien für die erforderliche Analyse von Arbeitsabläufen in den Kanzleien zugänglich zu machen.

#### 3.1 Erste Phase: "Orientierungsphase"

Nach Projektbeginn, am 02.06.02, begann das Projekteam auf Grundlage der Ideenskizze, die inhaltliche Ausgestaltung des Projektes zu planen. Auf Grundlage der Ausgangskonzeption wurde eine "interaktive" PowerPoint-Präsentation als Demo erstellt. Diese Demo beinhaltete weitgehend die für die Entwicklung des Prototypen vorgesehenen Funktionen. Diese Präsentation wurde der Projektgruppe im Kick-off Meeting am 13.07.02 vorgestellt. Die Resonanz auf die dort vorgestellten Funktionalitäten fiel erfreulich positiv aus. Auf Grundlage dieser Erfahrungen wurde aber auch die Notwendigkeit deutlich, die Wünsche bestehender und künftiger Mandanten von Anwaltskanzleien, der "Kunden", in die Ausgangsplanung einzubeziehen. Um hier zu einer besseren Einschätzung zu gelangen, führte das

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



Projektteam eine Online-Umfrage unter Mandanten von Anwaltskanzleien durch. Ingesamt wurden ca. 1.500 Online-Fragebögen per eMail versandt. Der Rücklauf lag mit 5% erheblich über dem Durchschnitt. Der Fragebogen sowie die vollständige Auswertung der Ergebnisse findet sich in **Teil II, Kapitel 2**.

Als wesentliches Ergebnis dieser Befragung ließ sich feststellen, dass aus Sicht der Mandanten offenbar ein nicht unerheblicher Bedarf besteht, Dienstleistungen des Anwaltes "online" in Anspruch zu nehmen. Besonders hervorzuheben sind dabei die Erwartung, dass die "Schwelle", der Zutritt zu den Anwaltskanzleien einfacher gestaltet wird sowie das Verlangen der Mandanten nach mehr Transparenz der anwaltlichen Arbeit gegenüber dem Mandanten. Damit war das Stichwort zur elektronischen Akte gegeben: Die Mandanten bewerteten die Möglichkeit, ähnlich wie die Kontostandsabfrage beim Online-Banking, sich jederzeit via Internet über den Sachstand ihres Falles zu informieren, durchweg positiv.

Um einen Überblick über bestehende juristische Softwareanwendungen zu bekommen, evaluierte das Projektteam zudem entsprechende Softwareprogramme, die in Anwaltskanzleien verwendet werden. Der Evaluationsbericht ist in **Anlage 1** beigefügt. Diese Evaluation war zum damaligen Zeitpunkt insbesondere deshalb von Bedeutung, weil in der ursprünglichen Planung davon ausgegangen wurde, dass der zu entwickelnde Prototyp auf bestehende Softwareanwendungen aufbauen sollte.

Diese erste Phase wurde im November 2002 abgeschlossen.

#### 3.2 Zweite Phase "Konzeptionierungsphase"

Auf Grundlage der bisherigen Ergebnisse wurde die ursprüngliche PowerPoint-Präsentation modifiziert und auf der Herbsttagung der Arbeitsgemeinschaft Anwaltsmanagement des Deutschen Anwaltvereins erstmalig einem größeren Publikum vorgestellt. Auch hier stieß die Anwendung auf großes Interesse der Anwaltschaft. Aus den geführten Gesprächen mit den Herstellern von Anwaltssoftware wurde allerdings klar, dass eine wie auch immer geartete Kooperation nicht zu erreichen war. Dies hatte wiederum Auswirkungen auf die Konzeption des Prototypen. Dieser konnte nicht mehr, wie noch in der ursprünglichen Planung vorgesehen, auf eine bereits existierende Software aufbauen, sondern musste die Kernfunktionalitäten dieser Software selbst abbilden.

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



Erforderlich war daher nicht nur die Erstellung einer "Mandantensicht", also der Benutzeroberfläche für die Mandanten über die Informationen über eine Schnittstelle direkt in die Anwaltssoftware übermittelt werden können. Es war daher erforderlich, die Kernfunktionalitäten einer solchen Software, wie Dokumentenmanagement, Terminverwaltung und Stammdatenver waltung abzubilden.

Die Präsentation diente daher als Grundlage für das "EMFAD-Basismodul". Dieses Basismodul sollte folgende Funktionalitäten umfassen:

- Dokumentenmanagementsystem
- Stammdatenverwaltung
- Terminverwaltung
- Online-Sachverhaltserfassung f
   ür Mandanten
- Integration bestehender Textverarbeitungsprogramme

Das Modul wurde als ASP-Lösung (Application Service Providing) konzipiert, sollte folglich von einem externen Dienstleister betrieben werden.

Auf dieser Grundlage erstellte das Projektteam das Lastenheft. Die Entwicklung des Lastenheftes wurde mit den kooperierenden Projektpartnern fortlaufend abgestimmt. Die Arbeiten hierzu wurden im Mai 2003 abgeschlossen.

#### 3.3 Dritte Phase: "Realisierungsphase"

Auf Grundlage des Lastenheftes erfolgte die technische Realisierung eines Prototypen des Basismoduls. Hierzu wurden zunächst geeignete Systeme evaluiert, auf die aufgebaut werden konnte. Aus Akzeptanzgründen und die für eine juristische Lösung erforderliche Sicherheitstechnologie fiel die Wahl auf das System "LotusDomino" aus dem Hause IBM.

Die erste Version des Prototypen wurde am 06.10.03 von 25 Anwalts - und Notarfachangestellten auf Funktionalität und Benutzerfreundlichkeit überprüft. Das Ergebnis war insgesamt positiv, jedoch zeigten sich zu diesem Zeitpunkt noch Performance-Probleme der Software und zahlreiche, kleinere Fehler, die nach und nach beseitigt wurden. Bereits am 22.09.03 führte das Projektteam diese erste

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



Version des Prototypen dem geschäftsführenden Vorstand des Forums Junger Anwälte<sup>1</sup> vor, um eine Kooperationsvereinbarung über den großflächigen Test der Software in Anwaltskanzleien zu erreichen. Zwar konnte eine entsprechende Vereinbarung nicht erzielt werden, die Vorstandsmitglieder erklärten sich jedoch bereit, den Prototypen selbst zu testen.

Gleichzeitig stellte sich im Laufe der Vorstellung heraus, dass aus Sicht der Anwälte neben dem Basismodul weitere Module wünschenswert wären. So insbesondere ein Abrechnungssystem ("Time & Billing"), ein CRM -Modul sowie ein Modul zur Wissensverwaltung.

Ab Oktober 2003 wurden erforderliche Änderungen in das Basismodul eingearbeitet. Gleichzeitig begann die Konzeptionierung eines Time & Billing Modules.

#### 3.4 Vierte Phase "Vermarktungsphase"

Die Schwerpunkte der vierten Phase lagen in der Evaluation der Vermarktungsstrategien, der Erstellung eines Business Planes, in Gesprächen mit möglichen Kooperationspartnern sowie in der Planung für eine alternative Ausgründung aus dem Projektteam.

Daneben wurden weitere Module konzipiert und entwickelt. Dazu gehören insbesondere die Entwicklung eines "Frontends", eines Online-Portales, auf dem Anwälten die Möglichkeit gegeben wird, zu werben und über ihre Tätigkeit informieren können sowie Mandate zu akquirieren. Ein weiteres Modul war die Integration von "LotusSametime" in das BasisModul, so dass über das BasisModul auch Online-Konferenzen und Meetings zwischen Anwälten sowie Anwälten und Mandanten, aber auch anderen Beteiligten, wie etwa Gerichten durchgeführt werden können.

Hinsichtlich der Vermarktungsbemühungen wurden zahlreiche Gespräche mit Herstellern von Anwaltssoftware, aber auch anderen Dienstleistern im juristischen Sektor geführt. Ziel dieser Gespräche war es, ein gemeinsames Vermarktungsmodell für die Zeit nach der Projektlaufzeit zu entwickeln. Trot z

<sup>1</sup> Das Forum Junger Anwälte ist eine Arbeitsgemeinschaft des Deutschen Anwaltvereins und hat ca. 6.000 Mitglieder

\_

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



vielversprechender Anfänge führte keines dieser Gespräche zu der Bereitschaft auch nur eines Unternehmens, sich dieses Themas nachhaltig anzunehmen, insbesondere eine wirtschaftlich selbständige Fortführung des Projektes nach dessen Abschluss nachhaltig zu erwägen. Die Gründe, die in diesem Zusammenhang genannt wurden, waren unterschiedlicher Natur:

- keine ausreichende Liquidität für die Weiterentwicklung des Prototypen zur Marktreife
- zu hohes wirtschaftliches Risiko, mangelnde Bereitschaft, der Anwaltschaft, in IT zu investieren
- abwartende Haltung aufgrund der allgemein schlechten wirtschaftlichen Lage

Auch die Teilnahme auf der CeBit 2004, auf der das Projekt im Rahmen des Gemeinschaftsstandes des Landes Niedersachsen vorgestellt wurde, konnte keinen entscheidenden Durchbruch bringen. Zwar ergaben sich auch hier einige Kontakte, die nach den ersten Gesprächen aus vergleichbaren Gründen von den Interessenten nicht fortgesetzt wurden. Gleiches galt für den Kongress "Anwaltschaft im Umbruch", der im Hinblick auf die Ansprache potentieller Interessenten durchgeführt wurde. Von den 150 Teilnehmern des Kongresses, denen der Prototyp vorgestellt wurde, erklärten sich 11 bereit, den Prototypen zu testen. Lediglich fünf dieser elf Interessenten vereinbarten jedoch auch einen Termin. Den Test wiederum führte trotz wiederholter Ansprache durch das Projektteam lediglich ein Interessent durch. Trotz dieser sehr ernüchternden Bilanz evaluierte das Projektteam Möglichkeiten, den Prototypen nach Ende der Projektlaufzeit als Ausgründung aus der Hochschule fortzuführen. Ein entsprechender Business-Plan wurde erstellt sowie Gespräche mit möglichen Investoren geführt. Im September 2004 gelangte die Projektgruppe, nicht zuletzt aufgrund der Zurückhaltung der möglichen späteren Anwender, jedoch zu der Überzeugung, dass das wirtschaftliche Risiko für eine Ausgründung nicht kalkulierbar sei. Hauptgrund hierfür war der höchst unsichere Return on Invest. Die Ausgründungsbemühungen wurden daher im Oktober 2004 eingestellt.

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



#### 4. Wissenschaftlicher und technischer Stand, an den angeknüpft wurde

Nach Abschluss der Testphase bestehender Anwaltssoftware wurde der Markt hinsichtlich verfügbarer Groupware-Lösungen mit evtl. vorhandener Dokumentenmanagement -Funktionalität untersucht. Maßgebliche Kriterien waren hierbei

- Sicherheit
- Funktionalität
- Migrationsfähigkeit und die Möglichkeit der unkomplizierten Anpassungsfähigkeit hinsichtlich der Anforderungen anwaltlicher Dienstleistungen.

Vom Projektteam wurden im Vorfeld vorhandene Lösungen bestehender Softwareprodukte favorisiert, um einen kostengünstigen Prototypen in der begrenzten Projektzeit umsetzen zu können. Vier Produkte aus dem Bereich Groupware wurden hierfür ausgewählt und nach ihrer Eignung für die Projektziele untersucht. Es handelte sich um die Produkte

- PHProjekt sowie phpGroupware
- die proprietären Lösungen aus dem Hause der Firma IBM Lotus
   Quickplace
- dem Produkt SharePoint Services von der Firma Microsoft.

Voraussetzung für die engere Auswahl war die Möglichkeit der webbasi erten Nutzung, ohne eine zusätzliche Installation beim Nutzer.

Obwohl die Software **Groove Workspace 2.0** als innovative Groupware-Lösung untersucht wurde, fiel sie aufgrund der oben genannten Eigenschaften aus dem engeren Kreis heraus. Außerdem war zum Entscheidungszeitpunkt keine deutsche Version verfügbar.

Die benötigten Informationen wurden hierzu im Internet, über Firmenkontakte des Instituts für interaktive Medien sowie auf der CeBit in Hannover bezogen.

Persönliche Gespräche und Produktvorstellungen wurden mit/von folgenden Firmen geführt/präsentiert:

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



pro business AG, Expo Plaza 1, 30539 Hannover
Microsoft GmbH, Beim Strohhause 31, 20097 Hamburg
Fink Software GmbH, Stormannstraße 4, 22844 Norderstedt
GIS Gesellschaft für InformationsSysteme mbH, ExpoP laza 11, 30539 Hannover
YouAtNotes GmbH, Grandkuhlenweg 1a, 22549 Hamburg
team in media GmbH, Borngasse 34, 52064 Aachen
EMPRISE Management Consulting AG, Humboldtstraße 62, 22083 Hamburg

Nach Evaluation und Abschluss des Auswahlverfahrens fiel die Entscheidung eine Eigenentwicklung des Prototypen auf Basis des von der Firma IBM bereitgestellten Systems Lotus Domino vorzunehmen. Dieser sogenannte Utility Server enthält alle Client-Lizenzen und beinhaltet keine Beschränkungen bzgl. der Anzahl von Usern. Der Domino Server impliziert einen Web-Anwendungsserver als Dienst, auf den sowohl Internet - als auch Intranet-Clients zugreifen können. Bei Zugriff über einen Web-Browser werden die Dokumente in HTML konvertiert und bereitgestellt. Der EMFAD-Prototyp nutzt ausschließlich diese Technik, ist dafür optimiert und damit eine ausschließliche Web-Anwendung (ASP-Lösung).

Um den Forderungen der Anwaltschaft zu entsprechen, Akteninhalte und Stammdaten offline bearbeiten zu können, ist für das System ein Domino-Modul "Domino Off-Line Services (DOLS)" einsetzbar. Die DOLS werden mit Hilfe eines in der Applikation eingebundenen Installationsassistenten bei den Kanzleimitarbeitern eingerichtet und ermöglichen einen Offline-Zugriff auf alle Daten über den Browser, wobei die Zugriffsberechtigungen strikt beibehalten werden. Der Datenaustausch zwischen Kanzlei und dem Hauptserver erfolgt über die Synchronisation.

Im Prototypen wurde aus Kostengründen auf die DOLS-Lizensierung und serverseitige Installationen verzichtet, wobei die Front-End-Grundelemente in der Applikation bereits implementiert sind.

Zwecks automatischer Generierung der Word-Dokumente (Korrespondenz, Klageschriftsätze) wurden in der Anwendung Komponenten von "SWING Integrator for Notes&Office" Version 3.07 eingebunden. "SWING Integrator" ist eine

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



lizenzpflichtige Software des Herstellers SWING Software Ltd. (www.swingsoftware.com). Die Software ermöglicht den Datenaustausch zwischen den vordefinierten Word-Vorlagen und ausgefüllten Notes-Formularen.

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



#### 5. Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Im Rahmen des Projektes wurde sowohl mit Softwareherstellern<sup>2</sup>, mit juristischen Verlagen<sup>3</sup>, aber auch mit der Justiz zusammengearbeitet. Mit Blick auf den geplanten durchgängigen Geschäftsprozess vom Bürger über den Anwalt hin zur Justiz, suchte das Projektteam auch Kontakte zu Pilotprojekten der Justiz, namentlich zum Projekt des MJ Niedersachsen "E -Justice". Aus Kapazitätsgründen lehnte die dortige Projektleitung jedoch eine inhaltliche Zusammenarbeit ab. Weiterhin bestand Kontak t zum Pilotprojekt "elektronischer Rechtsverkehr" beim Bundesgerichtshof (BGH). Auf Anregung des damaligen Projektleiters beim BGH, Dr. Klaus Bacher, integrierte das Projektteam eine Schnittstelle, die eine reibungslose Datenübertragung von der Anwaltskanz lei zu den Gerichten auf Grundlage des von der Justiz vorgegebenen Formats "*XJUSTIZ*" ermöglichte.

.

 $<sup>^2</sup>$  aufgrund von Geheimhaltungsvereinbarungen sind die Namen der Hersteller nicht im öffentlichen Teil des Berichts aufgeführt, s. hierzu Teil III, Kapitel 2.3.2  $^3$  a.a.O.

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



#### II. Teil

#### Übersicht über das erzielte Ergebnis im Projekt

Innerhalb der Projektlaufzeit wurde der Prototyp eines elektronischen Marktplatzes für anwaltliche Dienstleistungen entwickelt. Hierbei handelt es sich um eine Software, die es Anwälten und Mandanten erlaubt, innerhalb eines geschlossenen Systems auf elektronischem Wege miteinander zu kommunizieren. Im Einzelnen:

EMFAD ermöglicht Mandanten und Beratern eine medienbruchfreie Kommunikation über das Internet. Das System benötigt keine lokale Installation. Sowohl Mandant als auch Berater greifen über einen gewöhnlichen Internetbrowser auf die Lösung zu. Ein Dokumentenmanagementsystem mit automatisierter Dokumenten-Versionierung und dedizierter Rechtevergabe ermöglicht eine skalierbare Zusammenarbeit. Durch das Angebot einer interaktiven Sachverhaltsabfrage kann der Mandant gezielt in die Bearbeitung des Mandats einbezogen werden – ohne gleichzeitige physische Anwesenheit von Berater und Mandant. Die vom Mandanten übermittelten Angaben können vom Anwalt direkt in integrierte Formulare übernommen und direkt weiterverarbeitet werden. Auf diesem Wege wird eine wesentliche Vereinfachung und Beschleunigung der Kommunikation zwischen Berater und Mandant erreicht.

#### Innovation

EMFAD ermöglicht die vollständige Integration des Mandanten in die Berateranwendung.

Medienbrüche werden vermieden. Berater und Mandant arbeiten auf derselben Plattform. Interaktive Fragebögen erleichtern dem Anwalt die Sachverhaltserfassung und erlauben ihm die Konzentration auf die juristische Arbeit.

### Fachhochschule Nordostniedersachsen



#### Nutzen

Die Vorteile des Systems kurz zusammengefasst:

- Effizienzsteigerung in der Kommunikation zwischen Berater und Klient
- dadurch Zeit- und Kostenersparnis
- Wartungsfreiheit des Systems, dadurch Konzentration auf Kernkompetenzen der Berater möglich
- orts- und zeitunabhängige Kommunikation via Internet -Browser

#### Zusammenfassung

**EMFAD** ermöglicht zeitunabhängige eine medienbruchfreie, orts und Kommunikation zwischen Berater und Mandant. Ein intelligentes Dokumentenmanagementsystem mit Versionierung erlaubt eine stets nachvollziehbare Online-Bearbeitung durch verschiedene Nutzer an verschiedenen Orten. Der Einsatz von Lotus -Domino garantiert eine hohe Verfügbarkeit der Daten.

Im Folgenden wird ein detaillierter Überblick über die dem Projekt zugrundeliegenden Überlegungen, der Ausgangssituation des Projektes sowie des Projektablaufs und der erzielten Projektergebnisse gegeben.

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



#### **Einleitung**

Es war im Jahr 2000, als das Bundesministerium für Bildung und Forschung ein Förderprogramm in der Rubrik "Wissensintensive Dienstleistungen" ausschrieb. Nach einer Idee des damaligen Kanzlers unserer Fachhochschule, Herrn Eisoldt, und Herrn Prof. Dr. Gottwald vom Fachbereich Wirtschaftsrecht unserer Hochschule war schnell ausgemacht, dass und wie wir uns als Fachhochschule, die ja eigentlich nur mittelbare Berührungspunkte zur Anwaltschaft hat, mit dem Projekt "EMFAD" an der Ausschreibung beteiligen wollen. Zur Erläuterung: "EMFAD" steht für Elektronischer Marktplatz für anwaltliche Dienstleistungen. Die damalige Kernüberlegung war der Umstand, dass die Internetbranche boomte und auch Dienstleister der "Old Economy" bestehende Geschäftsmodelle mit Erfolg auf neu e Medien migrierten und weiterentwickelten. Als Beispiel seien insbesondere das Online-Banking und das online-Shopping genannt. Eine Ausnahme stellte aus unserer Sicht zum damaligen Zeitpunkt die Justiz, insbesondere die Anwaltschaft, dar. Zwar gab es damals bereits die eine oder andere statische Internetpräsenz, vom Bereitstellen von Online-Dienstleistungen war die Anwaltschaft jedoch Lichtjahre entfernt.

Dies wollten wir mit unserem Projekt ändern. Wenn andere Dienstleistungsbranchen - und als solche verstanden wir zum damaligen Zeitpunkt auch die Anwaltschaft z.T. erheblich sicherheitskritische Dienstleistungen über das Internet bereitstellten, wie z.B. das Online-Banking, warum sollte die Anwaltschaft diesen Schritt nicht wagen? Vor diesem, aus heutiger Sicht vielleicht etwas blauäugigen Gedanken verfasste unser Konsortium eine Antragsskizze, die tatsächlich Bundesministerium für Bildung und Forschung bewilligt wurde. So fiel der Startschuss für das Projekt am 02.06.02, also vor gut zwei Jahren - unter wesentlich anderen Voraussetzungen, als denen, die noch bei Einreichung der Projektskizze vorherrschten.

Der Internethype und mit ihm eine ganze Branche war kollabiert. Insolvenz statt IPO – so standen die Zeichen. Dennoch hatte dieser gravierende Einschnitt auch positive Aspekte: das Internet wurde erwachsen. Immer mehr sinnvolle Anwendungen der Old Economy drängten auf die Bildschirme. Selbst die Justizverwaltungen entdeckten das Internet für ihre Zwecke. Zahlreiche

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



Feldversuche und Modellprojekte wurden aus dem Boden gestampft. Zu nennen seien hier insbesondere der Bundesgerichtshof, das Finanzgericht Hamburg, das Finanzgericht Cottbus und nicht zuletzt das Projekt "E-Justice" der Niedersächsischen Justizverwaltung.

Wir bitten es nicht als vermessen aufzufassen, wenn wir uns zu der Äußerung versteigen, dass diese im Ansatz guten Projekte von der Praxis, insbesondere von der Anwaltschaft, bisher nicht angenommen wurden. Damit teilt die Justiz eine Erfahrung, die auch wir im Rahmen unseres Projektes mehr oder weniger schmerzvoll erfahren mussten. Große Teile der Anwaltschaft fahren gegenüber dem Einsatz neuer Technologien eine rigorose Verweigerungshaltung. Auch wir mussten feststellen, dass die Anwaltschaft in puncto Bereitstellung von Dienstleistunge n über das Internet auch im Jahr 4 nach dem Internethype nach wie vor weit von einer dienstleistungsorientierten Verwendung, sinnvollen und teilweise sogar Wahrnehmung des Mediums Internet und dessen Chancen entfernt ist. Schlimmer noch: das wachsende Bedürfnis der Mandanten an der Bereitstellung von Dienstleistungen über das Internet oder sich in Rechtsfragen vorab informieren zu können, wird von der Anwaltschaft scheinbar nicht oder nur unzureichend wahrgenommen. Diese Erkenntnis mussten wir relativ früh in unserem Projekt "verdauen".

Wir haben uns daher bereits zu diesem Zeitpunkt der Mühe unterzogen, potentielle Mandanten gezielt zu befragen, ob und wie das Internet in der Kommunikation mit Anwälten genutzt wird und welche Online-Dienstleistungsangebote Mandanten von "ihrem" Anwalt in Zukunft erwarten.

Als sehr nützlich wurde beispielsweise die Möglichkeit bewertet, Termine mit der Anwaltskanzlei "online" vereinbaren zu können. Eine Vorstellung, die viele Anwälte zusammenzucken lässt. Als ebenfalls sehr nützlich wurde die Möglichkeit bewertet, Schriftsatz- oder Vertragsentwürfe mit dem Anwalt "online" abzustimmen – eine Möglichkeit, die im Übrigen auch in der überörtlichen Zusammenarbeit von Kanzleien sehr sinnvoll ist und dazu beitragen kann Zeit und K osten zu sparen.

Wer jedoch glaubt, diese Erkenntnisse seien von der Anwaltschaft erfreut aufgenommen worden, unterliegt einem Irrtum. Zwar ist nicht das Gegenteil der Fall, die Technologieskepsis wird jedoch von breiten Teilen der Anwaltschaft geteilt.

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



Die Möglichkeit, sich durch die Nutzung neuer Technologien auch <u>neue Marktanteile</u> und damit Umsatzpotentiale zu erschließen, wird bisher zu wenig wahrgenommen. Allerdings sind hier neue Tendenzen auszumachen. Während die Online-Rechtsberatung zunächst beläc helt, teilweise sogar für standesrechtswidrig gehalten wurde, sprießen die Internet-Portale, die solche Dienstleistungen anbieten, in den letzten Monaten wie Pilze aus dem Boden. Der Rechtsrat für Pauschalbeträge erfreut sich bei der potentiellen Mandantsc haft zusehender Beliebtheit und die Anwaltschaft, insbesondere die Berufsanfänger, reagiert auf die Nachfrage zunehmend.

Zu groß ist offenbar der Konkurrenzdruck – ein sich Verschließen gegenüber der Nachfrage der potentiellen Mandantschaft wird häufig zum Verlust späterer lukrativer Beauftragungen. Zudem dürften einige Kanzleien auch wirtschaftlich auf den schnellen Euro aus der Online-Rechtsberatung angewiesen sein.

Die Rechtssoziologen haben diese Beobachtung schon vor 30 Jahren gemacht und eine vehemente und leidenschaftliche "Acces to-justice"-Debatte entfacht, die viel Beachtung fand, leider kaum seitens der Anwaltschaft. Glaubt man den Beobachtungen der Rechtssoziologen, so sucht nur ein geringer Prozentsatz der Rechtssuchenden auch tatsächlich einen Anwalt auf. Der überwiegende Teil schreckt aus den unterschiedlichsten Gründen vor einem Besuch der Anwaltskanzlei zurück. Zu nennen seien hier insbesondere die nicht nur für den Laien intransparente Kostenrechnung des Anwalts und das Gefühl des "Ausgeliefertseins" bzw. ein immer noch bestehendes Misstrauen gegenüber dem Anwalt als Dienstleister.

Durch die Nutzung des Internets gewinnt die "Access-to-justice"-Debatte eine ganz neue Bedeutung und erlebt eine Renaissance. Wie, wenn nicht über das Medium Internet, kann der Rechtssuchende schneller, umfassender und zielgerichteter Antworten auf seine (Rechts-)fragen finden, die ihm Appetit auf "Mehr" machen. Dies sei an einem Beispiel verdeutlicht: Der Mieter, der Ärger mit seinem Vermieter hat, wird heutzut age zunächst bestimmte Schlagworte und Suchbegriffe in Suchmaschinen wie etwa "Google" eingeben (z.B. *Räumungsklage*), um möglichst vorab Informationen über sein Problem zu erhalten. Dieses Suchen sollte nicht als

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



bloßes "Schnorren" kostenloser Informationen aufgefasst werden, sondern vielmehr als Einstieg in eine qualifizierte Rechtsberatung. Hier und nicht in einem Büroraum hinter dem aktenbeladenen Schreibtisch akquiriert der Anwalt künftig neue Mandate. Auch wenn es abgedroschen klingen mag – hiermit ist die Chance verbunden, dass sich der Anwalt vom regionalen Anbieter mit einem begrenzten Marktpotential zu einem überregionalen Anbieter weiterentwickelt, mit der Möglichkeit, über die Bildung internationaler Netzwerke sich auch global zu positionieren.

Ansatzpunkt unseres Projektes war und ist es, die (unentschlossenen) möglichen Mandanten da abzuholen, wo sie abgeholt werden wollen: nämlich nicht wartend im Vorzimmer der Kanzlei, sondern im Regelfall zu Hause. Stellen wir uns folgenden Fall zu Veranschaulichung vor:

Herr B aus T ärgert sich schon seit Wochen über seine Frau und beginnt, über eine Scheidung nachzudenken.

Im Regelfall wird sich Herr B nicht sofort an einen Anwalt wenden. Der übliche Weg führt zunächst über Auskünfte von Freunden und Bekannten und über Rechtsratgeber in Buchform immer häufiger ins World Wide Web, dort in erster Linie zu den Suchmaschinen.

Interessanterweise ist es nicht etwa so, dass Herr B den Suchbegriff "Anwalt" und möglicherweise noch seinen Wohnort eingibt, sondern er versucht, sein Problem mit Stichworten zu umschreiben. Wohnort und Sitz der Kanzlei spielen bei der Recherche im Internet also zunächst nur eine untergeordnete Rolle.

Nehmen wir nun an, Herr B ist über eine google-Anzeige auf die Seite des EMFAD-Anwalts aufmerksam geworden und dort über eine nützliche Information gestolpert. In diesem Fall wird er zuerst versuchen, anhand dieser Information eine weitere und natürlich kostenlose rechtliche Standortbestimmung vorzunehmen. Standortbestimmung ist nicht gemeint, dass er sein Rechtsproblem gelöst haben möchte, sondern dass er in erster Linie erfahren möchte, ob es sich "lohnt" anwaltlichen Rat einzuholen, d.h. er trifft eine Kosten-Nutzen-Abwägung zwischen dem Wert der Dienstleistung und der "drohenden" anwa Itlichen

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



Erstberatungsgebühr. Hier stellt sich aus unserer Sicht die erste Herausforderung für die Anwaltschaft, die sich auf die Kernfrage reduzieren lässt, wie es dem Anwalt gelingt, dem potentiellen Mandanten diese Standortbestimmung möglichst kostengünstig zu ermöglichen und die in der Rechtssoziologie viel beschworene Hemmschwelle zum Zutritt zur Anwaltschaft senken. Eine mögliche Antwort sind abrufbare "FAQ-Listen" oder redaktionelle Beiträge auf den Internetseiten zu bestimmten rechtlichen Themen.

Aus unserer Sicht erfolgversprechender ist aber eine "strukturierte, interaktive Sachverhaltsabfrage". Was sich dahinter verbirgt, ist nichts anderes als die Erkenntnis, dass sich nahezu jede juristische Frage in ein einfaches "ja/nein"-Schema untergliedern lässt, mit dessen Hilfe der Rechtssuchende via Internet zumindest feststellen kann, ob es sich "lohnt" mit seinem Problem einen Anwalt aufzusuchen oder nicht.

Nicht genug damit: hat der Rechtssuchende diese Frage geklärt, muss es dem Anwalt gelingen, ihn als Mandanten zu gewinnen, d.h. auf seiner (Internet)Seite zu halten. Dies wird wiederum nur von Erfolg gekrönt sein, wenn der Mandant die Möglichkeit hat, sein Problem auch gleich "online" loszuwerden. Besteht diese Möglichkeit nicht, läuft der Anwalt Gefahr, den potentiellen Mandanten mitsamt der ihm "erteilten" Auskunft wieder zu verlieren. Sämtliche Mühen wären vergebens. Wie gelingt es dem Anwalt nun, den Mandanten für sich zu gewinnen?

Der richtige Ansatz ist es wohl, dem Mandanten einen Zugang zur "virtuellen" Kanzlei zu gewähren. Dies funktioniert bei unserem EMFAD-Anwalt im übrigen auch ohne elektronische Signatur.

Zurück zum Ausgangsbeispiel: Auf der Website des EMFAD-Anwalts hat Herr B nun die Möglichkeit, seinen Sachverhalt in einem Frage-Antwort-Modus strukturiert zu beschreiben. Er beginnt damit quasi selbst, eine elektronische Akte über seinen Fall anzulegen.

Am nächsten Tag wird der Anwalt vom EMFAD-System darauf aufmerksam gemacht, dass eine neue Anfrage in seinem Postfach liegt.

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



Der Anwalt freut sich über den neuen Mandanten und bestätigt gerne seinen Terminwunsch.

Diese Form der Kommunikation hat im Übrigen nicht nur für den Mandanten, sondern auch für die Anwaltskanzlei einige Vorteile: die Vorverlagerung der Sachverhaltsabfrage aus dem ersten Gesprächstermin in das Wohnzimmer oder Büro des Mandanten spart Zeit und Geld und kann als geldwerter Vorteil zumindest zu einem gewissen Grad an den Mandanten weitergegeben werden.

Vor der Einführung eines solchermaßen optimierten Geschäftsprozesses in einer Kanzlei müssen jedoch einige mentale und infrastrukturelle Hürden genommen werden, wie das nachfolgende Kapitel zeigt.

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



#### Thesen zur Anwaltschaft als Dienstleistungsunternehmen

Aus Sicht des Projektes ist es unerlässlich, dass sich die Anwaltschaft kritisch mit der eigenen Situation in der Dienstleistungsgesellschaft auseinandersetzt, insbesondere vor dem Hintergrund der Neuausrichtung der Anwaltskanzlei als modernes Dienstleistungsunternehmen. Wird dieser Schritt nicht vollzogen, ist aus Sicht des Projektteams die Grundvoraussetzung für die Neustrukturierung von Arbeitsabläufen, insbesondere durch den Einsatz von IT, nicht gegeben. An den nachfolgenden Thesen soll zunächst der dringendste Handlungsbedarf skizziert werden.

### Anwälte müssen ihre Kanzlei stärker als modernes Dienstleistungsunternehmen verstehen – und auch so führen

Viele Kanzleien, insbesondere kleinere Sozietäten, sind "gewachsene Strukturen". Nach und nach sind Anwälte der Sozietät beigetreten und haben ihre Gewohnheiten miteingebracht. Diese "Multikulti-Sozietäten" zeichnen sich insbesondere durch eine Vielzahl, teilweise kontraproduktiver Arbeitsabläufe aus – schließlich möchte der Berufsträger seine Gewohnheiten beibehalten und seinen Habitus pflegen, so besteht er beispielsweise auf der Führung eines papiernen Kalenders, auch wenn die gesamte Kanzlei bereits auf ein einheitliches elektronisches System umgestellt hat, das die Arbeitsabläufe und die Terminkoordination erheblich vereinfacht. Man mag zu Recht sagen, dass dies eben eine Ausprägung der Individualität sei und dem allgemeinen Trend zur Gleichmacherei gegensteuere. Auch wenn hierfür eine gewisse Sympathie aufgebracht werden kann, so sind derartige "Mätzchen" jedoch ein Luxus – und Luxus muss man sich eben leisten können.

Ein wesentlicher Baustein des unternehmerischen Erfolges des Unternehmens Anwaltskanzlei ist die grundlegende Ausrichtung der Arbeitsabläufe auf eine effektive und qualitativ hochwertige Betreuung jedes einzelnen Mandanten. Die hierfür notwendige Restrukturierung der Geschäftsprozesse einer Kanzlei trägt in vielen Fällen auch zur zeitlichen Entlastung des Berufsträgers und seiner Angestellten bei. Der Einwand, dass zu dieser grundlegenden Änderung der Arbeitsabläufe einfach die Zeit fehle, gilt nicht. De hierein investierte Zeit wird erfahrungsgemäß um ein Vielfaches zurückgewonnen. Gleichzeitig gilt es, die

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



Scheu vor guten, externen Beratern abzulegen, die die Arbeitsabläufe der Kanzlei unbefangen analysieren. Die eigene "Betriebsblindheit" verhindert oftmals die für grundlegende Änderungen notwendige Schärfe des Blickes.

Ein weiterer wesentlicher Baustein des unternehmerischen Erfolges ist die Kenntnis des eigenen Kunden. Diese Binsenweisheit dringt nur langsam in deutsche Kanzleien vor. Nur derjenige, der seinen Kunden kennt, kann auch gezielt Dienstleistungen anbieten und aktiv für diese werben. Ein erster Schritt ist die Information über die eigene Arbeit und das eigene Leistungsvermögen. Es gilt aber auch, ein grundlegendes Missverständnis auszuräumen: ein erfolgreicher Dienstleister verharrt nicht in seinen Räumen und wartet auf Kundschaft, sondern geht aktiv mit seinem Angebot auf bestehende und potentielle Nachfrager der Dienstleistung zu. Das Beispiel amerikanischer "Rainmaker" mag zwar noch auf kulturelle Schwierigkeiten hier zu Lande stoßen, mittelfristig sind derartige Entwicklungen für eine nachhaltige Entwicklung der eigenen Marktaktivitäten wohl unumgänglich.

#### Ein guter Anwalt muss mehr sein als nur ein guter Jurist

Rechtsanwälte werden sich mit dem Gedanken anfreunden müssen, dass die juristische Dienstleistung als solche eben nur noch eine Facette im Gesamtbild des "Unternehmens Anwaltskanzlei" ist. Eine unter vielen weiteren, die notwendig sind. Zukünftig werden Managementfähigkeiten auch für kleine und mittlere Kanzleien eine mindestens ebenso große Rolle für den wirtschaftlichen Erfolg spielen, wie die Kompetenz in der Rechtsberatung. Dass dieser Umstand von vielen Anwälten nicht wahrgenommen oder sogar verdrängt wird, verdankt der nach dem Richtergesetz examinierte Einheitsjurist seiner einseitigen Ausbildung.

Zwar ist es ihm dadurch möglich, komplexeste Lebenssachverhalte juristisch zu bewerten. Sich und seine Tätigkeit zu präsentieren, sich zu organisieren, seinen wirtschaftlichen Erfolg zu messen und diesen zu nutzen, um Mandanten zu binden, wird ihm jedoch nicht hinreichend beigebracht.

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



Zugegebenermaßen wird es auch mit diesen Zusatzqualifikationen angesichts des immer geringeren Anteils der einzelnen Kanzlei am Rechtsberatungsmarkt schwieriger, neue Mandanten zu gewinnen. Umso wichtiger ist es daher, bestehende Mandanten an sich zu binden und diese effizient und gewinnbringend, mindestens jedoch kostendeckend zu betreuen. Als "Anwalt im Umbruch" muss man die Möglichkeit haben, seine Kanzlei als modernes Dienstleistungsunternehmen zu steuern. Dies setzt auf der einen Seite Kenntnis der betriebswirtschaftlichen Kennzahlen voraus, die auf der anderen Seite aber nur dann aufgearbeitet und für die Entwicklung des Unternehmens genutzt werden können, wenn geeignete Mechanismen und Werkzeuge zur Verfügung stehen. Deshalb liegt es nahe, ihm geeignete Informationstechnologien an die Hand zu geben, die ihm dies ermöglichen.

# IT ist kein notwendiges Übel, sondern – richtig eingesetzt – ein sinnvolles Werkzeug

Von wenigen Ausnahmen abgesehen kann der Anwaltschaft keine ausgesprochene IT-Affinität zugesprochen werden. Anwaltssoftware wird häufig als notwendiges Übel angesehen. Man ist zwar nicht zufrieden, aber irgendwie läuft sie ja doch und wirkliche Alternativen zur Standardsoftware gibt es nicht. Ein Blick über "den großen Teich" ist hier hilfreich: schlanke modulare Softwareanwendungen decken den tatsächlichen Bedarf an Software ab. Aber mehr noch: längst haben amerikanische Softwareunternehmen und Anwälte das Thema des softwaregestützten CRM für sich entdeckt. Mit Hilfe dieser Programme können gezielt Mandantenprofile angelegt, möglicher Beratungsbedarf ermittelt und mandantenbezogen in Newslettern über die eigene Arbeit und das eigene Leist ungsvermögen informiert werden. In diesem Umfeld haben sich einiger Zeit seit sogar Dienstleistungsunternehmen angesiedelt, die die redaktionelle Arbeit der Newsletterzusammenstellung speziell auf die Bedürfnisse der jeweiligen Kanzlei abgestimmt anbieten.

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



# Das Rechtsberatungsmonopol ist kein Schutz vor Wettbewerb, sondern hindert die Anwaltschaft in ihrer Entfaltung als juristische Dienstleistungsunternehmen

Die Anwaltschaft braucht das Rechtsberatungsmonopol nicht, um sich vor Konkurrenz zu schützen. Machen wir uns nichts vor: Die Konkurrenz im Rechtsberatungsmarkt ist längst aktiv und wird weiter zunehmen. Dies führt zu geradezu paradoxen Ergebnissen: Während die "Konkurrenz" ungehindert immer mehr Marktanteile erobert, sind der Anwaltschaft durch die Berufsregeln die Hände gebunden.

In diesem Zusammenhang kommt ein weiterer Aspekt ins Spiel: der nicht enden wollende Zustrom zur Anwaltschaft und die damit einhergehende wirtschaftliche Not, insbesondere bei jüngeren Anwälten. Und Not macht bekanntlich erfinderisch. Es ist daher nicht von der Hand zu weisen, dass auch in naher Zukunft die Regelungen des Berufsstandes durch diesen selbst auf den Prüfstand gestellt werden.

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



#### Die Situation der Anwaltschaft in Deutschland

#### **Einleitung**

Wie notwendig der Übergang der Anwaltschaft vom "Standesstaat" in die Dienstleistungsgesellschaft ist, verdeutlicht eine nähere Betrachtung der wirtschaftlichen Situation der Anwaltschaft in Deutschland. Schnell erkennt man, dass vom einstigen Musterberufsstand wenig übriggeblieben ist. Der Anwalt mit ein oder mehreren Nebentätigkeiten ist nicht mehr die Ausnahme, sondern entwickelt sich gerade bei jüngeren Anwälten, zum Regelfall. Folgende Zahlen verdeutlichen diese Entwicklung:

Am 01.01.2004 waren 126.793 Anwälte und Anwältinnen in Deutschland zugelassen.<sup>4</sup> Das bedeutet einen Anstieg von 5.379 Anwälte zum Vorjahr. Insgesamt sind 35.194 Anwältinnen tätig, welche 27,76% der Gesamtzahl ausmachen. Bei den Anwältinnen ergibt sich im Vergleich zum Vorjahr ein Zuwachs um 7,97%.Insgesamt stiegen die Mitgliederzahlen bei den Rechtsanwaltskammern um 4,43%.<sup>5</sup>

http://www.brak.de/seiten/08 02.php

<sup>5</sup> Große Mitgliederstatistik der Rechtsanwaltskammer zum 01.01.2004

http://www.brak.de/seiten/08 02.php

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Große Mitgliederstatistik der Rechtsanwaltskammer zum 01.01.2004



### Verteilung der Juristen auf die verschiedenen Berufssparten

Betrachtet man die Verteilung der Juristen auf die verschiedenen Berufssparten nach dem 2.Staatsexamen im Jahr 2001, so lässt sich feststellen, das 75% der Juristen als Anwalt tätig ist.<sup>6</sup>

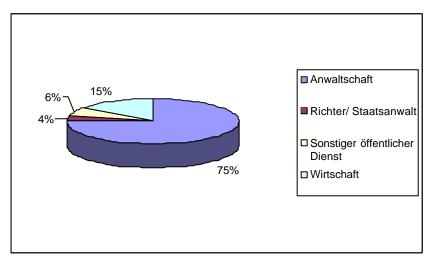


Abb. 1 Verteilung der Juristen auf die verschiedenen Berufssparten

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Informationen der ARGE Allgemeinanwalt im Deutschen Anwaltsverein, RechtAktuell 2/2004





### Anstieg der Anwaltszahlen

Der Anstieg der Anwaltszahlen ist besonders frappierend, wenn man die Entwicklung der Anwaltszahlen von 1950 bis 2004 verfolgt.

	Anzahl	der	Anwälte	ir
Jahr	Deutschl	and		
1950	12.844			
1955	16.824			
1960	18.347			
1965	19.796			
1970	22.882			
1975	26.854			
1980	36.077			
1985	46.933			
1990	56.638			
1995	74.291			
1996	78.810			
1997	85.105			
1998	91.517			
1999	97.791			
2000	104.067			
2001	110.367			
2002	116.305			
2003	121.420			
2004	126.793			

Im Jahre 1950 gab es lediglich 12.844 Anwälte in Deutschland. Im Jahr 1960 waren es bereits 18.347, 1970 schon 22.882 und 1975 schon 26.854 Anwälte.

In den folgenden Jahren kann man eine Steigerung um jeweils ca. 10.000 Anwälte in Fünf-Jahres-Abständen vermerken. D.h., dass im Jahr 1980 schon 36.077 Anwälte tätig waren, im Jahr 1985 waren es dann 46.933 und im Jahr 1990 dann 56.638.

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



Ein hoher Anstieg ist sodann 1995 zu erkennen. In diesem Jahr waren bereits 74.291 Anwälte tätig. Im Jahr 2000 wurde mit 104.067 Zulassungen die 100.000 - Grenze überschritten.<sup>7</sup>

#### Die Größe der Rechtsanwaltskammern in Deutschland

Die größte Rechtsanwaltskammer ist mit 15.272 Mitgliedern die Kammer in München. Danach kommen die Rechtsanwaltskammer in Frankfurt am Main mit 13.651 Mitgliedern, die Kammer in Hamm mit 11.566 Mitgliedern, die Kammer in Köln mit 10.031 Mitgliedern, die Kammer in Berlin mit 9.742 Mitgliedern sowie die Kammer in Düsseldorf mit immer noch 9.101 Mitgliedern.<sup>8</sup>

Aus dieser Auflistung folgt, dass die beliebtesten Standorte für Anwaltskanzleien immer noch die großen Wirtschaftsmetropolen und Ballungszentren in den alten Bundesländern sind.<sup>9</sup>

#### **Anwaltsdichte**

Die Anwaltsdichte ist nach den veröffentlichten Zahlen zum Stichtag 1. Januar 2004 in Frankfurt am Main mit 104 Einwohnern pro Anwalt am höchsten. Danach folgt Düsseldorf mit 127 Einwohnern pro Anwalt, München mit 131 Einwohnern pro Anwalt, Köln mit 216 Einwohnern pro Anwalt, Stuttgart mit 251 Einwohnern pro Anwalt, Hamburg mit 260 Einwohnern pro Anwalt und Hannover mit 292 Einwohnern pro Anwalt. In den neuen Bundesländern rangiert, bezogen auf die Anwaltsdichte, Potsdam mit 255 Einwohnern pro Anwalt ganz oben, gefolgt von Leipzig mit 292 Einwohnern pro Anwalt und Dresden mit 424 Einwohnern pro Anwalt. In Berlin sind es 366 Einwohnern pro Anwalt.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Informationen der ARGE Allgemeinanwalt im Deutschen Anwaltsverein, RechtAktuell 2/2004

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Große Mitgliederstatistik der Rechtsanwaltskammer zum 01.01.2004 <a href="http://www.brak.de/seiten/08-02.php">http://www.brak.de/seiten/08-02.php</a>
<sup>9</sup> Große Mitgliederstatistik der Rechtsanwaltskammer zum 01.01.2004

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Große Mitgliederstatistik der Rechtsanwaltskammer zum 01.01.2004 http://www.brak.de/seiten/08\_02.php

## Fachhochschule: Nordostniedersachsen



#### **Anwaltsnotare**

Die Zahl der Rechtsanwälte, die zugleich als Notare tätig sind, hat sich jedoch im Vergleich zum Vorjahr verringert. Waren es 2003 noch 8.365 Anwaltsnotare im Bundesgebiet, so sind 2004 nur noch 7.739 Anwaltsnotare in Deutschland tätig. Das sind 3,87% Anwaltsnotare weniger. Von diesen 7.739 Anwaltsnotaren sind ledi glich 720 Frauen. Das sind nur 9,3% der Gesamtzahl im Jahr 2004. 11

#### **Fachanwälte**

Die Zahl der Fachanwältinnen und Fachanwälte ist im Jahr 2004 jedoch im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. 2003 waren noch 16.897 Anwältinnen und Anwälte als Fachanwalt tätig, 2004 sind es schon 18.424. Hieraus ergibt sich ein Zuwachs von 1.527 Fachanwälten. Insgesamt sind 4.942 Rechtsanwältinnen als Fachanwalt tätig, das macht 26,82% der Gesamtzahl aus.

Wenn man von der Gesamtzahl der in Deutschland zugelassenen Anwälte ausgeht, ergibt sich, dass 14,53% der 2004 zugelassenen Anwältinnen und Anwälte, als Fachanwalt tätig sind. Im Jahre 2003 waren dies nur 13,92%. 12

Zur Zeit gibt es in Deutschland acht Fachanwaltschaften: Steuerrecht, Verwaltungsrecht, Strafrecht. Familienrecht, Arbeitsrecht, Sozialrecht, Insolvenzrecht und Versicherungsrecht.

Hierbei ist die Fachanwaltschaft im Bereich des Familienrechts am beliebtesten unter den Anwälten. 2004 sind 5.648 Fachanwälte im Bereich des Familienrechts zugelassen. Im Jahre 2003 waren es noch 5.126. Das ergibt einen Anstieg von 522 Fachanwälte in diesem Bereich bzw. 10,18%.

An zweiter Stelle der Beliebtheit steht die Fachanwaltschaft im Bereich des Arbeitsrechts. Auch hier ist ein Zuwachs zu verbuchen. Waren im Jahr 2003 noch 5.000 Anwälte in diesem Fachbereich tätig, so sind es im Jahr 2004 schon 5.446. Das bedeutet einen Zuwachs um 446 Fachanwälte im Arbeitsrecht bzw. 8,92%.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> DAV-Depesche Nr.10/04 vom 10. März 2004

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Große Mitgliederstatistik der Rechtsanwaltskammer zum 01.01.2004

http://www.brak.de/seiten/08 02.php

12 Große Mitgliederstatistik der Rechtsanwaltskammer zum 01.01.2004 http://www.brak.de/seiten/08 02.php

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



Auf dem dritten Rang folgt dann die Fachanwaltschaft im Bereich des Steuerrechts mit 3.570 Fachanwälten 2004 im Vergleich zu 3.391 Fachanwälten im Vorjahr. Das bedeutet einen Zuwachs um 179 Fachanwaltschaften bzw. 5,28 %.

Im Bereich des Strafrechts sind 1.456 Fachanwälte 2004 tätig, im Vorjahr waren es 1326. Daraus ergibt sich ein Zuwachs von 130 Fachanwaltschaften bzw. 9,8%.

Im Bereich des Verwaltungsrechts waren 2003 noch 1044 Anwälte tätig, im Jahr 2004 bereits 1.111. Das bedeutet einen Zuwachs um 67 Fachanwaltschaften bzw. 6,42%. Im Bereich des Sozialrechtes gab es 2003 noch 733 Fachanwaltschaften, im Jahr 2004 sind es schon 733. Das bedeutet einen Anstieg um 96 Fachanwaltschaften bzw. 15.07%.

Bereich des Insolvenzrechtes gab es im Jahr 2003 noch Fachanwaltschaften, im Jahr 2004 sind dies schon 446, woraus sich ein Anstieg um 73 Fachanwaltschaften bzw. 19,57% ergibt. 13

Daraus ergibt sich, dass im Verhältnis gesehen sich in dem doch im Vergleich eher gering besetzten Bereich der Fachanwaltschaft des Insolvenzrechts der größte Anstieg verbuchen lässt.

Die Fachanwaltschaft für Versicherungsrecht ist erst im Herbst 2003 eingeführt worden. Aus diesem Grund liegen noch keine Vergleichszahlen vor. Es erwarben jedoch 14 Anwälte bis zum Jahreswechsel eine Fachanwaltschaft in diesem Bereich.14

Um die Qualifikation zum Fachanwalt zu erlangen, müssen die Anwälte eine Reih e von Voraussetzungen erfüllen, um den hohen Qualitätsstandard zu erbringen. Als Vorgabe besteht, dass der Anwärter mindestens 3 Jahre unmittelbar vor Antragstellung ununterbrochen als Rechtsanwalt zugelassen und tätig war. Darüber hinaus muß der Anwärter besondere theoretische und praktische Erfahrungen in dem angestrebten Bereich vorweisen können. Dies geschieht im Rahmen einer Prüfung. Darüber hinaus ist jeder Fachanwalt verpflichtet, sich jährlich auf diesem Gebiet weiterzubilden, was er seiner Rechtsanwaltskammer auch zu belegen hat. Kommt der Anwalt dieser Verpflichtung nicht nach, so wird ihm die

http://www.brak.de/seiten/08 02.php

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Große Mitgliederstatistik der Rechtsanwaltskammer zum 01.01.2004

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



Fachanwaltschaft wieder entzogen. Nur so kann das hohe Qualitätsmaß bei der Fachanwaltschaft erhalten werden. <sup>15</sup>

#### Ausländische Anwälte in Deutschland

Im gesamten Bundesgebiet sind 397 ausländische Anwälte im Jahr 2004 tätig. Das sind 26 mehr als im Jahr 2003, woraus sich ein Zuwachs von 7,01% ergibt. 16

#### Anwälte als Wirtschaftsprüfer

Im Jahr 2004 sind darüber hinaus 538 Anwälte als Wirtschaftsprüfer beschäftigt, nur einer mehr als im Jahr 2003. 1.495 Anwälte arbeiten 2004 als Steuerberater, wohingegen es im Vorjahr nur 1.408 waren. Als vereidigte Buchprüfer sind 495 Anwälte tätig, wohingegen es 2003 noch 484 waren. <sup>17</sup>

#### **Rechtsanwalts- GmbH**

Auch im Bereich der Rechtsanwalts- GmbH ist ein Zuwachs zum Vorjahr zu verzeichnen. Waren im Vorjahr noch 159 Anwälte in einer Rechtsanwalts-GmbH tätig, so ist die Zahl im Jahr 2004 auf 168 gestiegen.

Genauso liegt es auch bei der Partnerschaftsgesellschaft. Waren im Jahr 2003 noch 953 Anwälte in dieser Form organisiert, so sind es im Jahr 2004 bereits 1.061, was einen Anstieg um 11,33% ausmacht. 18

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> BRAK, Pressemitteilung vom 10.Mai 2004: <a href="http://www.brak.de/seiten/04">http://www.brak.de/seiten/04</a> 04 05.php

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Große Mitgliederstatistik der Rechtsanwaltskammer zum 01.01.2004 http://www.brak.de/seiten/08\_02.php

http://www.brak.de/seiten/08\_02.php

To Große Mitgliederstatistik der Rechtsanwaltskammer zum 01.01.2004
http://www.brak.de/seiten/08\_02.php

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Große Mitgliederstatistik der Rechtsanwaltskammer zum 01.01.2004 http://www.brak.de/seiten/08 02.php





#### Bessere Chancen für kleiner Sozietäten

Jedoch hat die FAZ in einem Beitrag vom 21. Juli 2004 festgestellt, dass kleinere Sozietäten die besseren Chancen haben. Hierbei wird sogar ein Trend ausgemacht, der zurück zu kleineren Sozietäten führen soll, nachdem nun in den letzten Jahren eine Fusionswelle auf dem deutschen Anwaltsmarkt stattgefunden hat, die Sozietäten ungeahnter Größe hervorgebracht hatte. Die Mandanten beauftragen danach mittlerweile lieber kleinere Sozietäten, da sie die Nähe zu ihrem beratenden Anwalt schätzen, weil sie sich daraus eine individuellere Beratung erhoffen würden. <sup>19</sup>

#### Zahl der Berufsabbrecher

Zu dem Ansteigen der Mitgliederzahlen in den Rechtsanwaltskammern steht im Widerspruch, dass die Zahl der Berufsabbrecher weiterhin sehr hoch ist.

Jungen Anwältinnen und Anwälten scheint der Einstieg in den anwaltlichen Beruf schwer zu fallen, da immer noch 1.089 Anwältinnen und Anwälte im Alter unter 39 Jahre im Jahr 2003 ihre Zulassung freiwillig wieder zurück gaben. Im Jahr 2002 waren es 1.147, im Jahr 2001 waren es 1.117.

Nach Einschätzung des Präsidenten der BRAK Dr. Bernhard Dombek lässt sich das mit den schwierigen wirtschaftlichen Startbedingungen erklären.

Er gibt dafür zwei Möglichkeiten an: entweder hatten sie keinen Erfolg oder sie fanden in einem anderen Beruf bessere Rahmenbedingungen.<sup>20</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> DAV-Depesche Nr.32/04 vom 19. August 2004

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup>Pressemitteilung der BRAK vom 13. August 2004; http://www.brak.de/seiten/04\_04\_18.php





#### Das durchschnittliche Monatseinkommen

Das durchschnittliche monatliche Netto-Einkommen eines Einzelanwalts im Jahr 2000 betrug lediglich 1.511,51 €

Von 1992 bis zum Jahr 2002 gab es bei den Anwaltskanzleien Umsatzrückgänge von ca. 20%, wohingegen sich zugleich die Anwaltschaft verdoppelt hatte. 21

Das Bild sieht etwas besser bei den örtlichen Sozietäten und den Großkanzleien aus. Bei den örtlichen Sozietäten, in denen ca. 35% der Anwälte beschäftigt sind, beträgt das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen eines Anwalts immerhin 3.172,05 € und in den Großkanzleien, in denen ca. 10% der Anwaltschaft organisiert ist, beträgt das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen ca. 4.009,25 €pro Anwalt. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass in diesen Zahlen die Aufwendungen für Krankenversicherung und Rentenversicherung etc. noch keine Berücksichtigung gefunden haben.22

#### Arbeitslosenzahlen bei Anwälten

7.593 Anwältinnen und Anwälte waren 2002 arbeitslos, was einen Anstieg um 34% gegenüber dem Jahr 2001 ausmacht.<sup>23</sup>

#### Tendenzen in der jungen Anwaltschaft

Innerhalb der jungen Anwälte betätigen sich 57% selbständig, 25% sind angestellt, 18% arbeiten als freie Mitarbeiter und 1% ist ohne Beschäftigung. 24

Dabei sind 22% der befragten jungen Anwälte als Einzelanwälte tätig. Davon haben 21% ihre Kanzlei neu gegründet, lediglich 1% hat eine Einzelkanzlei übernommen. In Sozietäten sind insgesamt 21% der jungen Anwälte tätig. Die Möglichkeit in eine bestehende Sozietät als Partner einzusteigen hatten 11%, 10% sind in einer von ihnen (mit-)begründeten Sozietät.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Informationen der ARGE Allgemeinanwalt im Deutschen Anwaltsverein, RechtAktuell 2/2004

BRAK-Pressemitteilung Nr.10 vom 9.April 2003; BRAK- Studie: Einkommensentwicklung in der Anwaltschaft; <a href="http://www.davforum.de/bund/current/news.php?id=574">http://www.davforum.de/bund/current/news.php?id=574</a>

23 Informationen der ARGE Allgemeinanwalt im Deutschen Anw altsverein, RechtAktuell

<sup>2/2004
&</sup>lt;sup>24</sup> Hommerich, Der Einstieg in den Anwaltsberuf, Bonn 2001, S.37



Die Ausübung der selbständigen Anwaltstätigkeit im Rahmen einer Bürogemeinschaft spielt in der jungen Anwaltschaft eine eher untergeordnete Rolle. Lediglich 4% arbeiten in einer von ihnen (mit)-begründeten Bürogemeinschaft und ca.3% sind als Einzelanwälte im Rahmen bereits länger bestehender Bürogemeinschaften tätig. Soweit die Befragten als angestellte Anwälte arbeiten, sind sie mehrheitlich in Sozietäten beschäftigt. Auch die Ausübung der Anwaltstätigkeit in freier Mitarbeit konzentriert sich überwiegend auf Sozietäten. <sup>25</sup>

#### Entwicklung der Mandatszahlen bei neugegründeten Kanzleien

Die Entwicklung der Mandatszahlen in neu gegründeten Kanzleien beträgt bei den Einzelkanzleien im Gründungsjahr 125, im 2. Jahr 135, im 3. Jahr 195, im 4. Jahr 243, im 5. Jahr 306 und im 6. Jahr 318 Mandat e im Durchschnitt.

Bei den neu gegründeten Sozietäten liegt die Mandatszahl im Gründungsjahr bei 344 Mandaten, im 2. Jahr 349, im 3. Jahr 486, im 4. Jahr 681 im 5. Jahr bei 779 und im 6. Jahr bei 866 Mandaten.

Daraus lässt sich erkennen, dass es Mitgliedern von Bürogemeinschaften und Sozietäten eher als Einzelanwälten gelingt, weiterempfohlen zu werden. <sup>26</sup>

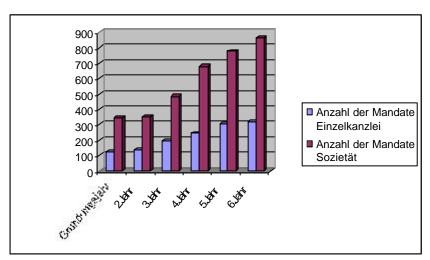


Abb. 2 Entwicklung der Mandatszahlen bei neugegründeten Kanzleien

<sup>25</sup> Hommerich, Der Einstieg in den Anwaltsberuf, Bonn 2001, S.39

<sup>26</sup> Hommerich, Der Einstieg in den Anwaltsberuf, Bonn 2001, S. 103

\_



#### Der durchschnittliche Jahresumsatz bei neugegründeten Kanzleien

Der durchschnittliche Jahresumsatz neu gegründeter Kanzleien fällt je nach Gründungsstadium und Kanzleityp sehr unterschiedlich aus.<sup>27</sup>

	Gründungsphase	Konsolidierungsphase
	<i>(T€)</i>	<i>(T€)</i>
Einzelkanzlei	49	80
Bürogemeinschaft	73	110
Bürogemeinschaften (pro Kopf	7)26	62
Sozietäten	236	375
Sozietäten (pro Kopf)	94	159

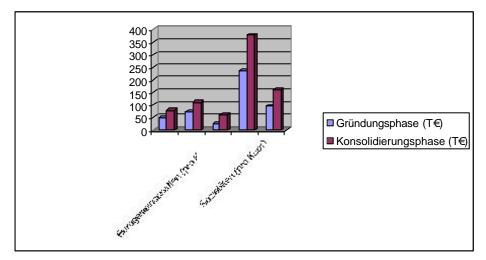


Abb. 3 Durchschnittlicher Jahresumsatz bei neugegründeten Kanzleien

## Der wirtschaftliche Erfolg in Abhängigkeit zu privaten und gewerblichen Mandaten

Analysen haben immer wieder bestätigt, dass der wirtschaftliche Erfolg von Kanzleien stark davon abhängt, ob sie eher private oder gewerbliche Mandanten vertreten. Unabhängig vom Kanzleityp zeigt sich, dass Kanzleien mit überwiegend

\_

 $<sup>^{\</sup>rm 27}$  Hommerich, Der Einstieg in den Anwaltsberuf, Bonn 2001, S.106

## Fachhochschule: Nordostniedersachsen



gewerblichen Mandanten durchschnittlich erheblich höhere Jahresumsätze erzielen, als Kanzleien, die überwiegend private Mandanten mit geringem Streitwert vertreten.<sup>28</sup>

#### Jahresumsatz bei spezialisierten Kanzleigründern

Der durchschnittliche Jahresumsatz der Gründer, die sich als Spezialisten eines bestimmten Rechtsgebietes einschätzen, liegt weit über dem Umsatz derer, die sich nicht spezialisieren, mit den Bedenken, dass so auf bestimmte Mandate verzichtet werden müsste.<sup>29</sup>

### Umsätze neu gegründeter Kanzleien in Abhängigkeit zum Standort

Es zeigt sich, dass die Umsätze neu gegründeter Einzelkanzleien nicht mit der Größe des Kanzleistandortes variieren. Die Umsätze der Bürogemeinschaften fallen in Großstädten, vermutlich wegen der hier erheblich größeren Konkurrenz durch große Sozietäten , stark ab. Die Umsätze der neu gegründeten Sozietäten liegen in Städten mit 100.000 bis 500.000 Einwohnern höher als in Kleinstädten und in Großstädten mit mehr als 500,000 Einwohnern. Letzteres ist ein Hinweis darauf. dass in Städten über 500.000 Einwohnern die Durchsetzung neuer Sozietäten angesichts des starken Wettbewerbs schwierig geworden ist. 30

#### Bruttoeinkünfte von Kanzleigründern

Die durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkünfte von Kanzleigründern liegen bei Einzelanwälten der Gründungsphase bei 3.272 €, in Konsolidierungsphase bei 3.068 € und bei den Sozietäten pro Kopf in der Gründungsphase auch bei 3.272 €, in der Konsolidierungsphase jedoch bei 5.113 **€**31

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Hommerich, Der Einstieg in den Anwaltsberuf, Bonn 2001, S.112

Hommerich, Der Einstieg in den Anwaltsberuf, Bonn 2001, S.116

30 Hommerich, Der Einstieg in den Anwaltsberuf, Bonn 2001, S.117

31 Hommerich, Der Einstieg in den Anwaltsberuf, Bonn 2001, S.129 (In Euro umgerechnet und auf ganze Euro gerundet)



#### Das Einkommen vollzeittäti ger angestellter Anwälte und freier Mitarbeiter:

in Einzelkanzleien angestellte Rechtsanwälte erzielen bei Vollzeittätigkeit monatlich ein durchschnittliches Bruttoeinkommen von 3.272,27 € Das Einkommen ihrer Kollegen in Sozietäten beläuft sich auf durchs chnittlich 3.681,30 € Die freien Mitarbeiter haben in Einzelkanzleien ein durchschnittliches Einkommen von 2.965,49 € und in Sozietäten von 3.681,30 € 32

### STAR-Analyse: Umsatz- und Einkommensentwicklung der Rechtsanwälte in den Jahren von 1993-2000

Nach der STAR- Analyse<sup>33</sup> von Alexandra Schmucker vom Institut für freie Berufe in Nürnberg ergab sich folgende Umsatz- und Einkommensentwicklung der Rechtsanwälte in den Jahren von 1993-2000:

### Persönlicher Jahreshonorarumsatz (ohne Anwaltsnotare) Einzelkanzlei en in T€

	West	Ost
	West	Osi
1993	108	89
1994	121	110
1995	128	104
1996	119	130
1997	123	119
1998	107	112
1999	111	110
2000	91	111

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Hommerich, Der Einstieg in den Anwaltsberuf, Bonn 2001, S.158
<sup>33</sup> (Schmucker, STAR: Umsatz - und Einkommensentwicklung der Rechtsanwälte 1993 bis 2000, BRAK-Mitt. 6/2002, S. 246-251) Die Werte sind in Euro umgerechnet und leicht gerundet auf die vollen Tausender)



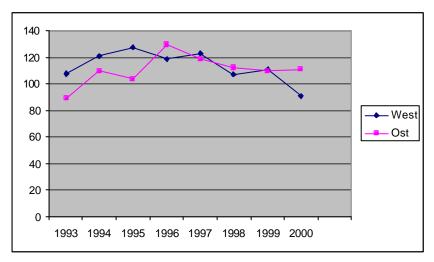


Abb. 4 Umsatz und Einkommensentwicklung der Rechtsanwälte

Persönlicher	Jahreshonorarumsatz	(ohne	Anwaltsnotare)	lokale
Sozietäten in 7	<b>T</b> €			
	West		Ost	
1993	149		112	
1994	161		117	
1995	165		131	
1996	169		134	
1997	176		140	
1998	170		131	
1999	168		110	
2000	143		125	



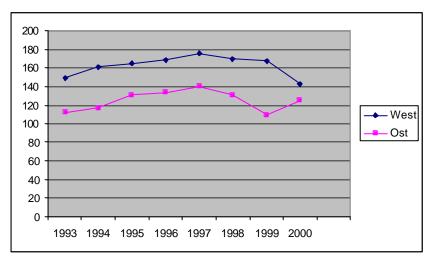


Abb. 5 Persönlicher Jahreshonorarumsatz lokaler Sozietäten

Persönlicher Jahreshonorarumsatz von überörtlichen Sozietäten (ohne Anwaltsnotare) in T€ in

/ II / / altoriotaro) II / C		
	West	Ost
1993	331	0
1994	390	0
1995	547	0
1996	322	222
1997	265	201
1998	334	187
1999	281	152
2000	234	165



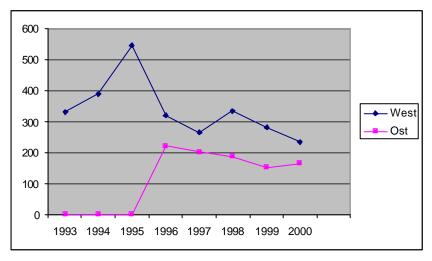


Abb. 6 Persönlicher Jahreshonorarumsatz überörtlicher Sozietäten

### Fachhochschule Nordostniedersachsen



#### Der Einsatz von IT und neuen Medien in Anwaltskanzleien

Schnell drängt sich die Frage auf, warum es der Anwaltschaft nur so schwer gelingt, sich an die gesellschaftlichen Veränderungen, aber auch an die Veränderungen des sich wandelnden Marktes anzupassen und auf die Bedürfnisse der Mandanten zu reagieren. Letztere Frage ist aus den Erfahrungen des Projektes heraus relativ einfach zu beantworten: der Nutzen von IT in der Steuerung der kanzleiinternen Arbeitsabläufe, aber auch besonders in der Kommunikation mit den Mandanten, ist von der Anwaltschaft nicht oder nur höchst unzureichend erfasst worden. Eine Ausnahme bildet in diesem Zusammenhang lediglich die Gruppe der international ausgerichteten Großkanzleien, die über eigene IT-Abteilungen verfügen und Mandanten Informationen über Extranets oder e igene Mandanteninformationssysteme bereitstellen bis hin zu mächtigen Dokumentenmanagentsystemen, über die komplexe Transaktionen wie Mergers & Acquisitons abgewickelt werden können. Mit Sicherheit lässt sich jedoch sagen, dass IT im typischen anwaltliche Mittelstand noch nicht Einzug gehalten hat. Dies betrifft insbesondere die elektronische Kommunikation. Dies soll im Nachfolgenden einer detaillierteren Betrachtung unterworfen werden.

#### **Elektronische Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant**

Nichts ist in vielen Anwaltskanzleien verbesserungswürdiger, als die Kommunikation zwischen Anwalt und Mandanten. Diese zu Anfang des Projektes aufgestellte These hat sich zum Ende der Projektlaufzeit erhärtet. Defizite in der Kommunikation führen häufig sogar zum Verlust eines Mandates.

Die Ursachen liegen in psychologischen und technischen Barrieren - besonders für den rechtsunkundigen Mandaten.

Hat dieser erst einmal seine Berührungsängste überwunden und ist über die Schwelle eines Rechtsberaters getreten, stellt er häufig fest, dass der Anwalt seines Vertrauens "nicht seine Sprache spricht"<sup>34</sup>. Dieses erste Kommunikationsdilemma wird größer, sobald der Mandant den ersten Schriftsatzentwurf in der Hand hält. Die

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> vgl. hierzu Guttmann, "Aus dem reichhaltigen Fundus "juristischer Sprachvergehen"", abrufbar unter <a href="http://anwaltsmanagement.anwaltverein.de/Referat-Guttmann.doc">http://anwaltsmanagement.anwaltverein.de/Referat-Guttmann.doc</a>

### Fachhochschule Nordostniedersachsen



umständliche Ausdrucksweise zahlreicher Anwälte<sup>35</sup>, die Notwendigkeit, sich den Regeln der "Relationstechnik" zu unterwerfen, wirft beim Mandanten nicht selten die Frage auf, ob ihn sein Anwalt überhaupt verstanden hat. In Kombination mit Zeitdruck und weiteren Übermittlungsschwierigkeiten manifestiert sich beim Mandanten nicht selten das Gefühl, von seinem Rechtsberater allein gelassen zu sein.

Kleinigkeiten, wie etwa ein versehentlich nicht erfolgter Rückruf beim Mandanten, führen in diesen Situationen zu weiterem Vertrauensverlust.

Die Auseinandersetzung mit psychologischen Aspekten ist nicht Gegenstand dieser Abhandlung. <sup>36</sup> Gleichwohl schafft eine unzureichende Kommunikation zwischen Mandant und Anwalt oftmals erst das Klima für eine Zerrüttung des Mandatsverhältnisses.

Hinter den Medienbrüchen in der Kommunikation und einer unzureichenden Kanzleiorganisation stehen in fast allen Fällen technische Probleme. Darüber hinaus bedeutet eine ineffiziente Kommunikation eine Verschwendung zeitlicher und personeller Ressourcen und ist damit ein echter, wenn auch auf den er sten Blick kein offensichtlicher Kostenfaktor.

Ziel dieses Abschnitts ist es, die Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant zu durchleuchten und Handlungsalternativen durch den Einsatz elektronischer Medien aufzuzeigen.

http://anwaltsmanagement.anwaltverein.de/Vortrag2 Guttmann.doc

36 Dies können andere besser : vgl. nur Heussen, Anwalt und Mandant – Ein Insider-Report , insbesondere Kapitel XV.

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> ders. Deutsch für Juristen oder:10 gute Gründe, warum gutes Deutsch auch für Rechtsanwälte nicht standeswidrig ist., abrufbar unter

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



#### Der Ist-Zustand in deutschen Anwaltskanzleien

Anwälte und Kanzleiangestellte schlagen täglich wahre "Materialschlachten". Diese gewinnen an Schärfe durch die hohe Anzahl der eingesetzten Medien und deren mangelhafter Zusammenführung in einem einheitlichen Vorgang.

Das Kanzleipersonal steht täglich vor der Aufgabe, die per Post, Telefon, Telefax, Datenfernübertragung, Microcassetten und eMail übermittelten Informationen zu sichten und in der richtigen Reihenfolge in das Herzstück der anwaltlichen Arbeit, die Akte, einzufügen. Die Vielzahl der Schnittstellen, wie dem Mandanten selbst, Gerichten, Behörden, Rechtsschutzversicherern und nicht zuletzt dem Prozessgegner erschwert diese Aufgabe.

Die Inkompatibilität der eingesetzten Kommunikationsmittel zwischen Anwalt und Mandat, menschliche Fehlleistungen und mangelnde Information zwischen den Beteiligten verschärfen diese Problematik. Nicht selten kommt es vor, dass Posteingänge in die falsche Akte abgeheftet werden. Dies gilt insbesondere, wenn mehrere Akten eines Mandanten gleichzeitig geführt werden. Besonders Berufsanfänger und Auszubildende werden zunächst staunend und später leidend feststellen, dass papierene Akten sogar Beine haben und sich zeitweilig in der Kanzlei vor den Blicken der suchenden Mitarbeiter verstecken.

Hieraus resultiert ein immens hoher und vermeidbarer Aufwand, der sich auf den im Verhältnis zum Streitwert ohnehin hohen Zeitaufwand addiert. Als Folge entpuppt sich das Mandat als unrentabel, schlimmstenfalls zahlt der Anwalt drauf. Aus Gebührensicht wäre, gerade bei niedrigen Streitwerten, die Alternative eine Honorarvereinbarung auf Zeitbasis oder das Mandat abzulehnen. Für die erste Variante fehlt es den meisten kleinen oder mittleren Kanzleien häufig an der Marktmacht, insbesondere in Zeiten einsetzenden Verdrängungs wettbewerbes. Die zweite Variante birgt die Gefahr, den Mandanten als Kanzleikunden zu verlieren. Auch dies führt auf lange Sicht zu einer Schwächung der Marktposition.

Das Kommunikationsproblem fokussiert sich auf die entscheidende Frage, inwieweit elektronische Medien helfen können, das Mandat effizienter zu bearbeiten und zugleich den Raum für menschliche Fehlleistungen weiter einzuschränken.

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



## Möglichkeiten des Einsatzes elektronischer Medien für anwaltliche Dienstleistungen

Die Einsatzmöglichkeiten elektronischer Medien sind ebenso vielfältig, wie bereits bestehende Lösungen und Produkte. <sup>37</sup> In diesem Zusammenhang soll nicht auf die zahlreichen reinen Kanzlei-Softwarelösungen eingegangen werden. <sup>38</sup> Gegenstand der Betrachtung sind vielmehr Lösungen, über die Mandant und Anwalt interaktiv kommunizieren können, vornehmlich Internet-basierte Lösungen.

#### "Online -Rechtsberatung"

Zu den bekanntesten Internet -Aktivitäten der Rechtsberatungsbranche gehört die sog. Online-Rechtsberatung. Das Prinzip dieses Modells ist denkbar einfach: Der Anwalt bietet dem Mandanten auf seiner Homepage eine Unterseite an. Dort gibt der potentielle Mandant in vorgegebenen Formularfeldern seine Personalien und seine Rechtsfrage ein.<sup>39</sup> Die meisten Angebote versprechen, die Frage des Rechtssuchenden innerhalb eines relativ kurzen Zeitraumes - meist in 24 Stunden - zu beantworten. 40 Die Nachteile eines solchen Systems liegen auf der Hand. Der Mandant ist meist nicht in der Lage, sein Problem schriftlich präzise zu formulieren. Fragen wie "Ich habe mir bei einem Unfall die Hand gebrochen, wie hoch ist mein Schmerzensgeldanspruch?" sind zudem derart global, das eine ziel- und bedarfsgerechte Beratung unmöglich ist. Das System ist nicht interaktiv und erlaubt dem Anwalt nicht, den Mandanten durch gezieltes Nachfragen, zur Kernproblematik des Falls zu führen. So weisen die meisten Angebote darauf hin, dass die "Online -Beratung" keine vollwertige anwaltliche Beratung ersetzt und sich lediglich für die Erstberatung in einfach gelagerten Fällen eignet. Dem Durchschnittsmandanten wird es jedoch Schwierigkeiten bereiten, diese Wertung vorzunehmen. Das Risiko, einen Mandanten nicht bedarfsgerecht beraten zu haben, ist hoch. Somit birgt die "Online-Beratung" trotz ihrer geringen Zugangsschwelle des Rec htssuchenden zum Recht ein gewisses "Frustrationspotential".

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> beispielhaft seien hier Anwaltsportale oder Rechtsberatungshotlines genannt

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> eine Übersicht gängiger Lösungen ist erhältlich unter

http://anwaltsmanagement.anwaltverein.de/Anbieter Anwaltsoftware.rtf

<sup>39</sup> vgl. etwa das Angebot unter www.rechtsratgeber.de

so etwa das Angebot von gigarecht.de (<a href="http://www.gigarecht.de/rechtsberatung.htm">http://www.gigarecht.de/rechtsberatung.htm</a>)

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



#### eMail

Der Einsatz von eMail in Kanzleien ist mittlerweile verbreitet. Die meisten Kanzleien verfügen zumindest über eine zentrale eMail-Adresse (etwa <a href="mailto:info@kanzlei.de">info@kanzlei.de</a>). 41 Immer häufiger ist auch der einzelne Anwalt einer Kanzlei über eine eigene eMail-Adresse zu erreichen. 42

Die eMail ist ein benutzerfreundliches, leicht zu bedienendes, schnelles und damit effektives Kommunikationsmittel. Der Zugriff des Mandanten auf den Anwalt und damit zum Recht wird immens vereinfacht. Kontaktbarrieren, wie ein Vorzimmer, entfallen durch dieses Medium. Diese positiven Aspekte beinhalten aber für den Anwalt auch die Gefahr eines "kommunikativen Amoklaufs". Der Vergleich zur Vergabe von Telefondurchwahlen des Anwaltes an Mandanten drängt sich auf. Aus guten Gründen wird eine solche Vergabe restriktiv gehandhabt.

Durch den Wegfall zum Teil bewusst gesetzter Hemmschwellen, wie etwa das Sekretariat als Filter- und Verteilereinheit, erreichen den Anwalt per Mail auch Anfragen, die ihn zeitlich be- und nicht entlasten, z.B. Anfragen für Terminvereinbarungen.

Zudem muss bedacht werden, dass einige Verwender von eMail dazu neigen, ihre Gedanken nicht klar, wie in einem Brief, zu struk turieren.<sup>43</sup>

Diese Art des eMail-Einsatzes schafft keine Freiräume für den Anwalt. Im Gegenteil, sie bindet noch zusätzliche Ressourcen.

Die Handlungsalternativen des Anwaltes sind auch in diesem Fall wiederum beschränkt: Ignoriert der Anwalt eMails, verärgert er den Mandanten und schafft sich unkalkulierbare Haftungsrisiken. Beantwortet er jede eMail persönlich oder delegiert er diese Aufgabe, arbeitet der Jurist sehr bald unwirtschaftlich. Einziger Ausweg ist die Deaktivierung der eigenen eMail-Adresse oder die Beschränkung auf eine Kanzlei-Sammel-eMail. Aber auch die Beschränkung auf eine Sammel-eMail-Adresse eröffnet einen weiteren Kommunikationskanal, der nicht zuletzt aus haftungsrechtlichen Gründen regelmäßig kontrolliert werden muss. Damit entsteht ein Mehraufwand, soweit andere Kommunikationsmittel zumindest im gleichen Umfang genutzt werden.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> z.B. info@kanzlei-xy.de . Aktuelle Statistiken existieren leider nicht.

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> Wenn gleich dieser Brauch meist nur in internationalen Großkanzleien üblich ist

### Fachhochschule Nordostniedersachsen



#### Internet-basierte Video-Konferenz

Ein vergleichsweise neues Kommunikationsmittel sind Internet -gestützte Video-Konferenzen. Verlässliche Zahlen über den Einsatz von Video-Konferenzsysteme durch Anwaltskanzleien liegen nicht vor. Das Grundprinzip des Einsatzes ist ebenfalls relativ einfach. Per Video- oder Web-Cam und Mikrofon aufgezeichnete Bild- und Toninformationen werden via Internet zum jeweils anderen Gesprächsteilnehmer übertragen. Eine entsprechende Software, wie etwa Microsoft Netmeeting, wandelt diese Informationen in sicht - und hörbare Informationen auf dem Bildschirm bzw. dem Lautsprecher des PCs der Teilnehmer um.

Diese Technik erlaubt es den Beteiligten, auch ohne gleichzeitige physische Präsenz "von Angesicht zu Angesicht" miteinander zu kommunizieren. Diese Technologie kann auch genutzt werden, um mit mehreren Teilnehmern gleichzeitig überregional zu konferieren ( etwa überörtliche Sozietäten ). Damit ist vorstellbar, dass der Anwalt mit Sitz in Köln in einer Angelegenheit mit seinem Kollegen in Singapur konferiert und den Mandanten aus London hinzuschaltet. Anfahrtswege, Wartezeiten und Reisekosten können auf diese Weise minimiert werden. Terminvereinbarungen sind hingegen nicht entbehrlich. Es ist naheliegend, dass sich diese Technik auch für die Vernehmung von Zeugen oder Anhörung von Sachverständigen in gerichtlichen Verfahren eignet. 44 In den USA hat diese Technik bereits Einzug in die Gerichtssäle gehalten. 45 Auch in Deutschland finden erste Modellversuche statt. 46 Mit Neufassung der ZPO besteht nach

§ 128a ZPO nunmehr auch die Möglichkeit, die mündliche Verhandlung per Bildund Tonübertragung durchzuführen.

Dafür sind jedoch Vorkehrungen nötig, die Identität und Authentizität der Teilnehmer wie die der übermittelten Informationen gewährleisten.<sup>47</sup>

http://www.heise.doi.nreise-online http://www.heise.doi.nreise-online 005/default.shtml&words=Finanzgericht

 $<sup>^{43}</sup>$  eingehend hierzu : Gundolf S. Freyermuth, Kommunikette 2.0 : E-Mail, Handy & Co. richtig einsetzen

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> Dies gilt natürlich nur, soweit der jeweils Betroffene über eine entsprechende Technik verfügt. Denkbar wäre aber auch die Einrichtung eines Online-Konferenzraumes bei jedem Amts- bzw. Landgericht. Auf diese Weise könnte ein bundesweites Netzw erk geschaffen werden. Die betreffende Person hätte somit die Möglichkeit, sich im Extremfall lediglich zum Amtsgericht vor Ort, statt auf die Reise zu einem entfernteren Gericht zu begeben.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> So etwa im Projekt courtroom 21 ( <u>www.courtroom</u>21.net )

<sup>46</sup> vgl. Artikel vom 19.06.02 in heise-online

etwa durch den Einsatz elektronische Signaturen und Verschlüsselungstechnologien

## Fachhochschule: Nordostniedersachsen



Diese Technik ist jedoch noch nicht vollständig ausgereift. Die Qualität der übermittelten Bilder bleibt zumindest bei gängigen Standardprodukten weit hinter dem zurück, was der fernsehgewöhnte Mandant erwartet. Wird die Videokonferenz über ISDN-Leitungen geführt, entsprechen die Gebühren ca. 3-6 parallelen analogen Telefonverbindungen. 48 Hochwertige individuelle Systeme sind in der Beschaffung meist kostspielig und für die mittelständische Kanzlei nicht nur unerschwinglich, sondern überflüssig, weil im Regelfall kein Klientel vorhanden ist, das einen solchen Service nachfragt.

Für große und überörtliche Sozietäten mit vorrangig internationaler Mandantschaft kann der Einsatz eines solchen Systems aber durchaus sinnvoll sein.

### Call Center / Telefonrechtsberatung

Als "Pionier" der Rechtsberatung ohne physische Präsenz von Anwalt und Mandat gilt die Telefonrechtsberatung. Trotz fehlender Statistiken ist nicht zu erkennen, dass sich die Telefonrechtsberatung auf dem Vormarsch befindet. Die Gründe hierfür sind vielfältig.

Zum einen ist die Beratung durch einen Anwalt immer noch Vertrauenssache. Damit ist, zumindest zeitweilig, der persönliche Kontakt zwischen Mandant und Anwalt nach wie vor erforderlich.<sup>49</sup> Die rein verbale Auskunft einer weitgehend anonymen Person über Telefon wird wohl von den meisten Rechtssuchenden als nicht ausreichend empfunden. Die Anwahl einer 0190- oder 0800- Nummer und der Einzug der Beratungs gebühren über die Telefonrechnung sind zumindest gewöhnungsbedürftig. Hier treffen die gleichen Argumente wie bei der Online-Beratung zu. Eine Erörterung komplexer Sachverhalte ist per Telefon nur begrenzt möglich. Eine Visualisierung, insbesondere von Dokumenten, kann nicht erfolgen. Das Angebot der Telefonrechtsberatung ist daher allenfalls für einfach gelagerte Probleme geeignet.50

Damit bringt die Telefonrechtsberatung dem Anwalt keine Entlastung bei seiner täglichen Arbeit. Die bereits skizzierten Ablaufprobleme lassen sich so nicht

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> näher hierzu : <u>http://www.slf.ruhr-uni-bochum.de/etandem/etmedien2-de.html#video</u>

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> vgl. hierzu auch Huff, Markentwicklung der deutschen Anwaltschaft 1991 bis 2001, BRAK-Mitt. 1/2002, S.3, 5; Härting, Anwaltshotline - Alles Recht http://www.haerting.de/deutsch/archiv/anw03.htm

50 Wobei auch hier dem Mandanten die Differenzierung schwerfallen dürfte.

### Fachhochschule: Nordostniedersachsen



bewältigen. Eine glänzende Zukunft steht der Telefonrechtsberatung wohl nicht bevor.

#### Datenbank-basierte Dienstleistungen

Einige Firmen bieten anwaltliche Dienstleistungen wie Rechtsrat seit 2001 über datenbankbasierte Lösungen an. Als Beispiel seien hier drei Vertreter genannt.

Das Angebot von janolaw.de 51 gibt dem Rechtssuchenden Rat über ein ausgeklügeltes Fragensystem. Ziel ist, das Recht für jedermann verständlich zu machen. Komplexe Sachverhalte, die nur mit "JA" oder "NEIN" zu beantworten sind, werden solange in Einzelfragen zerlegt, bis die Antwort auf die Frage des Rechtssuchenden feststeht. Unter dem Angebot "jano contract" sind nach dem selben Muster individuelle Verträge abgelegt. Die Abfrage erfolgt über eine Maske auf dem Bildschirm. Der Mandant klickt sich sozusagen selbst zu seiner Lösung. Dieses Angebot ist auf eine Erstberatung des Mandanten ausgerichtet. Es wird ergänzt durch Kooperations-Anwälte vor Ort, die, wenn nötig, eine tiefergehende Beratung vornehmen können. Die rechtliche Zulässigkeit dieser Beratung wurde durch zwei von der Firma janolaw.de in Auftrag gegebene Gutachten bestätigt.<sup>52</sup> Die Bundesrechtsanwaltskammer und der Deutsche Anwaltverein haben sich den Gutachten angeschlossen. 53

Aus Gesichtspunkten der Effizienz sind die von janolaw.de angebotenen Dienstleistungen günstig zu bewerten. Folgt der Online-Erstberatung ein persönliches Gespräch in der Kanzlei, ist dieser Termin gut vorbereitet. Das System arbeitet das juristische Problem des Recht ssuchenden bereits soweit auf, dass sich der Anwalt in der nachfolgenden Beratung auf seine Kernkompetenz, die Beantwortung juristischer Fragen, beschränken kann. Die oftmals mühevolle Ermittlung des eigentlichen Kernproblems aus vielen einzelnen Informationen entfällt fast vollständig. Die gezielte Abfrage ermöglicht es dem Anwalt, sich auf das

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



Wesentliche zu konzentrieren. Die Beratung ist damit zielgerichteter und zeitsparender.

Einen anderen Ansatz verfolgt das Online-Angebot von RA-MICRO.

Die "RA-MICRO Web-Akte" bietet über ihren Kooperationspartner, die e.Consult AG, im Internet eine Plattform zum Austausch elektronischer Dokumente zwischen Kanzlei und Mandant. Der Kontakt und Informationsaustausch kann somit unabhängig von Bürozeiten und räumlichen Distanzen erfolgen. Im wesentlichen handelt es sich hier um eine browserbasierte Anwendung. Auf die Plattform kann damit von jedem PC über das Internet zugegriffen werden. Nach Angaben des Herstellers bietet die Web-Akte die Möglichkeit, in dieser Arbeits umgebung geschlossene Bereiche (Arbeitsräume) zu definieren. Dort können autorisierte Personen alle Informationen und Schriftstücke zu einem Vorgang einsehen, bearbeiten, gemeinsam disktutieren und neue Unterlagen ablegen. Mithin bietet diese Lösung eine Möglichkeit, etwa durch die Übernahme von ganzen Dokumenten oder einzelner Dokumententeile zeit- und ressourcensparend Schriftsätze abzustimmen und zu fertigen. Abgerundet wird das System durch umfangreiche Möglichkeiten zur online-Recherche (juris, Bonit ätsauskünfte etc.).

#### Zusammenfassung

Die vorstehenden Ausführungen lassen erkennen, dass ein ungezielter und wahlloser Einsatz elektronischer Medien im Kanzleialltag kontraproduktiv wirken kann. Dies gilt insbesondere für einen "ungefilterten" Einsatz von eMail. Zu selten wird berücksichtigt, dass mit der planlosen Öffnung neuer Kommunikationskanäle der Organisationsaufwand steigt. Die geplante Entlastung wird schnell zur Belastung. Die direkte Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant via eMail ist daher ein zweischneidiges Schwert.

Kritisch zu bewerten ist ebenfalls die reine Online-Rechtsberatung. Die mit dem Einsatz dieser Systeme verbundene Hoffnung auf den schnellen Gebühren-Euro ist oftmals vergebens. Zu häufig wird übersehen, dass anwaltliche Berat ung nach wie vor vom persönlichen Kontakt lebt. Als Insellösung ist die Online-Rechtsberatung

\_

<sup>54</sup> www.ra-online.de

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



daher ungeeignet. Aus Effizienzgesichtspunkten bringt sie in ihrer bisherigen Form keinerlei Vorteile.

Das Scheitern der meisten sogenannten Start-ups der New Economy hat gezeigt, dass der Markt für reine Internetlösungen, insbesondere im Beratungsbereich, noch nicht bereit ist. Von der "Virtualisierung anwaltlicher Dienstleistung" sind wir, nicht zuletzt aus kulturellen Gründen, noch ein gutes Stück entfernt. Es gilt vielmehr, durch den Einsatz elektronischer Medien bereits bestehende Prozesse zu optimieren und die Arbeitsabläufe im Kanzleialltag effizienter zu gestalten. Die Zukunft wird daher den Systemen gehören, die eine Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant ohne nennenswerte Medienbrüche aufbauen. Dies gilt zunächst für den Austausch fernmündlicher und/oder schriftlicher Informationen. Ein Schwerpunkt wird daher in der Fortentwicklung datenbankbasierter Lösungen liegen, auf die über einen Web-Browser zugegriffen werden kann. Dabei wird die Integration von Spracherkennung eine dominante Rolle spielen. Ein erhebliches Effizienzpotential liegt jedoch in der oft aufwändigen Sachverhaltsermittlung. Hier können künftig "intelligenten Formulare" oder Fragemasken zur Ermittlung des Sachverhaltes helfen. Nur so ist wirkliche Arbeitsentlastung denkbar vorausgesetzt, die gewonnenen Ergebnisse werden in eine elektronische Akte integriert und dem Anwalt so verfügbar gemacht, dass er sie ohne erheblichen Aufwand weiterverarbeiten kann.

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



### Projekte im elektronischen Rechtsverkehr

Der Einsatz von "Insellösungen" im elektronischen Rechtsverkehr ist aus Sicht des Projektteams wenig erfolgversprechend. Dem elektronischen Rechtsverkehr wird nur dann ein durchschlagender Erfolg beschieden werden, wenn es gelingt, alle Beteiligten in den Verfahrensablauf zu integrieren. Konkret bedeutet dies, dass vom Bürger über die Anwaltschaft bis zu den Gerichten ein einheitlicher Datenfluss errichtet und betrieben werden muss. Bisherige Pilotprojekte kranken aus Sicht des Projektteams daran, dass die Kette bei der Anwaltschaft endet, während die Bürger nicht einbezogen werden. Dies ist allein deshalb problematisch, weil die Anwaltschaft aus den oben geschilderten Gründen nicht in der Lage ist, die Aufgabe einer "Technologietransferstelle" zwischen Bürgern und Gerichten wahrzunehmen abgesehen von der Tatsache, dass dies auch nicht Aufgabe der Anwaltschaft ist. Genau an diesem Punkt setzte die Grundüberlegung des Projektes an. Oberstes Ziel musste es daher sein, den Mandanten in den elektronischen Geschäftsverkehr zu integrieren, und zwar in der Art und Weise, dass der Anwaltschaft hierdurch kein zusätzlicher Aufwand, sondern ein zusätzlicher Nutzen an die Hand gegeben wurde. Konkret bestand die Aufgabe daher darin, bestimmte Aufgaben des Anwalts, insbesondere die Erfassung von Sachverhalten, auf den Mandanten zu verlagern, die so gewonnenen Daten zu übernehmen und im selben Datenformat an die Justiz weiterzuleiten. Deutlich wurde, dass ein einheitlicher Standard erforderlich war. Seitens der Hersteller von Anwaltssoftware war und ist vorerst ein solcher Standard nicht zu erwarten. Maßgeblich hat allerdings die Justiz zur Entwicklung eines solchen Standards beigetragen (XJUSTIZ). Es lag daher nahe, sich einen Überblick über die verschiedenen Pilotprojekte der Justiz zu verschaffen.

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



#### **Bund**

#### BGH - Projekt im elektronischen Rechtsverkehr

Der Modellversuch des Bundesgerichtshofes erprobt den elektronischen Rechtsverkehr im Zivilprozess. Rechtsanwälte hab en seit November 2001 die Möglichkeit, elektronische Schriftsätze per eMail einzureichen. Die eingegangenen Dokumente werden in einem der Zivilsenate auch intern elektronisch weitergeleitet und bearbeitet.

Damit Anwälte diesen neuen Kommunikationsweg so schnell wie möglich nutzen können, sollen durch den Modellversuch die technischen Voraussetzungen entwickelt werden. Dieser Versuch ist Teil der Initiative BundOnline 2005 und wurde vom Bundeskanzler ins Leben gerufen. Ziel dieser Initiative ist es, alle internetfähigen Leistungen der Bundesbehörden bis zum Jahre 2005 im Internet anzubieten.

Der Modellversuch sieht einen Zeitplan mit einem zweistufigen Vorgehen vor:

In der ersten Stufe wird die volle elektronische Zugangsmöglichkeit eröffnet. Demnach haben Rechtsanwälte bereits ab November 2001 die Möglichkeit alle elektronischen Schriftsätze per eMail einzureichen. In dieser Phase werden alle elektronisch eingehenden Dokumente gerichtsintern ausgedruckt und zur Papierakte genommen.

Zugleich wird auch das elektronische Dokumentenmanagement erprobt. Dabei werden alle elektronisch eingegangenen Dokumente an den zuständigen Sachbearbeiter via eMail weitergeleitet. Der Sachbearbeiter erstellt Anordnungen und Verfügungen ebenfalls in elektronischer Form. In dieser Phase wird die elektronische Aktenführung parallel zur herkömmlichen Aktenführung geführt, d.h. alle anfallenden Dokumente werden in die elektronische Akte aufgenommen.

In der zweiten Stufe wird das gerichtsinterne Dokumentenmanagement weiter optimiert. Um die Arbeitsabläufe im Bundesgerichtshof zu unterstützen, bzw. die einzelnen Komponenten (elektronische Unterschrift, Formularverwaltung,

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



Vorgangssteuerung, Archivierung, Recherche usw.) unter einer einheitlichen Benutzeroberfläche zusammenzufassen, ist es notwendig, eine individuell angepasste Softwarelösung zu entwickeln. Das optimierte Dokumentenmanagement sollte Jahr 2003 in Echtbetrieb gehen.

Voraussetzung für eine weitere Optimierung der Verfahrensabläufe sowohl bei den Gerichten als auch bei den Rechtsanwälten ist, dass nicht nur Dokumente, sondern auch strukturierte Daten übertragen werden. Dafür muss eine bundeseinheitliche Datenstruktur definiert werden. Diese Datenstruktur ermöglicht es z.B. einem Rechtsanwalt, übermittelte Termine vom Gericht in seinen Terminkalender zu übernehmen.

Die Vorteile des elektronischen Rechtsverkehrs liegen in der Verkürzung der Verfahrensdauer, die eine Einsparung der Kosten mit sich bringt. Zudem erschließt sich die Nutzung moderner Hilfsmittel für die tägliche Arbeit von Richter und Geschäftsstelle.

Weitere Vorteile, sowie deren Nutzen, werden sich im Rahmen des Modellversuches zeigen. Die gewonnen Erfahrungen werden nicht nur dem Bundesgerichtshof und die bei ihm zugelassenen Rechtsanwälte nutzen, sondern sollen vielmehr eine Hilfestellung für alle Gerichte und Rechtsanwälte darstellen, um moderne Kommunikationsmittel in die tägliche Arbeit zu integrieren.

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



#### Länder

## Brandenburg: ELREV - Pilotprojekt zur Erprobung des elektronischen Rechtsverkehrs am Finanzgericht des Landes Brandenburg in Cottbus

Mit dem Pilotprojekt "ELREV-FG" (Elektronischer Rechtsverkehr – Finanzgericht des Landes Brandenburg) geht das Land Brandenburg einen ersten Schritt in Richtung des Elektronischen Rechtsverkehrs. Ziele der Erprobung sind u. a. die Vereinfachung und Beschleunigung des Rechtsverkehrs, die Verbesserung der Qualität der Arbeit, die Übernahme der für das Gerichtsverfahren erforderlichen Fachdaten aus eingehenden Dokumenten und eine Überprüfung der Geeignetheit der zum Einsatz kommenden Informationstechnik.

Projektpartner sind Microsoft, BGS AG, Sign Trust und DATEV.

Das Finanzgericht in Cottbus hat Ende 2002 als Reaktion auf eine Anregung des Landtages den elektronischen Rechtsverkehr mit Steuerberatern und Finanzämtern erprobt. Die zusätzlichen Technikkomponenten (Elektronischer Gerichtsbriefkasten, Zweitbildschirme für Richterarbeitsplätze, Sicherheitskomponenten, Zusatzspeicher für Dokumentenspeicherung und Dokumentenmanagementsystem) sind installiert. Die Schulung der Justizangehörigen, die am Probebetrieb teilnehmen, wird derzeit vorbereitet. Sobald alle Vorbereitungsarbeiten abgeschlossen sind, kann der Pilotbetrieb zur Entgegennahme gültiger Schriftsätze, verbunden mit XML-Daten, und zur Versendung gültiger elektronsicher Dokumente aus EUREKA-Fach heraus (Elektronischer Rechtsverkehr) offiziell aufgenommen werden.

Die Erprobung wird durch die Brandenburgische Technische Universität Cottbus im Rahmen einer Studien- und Diplomarbeit wissenschaftlich fundiert begleitet.

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



#### Niedersachsen: E-Justice - Elektronischer Rechtsverkehr in Familiensachen

Das Justizministerium führt im Rahmen der Multimediainitiative Niedersachsens in Kooperation mit der Deutschen Telekom AG ein Pilotprojekt zum elektronischen Rechtsverkehr in Familiensachen durch. Die Familiensachen umfassen insbesondere Scheidungs- und Verbundverfahren sowie andere Unterhalts- und Kindschaftssachen. Durch die Pilotierung in einem der größten Verfahrensbereiche der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der von allen 80 niedersächsischen Amtsgerichte abgedeckt wird und mit dem die Mehrzahl der in Niedersachsen zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte befasst ist, kann der elektronische Rechtsverkehr auf eine breite Basis gestellt werden.

Die Umsetzung erfordert schon im Rahmen der Pilotierung neben der Regelung der elektronischen Kommunikation zwischen den Gerichten und den Verfahrensbeteiligten auch die Analyse und eine weitergehende Unterstützung und Automatisierung der Abläufe in der Innenorganisation der Gerichte, um alle Rationalisierungs - und Beschleunigungschancen zu nutzen. Hierzu müssen im Rahmen der Pilotierung die technischen und organisatorischen Bedingungen für

- eine umfassenden, praxistauglichen und sicheren Kommunikation zwischen dem Gericht und den Verfahrensbeteiligten auf elektronischem Wege unter Verwendung der P53-Sicherheitsarchitektur und Vermeidung überflüssiger Schnittstellen,
- die Anpassung bestehender Datenverarbeitungssysteme (z.B. des Systems EUREKA auf Seiten des Gerichts),
- den Übergang zu einer elektronischen Akte,
- · eine Ablaufsteuerung im Sinne eines Workflows und
- die Integration von Funktionen eines Dokumentenmanagements geschaffen werden.

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



### Nordrhein-Westfalen: Pilotprojekt am Amtsgericht Olpe

Im Mittelpunkt wird zunächst die elektronische Kommunikation mit den Verfahrensbeteiligten stehen; die gesetzlichen Rahmenbedingungen hierfür sind durch Signaturgesetz, Zustellungsreformgesetz und dem Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschrift en an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr geschaffen worden. Zur Vermeidung von Medienbrüchen soll zudem eine Aktenführung in elektronischer Form erprobt werden.

Zu diesem Zwecke wird das Dokumenten-Management-System "DIE AKTE" zum Einsatz kommen, welches bereits in weiteren Projekten der Justiz erprobt wird. Zielsetzung des Projektes am AG Olpe ist es in erster Linie, Erkenntnisse darüber zu gewinnen, welche organisatorischen, technischen und auch legislativen Änderungen/Vorgaben notwendig sind, um den künftig zu erwartenden Anforderungen an eine moderne und zeitgemäße Justiz genügen zu können.

## DV-Verfahrenslösung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und Finanzgerichtsbarkeit (VG/FG) des Landes Nordrhein-Westfalen

VG/FG ist eine im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen erstellte Software. Sie wird wegen der unterschiedlichen fachlichen Anforderungen zwischen den Gerichtstypen "Finanzgericht", "Verwaltungsgericht" und "Oberverwaltungsgericht" unterschieden. Verschiedene Programmmodule unterstützen einen funktional bestimmbaren Arbeitsplatz.

VG/FG blickt inzwischen auf eine zehnjährige Geschichte zurück.

1993 beauftragte das Justizministerium den Präsidenten des OVG NW und den Präsidenten des FG Düsseldorf mit der Neuentwicklung einer weitgehend einheitlichen EDV-Lösung in der Finanz - und der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Bereits im Herbst 1995 wurde mit der Vollausstattung der Pilotgerichte begonnen und der Testbetrieb von VG/FG aufgenommen.

Im Mai 1996 erteilte das JM die landesweite Freigabe.

Ab 1997 erfolgte die Vollausstattung der übrigen Finanz - und Verwaltungsgerichte in Nordrhein-Westfalen.

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



Die Aufgaben der 1993 gebildeten gemeinsame Arbeitsgruppe aus Finanz - und Verwaltungsgerichtsbarkeit werden seit 2003 durch die Verfahrenspflegestellen beim OVG NW (für den Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit) und beim FG Düsseldorf (für den Bereich der Finanzgerichtsbarkeit) wahrgenommen. Ihnen obliegt die fachliche Weiterentwicklung der Softwarelösung als gemeinsame Aufgabe.

Die "Einheitliche DV-Verfahrenslösung für de Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Finanzgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen" wird derzeit an ca. 1.500 vernetzten Arbeitsplätzen in allen acht Verwaltungsgerichten und den drei Finanzgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen sowie an Verwaltungs- und Finanzgerichten in Berlin, Bremen, Hamburg und Sachsen eingesetzt. VG/FG bietet eine vorgangsbezogene IT-Unterstützung aller Arbeitsbereiche in der Verwaltungs- und der Finanzgerichtsbarkeit.

## Rheinland-Pfalz: Pilotprojekt – Rheinland-Pfalz erprobt den elektronischen Rechtsverkehr

Im Rahmen eines Pilotprojektes beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz wird die Nutzung moderner Informationstechnologien für die Justiz getestet. Ab 05.Februar 2004 ermöglicht dieses Projekt der Anwaltschaft und den Behörden schnell, unkompliziert und ohne Qualitätsverlust auch auf dem elektronischen Wege beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz rechtswirksam per eMail Klage zu erheben, Anträge zu stellen, Schriftsätze einzureichen und vom Gericht übermittelte elektronische Dokumente zu empfangen.

Das OVG Rheinland-Pfalz in Koblenz setzt als erstes Gericht mit dem Microsoft BizTalk Server eine technische Lösung für den elektronischen Rechtsverkehr ein, die eingehende eMails automatisch verarbeitet.

Darüber hinaus ermöglicht das OVG Rheinland-Pfalz für Teilnehmer am elektronischen Rechtsverkehr die elektronische Akteneinsicht sowie eine Verfahrensstandabfrage per Internet. Damit werden bundesweit erstmalig neue Informationsquellen für die Verfahrensbeteiligung eröffnet – unabhängig von den Öffnungszeiten des Gerichts.

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



#### Hamburg: Feldversuch des Finanzgerichtes Hamburg

Das Finanzgericht Hamburg will aktiv bei der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs mitwirken und dem Bürger sowie der Verwaltung den Kommunikationsweg zur Verfügung stellen, der im Geschäftsleben bereits nicht mehr wegzudenken ist. Seit August 1999 führt das Finanzgericht Hamburg deshalb einen Feldversuch zum Elektronischen Rechtsverkehr durch. Durch Vermittlung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer und der Steuerberaterkammer Hamburg haben sich 25 Rechtsanwälte und Steuerberater bereiterklärt, an diesem Feldversuch teilzunehmen. Zudem sind sämtliche 16 Hamburger Finanzämter gewonnen worden.

In diesem Versuch wird erprobt, ob und unter welchen Bedingungen Schriftsätze, Klagen, Anträge etc. zwischen dem Gericht und den Prozessparteien auf elektronischem Wege - per eMail - ausgetauscht werden können.

In Zusammenarbeit mit der DATEV und der Firma Herbert Dahm Datensysteme wurde ein Verfahren entwickelt, das die Bearbeitung und Weiterleitung der elektronischen Post im Sinne eines Workflows bis hin zur elektronischen Akte ermöglicht. Zudem wird die herkömmliche Gerichtsorganisation den neuen technischen Gegebenheiten angepasst. Nicht zuletzt enthält die Homepage des Finanzgerichts Hilfen und Erläuterungen zu einer den gesetzlichen Ansprüchen genügenden Klagerhebung.

Der elektronische Rechtsverkehr ist seit dem 01. Mai 2002 beim Hamburger Finanzgericht in Echtbetrieb.

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



### Kritik der Justizprojekte

Die im Ansatz gut gemeinten Pilotprojekte der Justiz leiden unter einem grundlegenden Mangel: sie sind wenig bis gar nicht aufeinander abgestimmt und weisen kaum Gemeinsamkeiten auf.

Für jedes dieser Projekte wurde eine anders lautende Rechtsverordnung geschaffen. Sämtliche Verordnungen unterscheiden sich hinsichtlich des Ablaufs des Verfahrens. Teilweise sind sogar unterschiedliche technische Formate vorgeschrieben. Zudem ist jedes dieser Projektgerichte für die Anwaltschaft auf unterschiedlichem Wege zu erreichen. Während einige Projekte Uploadverfahren favorisieren, arbeiten andere Gerichte mit OSCI-Protokoll bzw. mit eMail-Lösungen. Diese Struktur ist abschreckend für die Anwaltschaft und trägt daher den Keim des Scheiterns in sich. Jeder Anwalt muss sich, bevor er das Gericht elektronisch erreichen kann, mit einer Vielzahl von Rechtsverordnungen und unterschiedlichen Zugangssystemen auseinandersetzen. Dies verursacht zusätzliche Arbeit, die nicht den Kernbereich anwaltlicher Tätigkeit betrifft. Die Vorteile des elektronischen Rechtsverkehrs sind für die Anwaltschaft daher nicht erkennbar. Das starre Festhalten an der elektronischen Signatur und ihrer wenig nutzerfreundlichen Technik tut ihr Übriges. Dem kann auch nicht kann das Argument entgegen gehalten werden, der Anwalt müsse den Zugang nur einmal einrichten, da er fast nur vor den Gerichten seines Ortes auftrete. Nach Wegfall der Singularzulassung ist jedoch die deutliche Tendenz zu beobachten, dass Anwälte ihre Dienste nicht nur an den örtlichen Gerichten, sondern auch vor auswärtigen Gerichten anbieten. Der Anwalt muss daher zu allen Gerichten einen möglichst einfachen und einheitlichen Zugang haben, ohne dass er sich lang mit den unterschiedlichen Briefkästen. Datenformaten bzw. Rechtsverordnungen auseinandersetzen muss. Es ist daher erforderlich, dass sämtliche Gerichte und sonstige Einrichtungen der Justizverwaltungen über einen bundesweit einheitlichen Briefkæsten zu erreichen sind und dass bundesweit die gleichen einheitlichen Formate akzeptiert werden. Dies kann durch eine einheitliche Rechtsverordnung erreicht werden. Ein zentraler elektronischer Briefkasten würde gewährleisten, dass Anwälte schnell und unkompliziert jedes Gericht in Deutschland erreichen könnten. Dies würde sich als deutlicher Vorteil gegenüber dem jetzigen System darstellen, da sie sich nicht mehr um die korrekte Adressierung oder Ähnliches kümmern müssen,

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



es reicht der Einwurf in den zentralen Postkasten unter Bezeichnung des adressierten Gerichts.





#### Einbeziehung der Mandanten in den elektronischen Rechtsverkehr

Neben der Anwaltschaft und der Justiz wird dem Bürger in allen Debatten um die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs zu wenig Beachtung geschenkt. Dabei liegt gerade hier ein wesentlicher Schlüssel zum Erfolg.

Ein wesentlicher Baustein des Projektes stellte die Einbeziehung der (potentiellen) Mandanten in den elektronischen Rechtsverkehr dar. Um einen Überblick über die Wünsche der Mandanten Erwartungen und an ein elektronisches Dienstleistungsangebot der Anwaltschaft zu gewinnen, aber auch um mögliche Ängste und durch den Einsatz von Technologie zusätzlich auftretende Barrieren im Zugang zur Anwaltschaft zu erkennen, führte das Projektteam kurz nach dem Projektbestart eine Online-Befragung unter Mandanten von Anwaltskanzleien durch. Diese Befragung war nicht repräsentativ, sondern diente dazu, dem Projektteam in einer relativ frühen Phase des Projektes eine erste Einschätzung der Situation zu ermöglichen. Im Kern handelte es sich dabei um folgende Fragen:

Zu welchem Zweck nutzen Mandanten das Internet ? Kommunizieren Mandanten und Anwälte via eMail ? Welche Anforderungen stellen Mandanten an den Internauftritt von Anwaltskanzleien ?

#### Methodik

Im Zeitraum vom 01.09.02 bis 25.10.02 wurden eMails an ca. 1.500 ausgewählte Personen versandt. Die eMail enthielt einen Link auf die URL des Online-Fragebogens. Der Rücklauf war mit 5% überdurchschnittlich. Der Fragebogen enthielt insgesamt 20 Fragen, die von der persönlichen Interneterfahrung bis hin zu konkreten Wünschen der Mandanten an Anwaltskanzleien reichten.

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



#### Online-Fragebogen

### Abschnitt A: Fragen zur Person

- 1. In welchem Landkreis leben Sie zur Zeit?
  - Lüchow-Dannenberg
  - Lüneburg
  - Harburg
  - Soltau-Fallingbostel
  - Celle
  - Uelzen
- 2. Ihr Geschlecht?
  - weiblich
  - männlich
  - keine Angabe
- 3. Wie alt sind Sie?
  - 18-30
  - 31-45
  - 45-60
  - 61-80
  - über 80
- 4. Welcher Berufsgruppe gehören Sie an?
  - Angestellt
  - Beamter
  - Selbständig
  - Freiberuflich
  - Pensioniert
  - Ohne Beschäftigung
  - Keine Angabe
- 5. Beantworten Sie diese Fragen
  - als Privatperson
  - als Angehöriger eines Unternehmens
  - als Freiberufler / Selbständiger

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



- 6. Wo nutzen Sie das Internet ( Mehrfachnennungen möglich ) ?
  - Zu Hause
  - Am Arbeitsplatz
  - In der Schule / Hochschule
  - Bei Freunden
  - Von einem mobilen Gerät
  - Von einem Internetcafe
  - Anderer Ort \_
- 7. Wie oft nutzen Sie das Internet privat?
  - täglich
  - 1 x wöchentlich
  - mehrfach wöchentlich
  - 1 x monatlich
  - mehrfach monatlich
- 8. Zu welchem Zweck nutzen Sie das Internet?
  - vorrangig privat
  - vorrangig geschäftlich beides gleichermaßen
- 9. Mit wem kommunizieren Sie über das Internet ?
  - Freunde
  - Kollegen (innerbetrieblich)
  - Behörden
  - Gerichte
  - Anwälte
  - Versicherungen
  - Sonstige Dienstleister

# University Fachhochschule of Applied Sciences Nordostniedersachsen



Abschnitt B: Wünsche an das Internet-Angebot von Anwaltskanzleien

1. Was sind Ihre Erfahrungen im persönlichen Kontakt mit Anwaltskanzleien ? Benutzen Sie bitte die Skala von 1 ( Ich stimme dem vollständig zu ) bis 5 ( Ich stimme dem überhaupt nicht zu ).

Erfohrungen	14	To	12	14	16	II. A
Erfahrungen	1	2	3	4	5	k.A.
Termine sind leicht zu vereinbaren						
Wartezeiten sind kurz						
Mein Anwalt ist auf Besprechungstermine						
gut vorbereitet						
Meine Vorgänge werden zügig bearbeitet						
Die Beratung ist kompetent						
Ich erhalte ausreichend Information						
Ich verstehe, wie meine Vorgänge						
bearbeitet werden						
Anfragen bei Versicherungen werden						
zügig erledigt						
Anfragen bei Behörden werden zügig						
erledigt						
Ich schätze die persönliche Hilfe und						
Beratung						
Der Service ist freundlich						
Der Abrechnungsmodus des Anwaltes ist						
mir klar						
Mein Anwalt ist telefonisch gut zu						
erreichen						
Von mir geschickte eMails werden zügig						
beantwortet						
Ich habe die Möglichkeit, mich						
summarisch vor einer Erstberatung durch						
den Anwalt über mein Problem zu						
informieren						
Eine Bereitstellung von Dienstleistungen						
über das Internet durch den Anwalt						
könnte Verbesserungen/Zeitersparnis						
erbringen						

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



 Der Anwalt kann seine Dienstleistung oder Teile dieser Dienstleistung auf verschiedenen Wegen bereitstellen. Auf welchem Wege möchten Sie die Dienstleistung angeboten bekommen? Benutzen Sie bitte die Skala von 1 (Würde ich sofort nutzen) bis 5 (Würde ich überhaupt nicht nutzen).

Wege der Dienstleistung	1	2	3	4	5	k.A.
Persönlicher Kontakt / Kanzlei						
Telefon						
Schriftlich ( Postweg )						
Email						
Internet						
Videokonferenz						

3. Bitte geben Sie an, welche Internet-Angebote einer Kanzlei für Sie persönlich nützlich wären. Benutzen Sie bitte die Skala von 1 (besonders nützlich) bis 5 (überflüssig).

Internet-Angebote der Kanzleien	1	2	3	4	5	k.A.
Allgemeine Informationen zur Kanzlei (Öffnungszeiten etc.)						
Spezielle Informationen zu betreuten Rechtsgebieten						
Online-Vereinbarung von Terminen						
Übersendung von newslettern ( Mandanteninformationen )						
Statusabfrage bei laufenden Verfahren						
Prüfen und Online-Bearbeitung von Entwürfen / Anschreiben						
Einholen von Einwohnermeldeauskünften						
Einholen von Registerauskünften (Handel, Verein etc.)						
Marken, -Patentanmeldung						
Formulare zum Önline-Ausfüllen (Anfragen, Vollmacht, Prozesskostenhilfe mit elektronischer Signatur)						
Formulare zum download (Vollmachten)						
Online-Fragemasken zur Vorbereitung eines Beratungsgespräches						

# University Fachhochschule of Applied Sciences Nordostniedersachsen



Abschnitt C: Ihre Erwartungshaltung an ein Internet -Angebot einer Kanzlei

Bitte geben Sie an, welche Effekte Sie sich von einem Internet -Angebot einer Kanzlei erhoffen. Benutzen Sie bitte die Skala von 1 ( trifft zu) bis 5 ( trifft nicht zu ).

Erwartung des Mandanten	1	2	3	4	5	k.A.
Verbessertes Informationsangebot						
Schnellere Bearbeitungszeit						
Höhere Nachvollziehbarkeit der						
Bearbeitung						
Verbesserte Unterrichtung über den						
Verfahrensstand						
Bessere Erreichbarkeit des Anwaltes						
Einfachere Terminvereinbarung						



#### Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

Im Folgenden werden die wichtigsten Ergebnisse der Umfrage zusammengefasst :

#### Zweck der Internetnutzung

Zu welchem Zweck nutzen Mandanten das Internet?

Die Befragten hatten die Möglichkeit, aus 15 verschiedenen Kategorien zu wählen, zu welchen Zwecken und wie häufig sie das Internet nutzen. Genannt waren die Kategorien :

Berufliche Gründe, Nachrichten, Channels, Produktinformationen, Download von Software, Recherche in Datenbanken, Multimediales Lernen, Shopping, Online-Banking/Brokerage, Unterhaltung, Chat, Newsgroup, Senden/Empfangen von eMail, Spiele, Musik hören herunterladen.

Die Beantwortung der Fragen war erwartet heterogen.

In der nachfolgenden Abbildung werden die fünf häufigst genannten Nutzungsarten dargestellt :

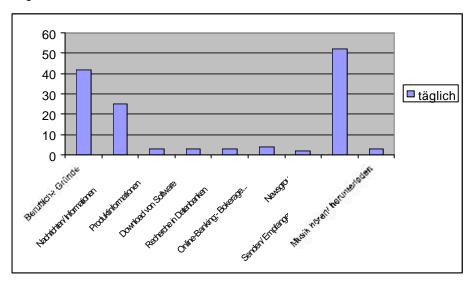


Abb. 7 Zweck der Internetnutzung

### Fachhochschule Nordostniedersachsen



Mit großem Vorsprung liegt das Senden und Empfangen von eMails an der Spitze. Beruflich Gründe sowie der Bezug von Nachrichten und Informationen über das Internet folgen.

An vierter Stelle kommt das Online-Banking und -Brokerage.

Auf der fünften Position liegen gleich auf das Informieren über Produkte über das Internet, das Downloaden von Software und die Recherche in Datenbanken sowie das Musik Hören und Herunterladen sowie die Newsgroups.

#### Zweck der Internetnutzung bei den männlichen Befragten.

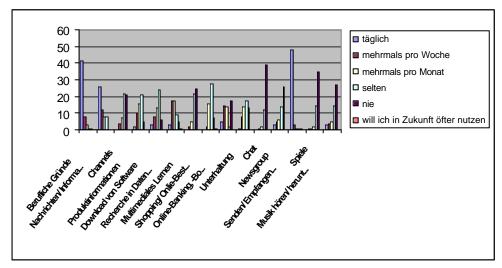


Abb. 8 Zweck der Internetnutzung bei den männlichen Befragten

Auch hier werden wieder die Top 5 der täglichen Nutzung bei den männlichen Befragten der Übersichtlichkeit halber gesondert aufgeführt.



Suderburg

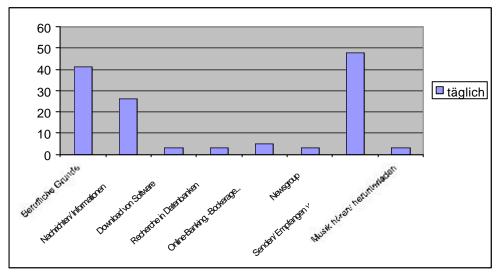


Abb. 9 Anlass für Internetnutzung (Männer)

Bei den männlichen Befragten liegt, wie auch im Gesamtbild, das Senden und Empfangen von eMails an erster Stelle bei der täglichen Internetnutzung.

An zweiter Stelle steht die Nutzung aus beruflichen Gründen, gefolgt von der Nutzung zur Erlangung von Nachrichten und Informationen. Die vierte. Stelle belegt das Online- Banking und – Brokerage. Die fünfte. Position teilen sich das Downloaden von Software, Recherche in Datenbanken, Newsgroups und das Hören und Herunterladen von Musik.



#### Internetnutzung bei den weiblichen Befragten

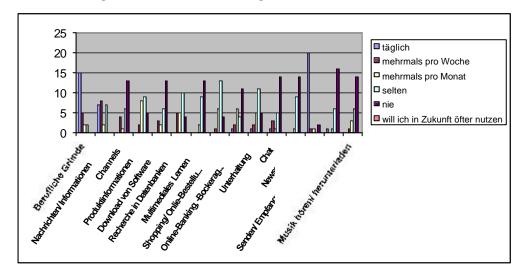


Abb. 10 Internetnutzung der weiblichen Befragten

Die Top 5 der Internetnutzungen bei den weiblichen Befragten sind auch wiederum gesondert aufgeführt.

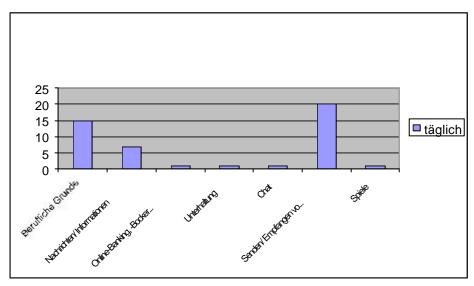


Abb. 11 Anlass der Internetnutzung (Frauen)



Auch bei den weiblichen Befragten liegt das Senden und Empfangen von eMails an erster Stelle, wie auch die beruflichen Gründe an zweiter Stelle liegen und das Erlangen von Nachrichten und Informationen auf dem dritten Platz. Gleichauf an vierter Stelle liegen Online- Banking und –Brokerage, Unterhaltung, Chat und Spiele. Bei den letzten drei Genannten weichen die weiblichen Befragten von den männlichen ab. Es ist zu erkennen, dass die männlichen Befragten das Internet zweckmäßig orientierter nutzen.

## Zufriedenheit der Mandanten mit dem Dienstleistungsangebot der Rechtsanwälte.

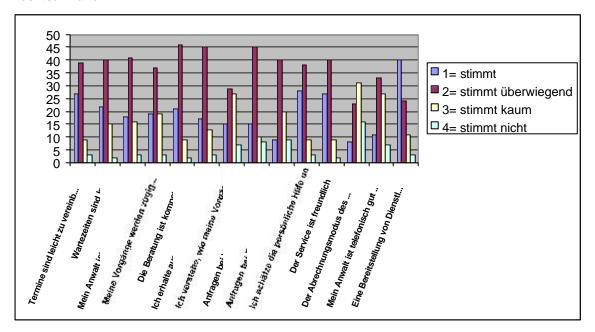


Abb. 12 Zufriedenheit der Mandanten

Positiv aufgefallen ist, dass die Befragten den Service in den Kanzleien als freundlich empfinden und den persönlichen Kontakt schätzen sowie, dass Termine leicht zu vereinbaren sind.

Bedenklich hingegen ist, dass eine große Zahl der Befragten angab, dass ihnen der Abrechnungsmodus des Anwaltes nicht verständlich ist sowie dass sie nicht



verstehen, wie ihre Vorgänge bearbeitet werden. Auch waren viele der Meinung, dass ihr Anwalt telefonisch nicht gut zu erreichen ist.

Sehr auffällig ist, dass eine sehr große Zahl der Befragten eine Bereitstellung von anwaltlichen Dienstleistungen über das Internet sehr begrüßen würde.

#### Nutzen Mandanten eMail zur Kommunikation mit dem Anwalt?

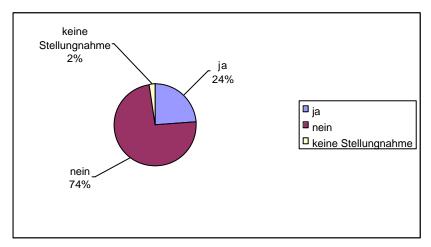


Abb. 13 eMail Kommunikation Mandanten/Anwalt

74% der Befragten gaben an, dass sie nicht per e-Mail mit ihrem Anwalt kommunizieren würden, lediglich 24% hingegen nutzen die Möglichkeit. 2% nahmen dazu keine Stellung. Fraglich ist, warum nur wenige der Befragten per eMail mit ihrem Anwalt kommunizieren, obwohl doch bei der vorherigen Umfrage sich herausgestellt hat, dass die Mehrzahl sogar täglich eMails sendet und empfängt.



#### eMail- Korrespondenz mit dem Anwalt bei den männlichen Befragten

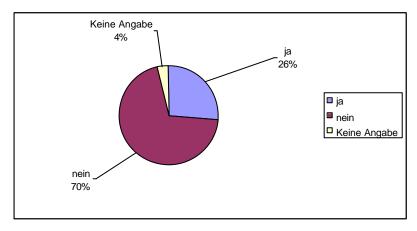


Abb. 14 eMail Korrespondenz mit dem Anwalt (Männer)

Auch wenn man die männlichen Befragten einzeln betrachtet gibt sich ein ähnliches Bild. 70% der männlichen Befragten beantworteten die Frage, ob sie mit ihrem Anwalt per eMail kommunizieren, mit einem Nein. Lediglich 26% bejahten die Frage.

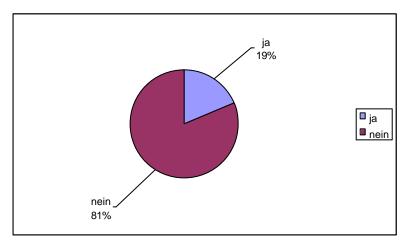


Abb. 15 eMail Korrespondenz mit dem Anwalt (Frauen)



#### eMail- Korrespondenz mit dem Anwalt bei den weiblichen Befragten

Wenn man die weiblichen Befragten hinsichtlich ihrer eMail - Korrespondenz mit dem Anwalt gesondert betrachtet, kann man erkennen, dass hier noch eine etwas geringere Zahl die Möglichkeit nutzt, nämlich nur 19%. 81 % kommunizieren nicht per eMail mit dem Anwalt.

### Zufriedenheit der Mandanten mit der eMail-Beantwortung durch den Anwalt in zeitlicher Hinsicht

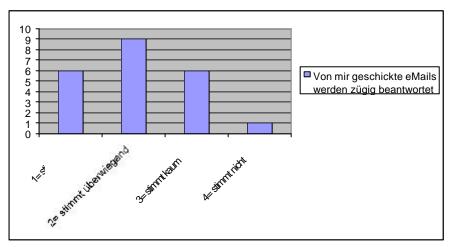
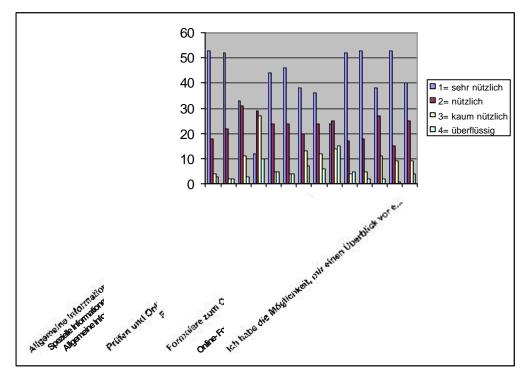


Abb. 16 Mandantenzufriedenheit mit der eMail-Beantwortung durch den Anwalt

Zu ca. 2/3 sind die Mandanten, die per eMail mit ihrem Anwalt kommunizieren, zufrieden mit der Dauer der Beantwortungen durch den Anwalt. Allerdings sind die restlichen ca. 1/3 der Befragten mit der Schnelligkeit in Bezug auf die Beantwortung demnach nicht zufrieden. Das könnte daran liegen, dass an eMails höhere Erwartungen gesetzt werden als an Briefe, bei denen man von vornherein einen längeren Postweg und die Bearbeitung mit einkalkuliert.



### Mandantenwünsche bezüglich des Internetangebots von Anwaltskanzleien



 ${\tt Abb.\ 17\ Mandantenw} \\ {\tt w} \\ {\tt internet} \\ {\tt angebots\ von\ Anwaltskanzleien} \\$ 

Hierbei sind die Top 5 der Mandantenwünsche noch einmal gesondert aufgeführt.

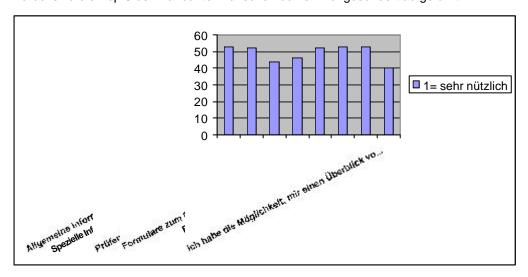


Abb. 18 Mandantenwünsche zum Internetangebot

### Fachhochschule Nordostniedersachsen



Als sehr nützlich empfanden die Befragten allgemeine Informationen zur Kanzlei über das Internet zu erhalten, wie z.B. Angaben zu den Öffnungszeiten, Online-Vereinbarung von Terminen, Formulare zum Download auf der Homepage. Weiterhin Formulare zum Online-Ausfüllen und spezielle Informationen zu betreuten Rechtsgebieten.

Aber auch das Prüfen und die Online- Bearbeitung von Entwürfen und Anschreiben wird als sehr nützlich empfunden sowie die Statusabfrage bei laufenden Verfahren. Es besteht aber auch der Wunsch bei den Befragten, die Möglichkeit geboten zu bekommen, sich vor einer Erstberatung einen Überblick verschaffen zu können.

#### Zusammenfassung

Hieraus ließen sich folgende Schlussfolgerungen für die weitere Konzeption des Prototypen ziehen:

- Es gibt offensichtlich ein Bedürfnis von Mandanten, sich des Internets zur Kommunikation mit dem Anwalt zu bedienen, dies betrifft zunächst "administrative" Tätigkeiten (Terminvereinbarung, Formulare etc.)
- Die Struktur anwaltlicher Beratung/Abrechnung scheint nicht transparent zu sein – eine Publikation des Abrechnungsvorgangs könnte hier möglicherweise zu einer erhöhten Transparenz und damit auch zu einer höheren Akzeptanz führen.
- Es besteht offensichtlich ein Bedarf, sich via Internet über die Arbeit des Anwaltes jederzeit informieren zu können
- Mandanten haben offensichtlich im Vorfeld einer Erstberatung einen Bedarf, sich vorab über das Internet zu informieren
- nahezu ¾ aller Befragten nutzen eMail täglich zur Kommunikation zu beruflichen Zwecken in der Korrespondenz mit Anwälten verringert sich dieser Anteil auf nur noch ¼ der Befragten. Die Annahme, dass die eMail mit Blick auf den vertraulichen Inhalt der dem Anwalt übermittelten Information als nicht ausreichend vertrauenswürdiges Medium angesehen wird, liegt nahe.

### Fachhochschule Nordostniedersachsen



#### Das "Sicherheitsproblem"

Sowohl aus der Befragung, als auch aus den Gesprächen mit Anwaltskanz leien wurde sehr schnell ein weiteres Problem deutlich: das der Sicherheit und Vertraulichkeit der zwischen Anwalt und Mandant elektronisch ausgetauschten Nachrichten. Hier stehen sich zwei Pole gegenüber. Auf der einen Seite das Bedürfnis des Mandanten nach Sicherheit und Vertraulichkeit der von ihm übermittelten Information, auf der anderen Seite die mangelnde Fähigkeit der Anwaltschaft auf dieses Verlangen angemessen technisch zu reagieren.

Die Gründe für die mangelhafte technische Sicherung von elektronischen Nachrichten sind mehrschichtig. Zwar lässt sich feststellen, dass die technischen Voraussetzungen, insbesondere elektronische Signatur Verschlüsselungstechnologien vorhanden sind. Diese werden von den Nutzern aufgrund mangelnder Kompatibilität, vergleichsweise hohen Kosten und oftmals auch mangelndem Sicherheitsbewusstsein kaum eingesetzt. Auf der anderen Seite gehört der Einsatz von IT nicht zur anwaltlichen Kernkompetenz. Dies gilt insbesondere für den Aufbau und Betrieb von Sicherheitsinfrastrukturen. Zwar kommuniziert ein Großteil der Anwälte mittlerweile (wenn auch nur gelegentlich) elektronisch mit Mandanten, es fehlt in vielen Fällen allerdings an der notwendigen Sicherheitsinfrastruktur, die Vertraulichkeit und Sicherheit der übermittelten Informationen gewährleisten. Die Gründe hierfür sind naheliegend: zum Teil handelt es sich auch hier um Unkenntnis, zum Teil wird an solchen technischen Einrichtungen aber gespart. Nicht selten wird der Mandant daher bereits auf der Internetpräsenz des Anwaltes darauf verwiesen, dass die Vertraulichkeit der elektronisch übermittelten Information nicht gewährleistet werden könne. Teilweise wird auch die Bitte ausgesprochen, daher keine vertraulichen Informationen per eMail zu übersenden. Es bedarf keiner weiteren Erläuterung, dass derartige Äußerungen für den elektronischen Rechtsverkehr kontraproduktiv wirken, auch wenn sie aus haftungs - und standesrechtlichen Gründen zutreffend sein mögen.

Hieraus wird deutlich, dass den Aspekten der Informationssicherheit und der Vertraulichkeit im Rahmen des Projektes besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist.

### Fachhochschule Nordostniedersachsen



#### Folgerungen für das Projekt

Auf Grundlage der Sicherheitsproblematik und der geringen IT-Affinität, insbesondere kleinerer und mittlerer Kanzleien, favorisierte das Projektteam die Umsetzung des Prototypen als ASP-Modell, d.h. dem Outsourcing sämtlicher IT-Dienstleistungen auf einen externen Dienstleister.

Da es mittelständischen Kanzleien auf Grundlage der eigenen unzureichenden IT-Kenntnisse und mit Blick auf ein beschränktes IT-Budget nicht möglich ist, eine erforderliche IT-Sicherheitsinfrastruktur zu errichten, zu betreiben und zu pflegen, spricht diese Tatsache dafür, auch diese Aufgaben an ein externes Unternehmen outzusourcen, dass diese Dienstleistungen für verschiedene Anwaltskanzleien übernimmt. Die Vorteile eines Outsourcings gerade in diesem Bereich liegen auf der Hand:

- die Kosten für die Inanspruchnahme einer zentral bereitgestellten IT-Infrastruktur sind geringer als das Errichten und Betreiben einer entsprechenden Einrichtung durch eine einzelne Kanzlei
- das Bereitstellen einer solchen Infrastruktur durch einen professionellen Dienstleister entlastet die Anwaltskanzlei von Aufgaben, die nicht zu ihren Kernkompetenzen gehört
- der Stand der Technik wird eingehalten; auf Gefahren aus dem Internet durch Trojaner, Würmer und Web-Bugs kann schneller reagiert werden

Ein weiterer Aspekt spielt dabei eine entscheidende Rolle. Da der Einsatz von eMail nicht nur aus Sicht der Work -Flow-Steuerung eher restriktiv gehandhabt werden sollte, sondern auch wie bereits geschildert, erhebliche Sicherheitsrisiken birgt, ist auf den Einsatz von eMail in dem zu entwickelnden Prototypen, insbesondere hinsichtlich des Austausches von Informationen zwischen Mandant und Anwalt, möglichst zu verzichten. Daher ergibt sich die Notwendigkeit, die Kommunikation über ein geschlossenes System abzuwickeln. Konkret bedeutet dies, dass Anwalt und Mandanten, ähnlich wie beim Online-Banking, ihre Kommunikation ausschließlich über geschloss ene Internet -Plattform eine abwickeln. Der Nachrichtenaustausch erfolgt dabei ausschließlich über verschlüsselte Verbindungen, so dass die Nachrichten von außen nicht eingesehen werden können. Schwierigkeiten bereitete insofern die Sicherstellung der Identität der

### Fachhochschule Nordostniedersachsen



teilnehmenden Personen. Mit Blick auf die geringe Akzeptanz und den vergleichsweise hohen Kostenaufwand für zusätzlich zu beschaffende Identifikationstools, entschied sich das Projektteam relativ früh, in der Phase der Entwicklung des Prototypen auf die Absicherung durch Benutzername und Kennworte zurückzugreifen, die zentral vom Betreiber des Prototypen zu vergeben sind.





#### Rechtliche Rahmenbedingungen

Neben den genannten Bedingungen wie Akzeptanz der Nutzer und Sicherheitsaspekten waren bei der Konzeptionierung des Prototypen zudem rechtliche Aspekte zu beachten. Aus Gründen der Vollständigkeit sowie mit Blick auf die Besonderheiten des Projektes soll auf diese Rahmenbedingungen –in der dafür gebotenen Kürze- eingegangen werden. Zu nennen sind in diesem Zusammnehang insbesondere datenschutzrechtliche und verbraucherschutzrechtliche Aspekte. Diese werden nachfolgend dargestellt.

## Die Anwendung des Fernabsatzrechtes auf über das Internet geschlossene Anwaltsverträge

Immer häufiger kommen auch im anwaltlichen Bereich die Nutzung elektronischer Hilfsmittel wie Telefax, Telefon, Internet und eMail bei Vertragsanbahnung und Vertragsdurchführung zum Einsatz. Im Projekt sollen anwaltliche Dienstleistungen sogar weitgehend über das Medium Internet abgewickelt werden. Im Folgenden soll deshalb auf die konkrete Anwendbarkeit des Fernabsatzrechtes auf den Anwaltsvertrag eingegangen werden.

#### Anwendungsbereich des Fernabsatzrechtes

Den Anwendungsbereich des Fernabsatzrechtes regelt § 312b BGB. Demnach findet das Gesetz u.a. Anwendung auf Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher unter **ausschließlicher** Verwendung von Fernkommunikationsmitteln im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs - oder Dienstleistungssystem abgeschlossen werden.

#### Fernabsatzvertrag

Fernabsatzverträge können Dienst-, Werk- oder Geschäftsbesorgungsverträge sein. Der Anwaltsvertrag ist damit generell ein Vertrag, der unter diese Regelung fällt.

### Fachhochschule Nordostniedersachsen



#### Persönlicher Anwendungsbereich: Unternehmer - Verbraucher

§ 312b BGB findet nur dann Anwendung, wenn der Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher geschlossen wird.

Die gesetzliche Definition des Unternehmers ist in § 14 BGB geregelt, die des Verbrauchers in § 13 BGB. Demnach ist ein Unternehmer eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Anwälte sind im Rahm en ihrer freiberuflichen Tätigkeit daher regelmäßig vom Begriff des Unternehmers umfasst.

Ein Verbraucher ist eine natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch selbständigen beruflichen Tätigkeit zugeordnet werden kann. Somit sind die Fernabsatzvorschriften immer dann anzuwenden, wenn es sich bei dem Vertrag um Dienstleistungen im Rechtsberatungssektor zwischen einem Anwalt (Unternehmer) und einem Verbraucher-Mandanten handelt. Der persönliche Anwendungsbereich ist demnach nicht eröffnet, wenn der Vertrag zwischen einem Anwalt und einem Mandanten zustande kommt, der selbst in seiner Eigenschaft als Unternehmer Rechtsrat nachfragt.

#### Ausschließliche Verwendung von Fernkommunikationsmitteln

Fernkommunikationsmittel sind gem. § 312b Abs. 2 Kommunikationsmittel, die zur Anbahnung oder zum Abschluss eines Vertrages zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragsparteien eingesetzt werden können, insbesondere Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, eMails sowie Rundfunk, Tele- und Mediendienste. Hiervon ist das Erteilen von Rechtsrat über das Internet, per eMail, aber auch über

Anwalt-Hotlines umfasst.

#### Für den Fernabsatz organisiertes Vertriebs- oder Dienstleistungssystem

§ 312b ff. BGB finden keine Anwendung, wenn der Vertrieb von Waren und/oder Dienstleistungen in erster Linie im unmittelbaren Kontakt zum Verbraucher erfolgt. Sinn und Zweck dieser Ausnahmebestimmung ist es, Unternehmer, die lediglich

### Fachhochschule Nordostniedersachsen



gelegentlich Bestellungen von Waren und Diens tleistungen über Fernkommunikationsmittel anbieten, nicht mit den umfangreichen Informationspflichten zum Fernabsatz zu belasten.

Diese Ausnahmeregelung ist restriktiv auszulegen. <sup>55</sup> Für ihr Eingreifen trägt der Unternehmer die Beweislast. <sup>56</sup>

Nach überwiegender Auffassung ist die Befreiung von den Fernabsat zregeln erfüllt, wenn der Unternehmer keine technischen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen geschaffen hat, um die Nachfrage des Verbrauchers nach Waren oder Dienstleistungen über Fernkommunikationsmittel zu bedienen. <sup>57</sup> Schon einfache organisatorische Maßnahmen des Unternehmers zum Fernabsatz genügen jedoch, um die Sonderpflichten des Fernabsatzes auszulösen. <sup>58</sup>

So ist es bereits ausreichend, wenn der Unternehmer systematisch mit der Bestellmöglichkeit über Fernkommunikationsmittel und Zusendung der Ware wirbt. <sup>59</sup> Bei Anwälten ist es ausreichend, wenn potentiellen Mandanten die Möglichkeit gewährt wird, online Fragen an die Kanzlei zu richten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Website ein eigens hierfür bereitgestelltes Formular enthält.

Die weitergehende Differenzierung danach, ob sich die Vorschriften über den Fernabsatz allein auf den Vertragsschluss über Fernkommunikationsmittel beziehen oder aber auch der Leistungsaustausch erfasst ist, 60 die von Teilen der Literatur vorgesehen ist, erscheint gekünstelt. Die Einordnung der damit insbesondere angesprochenen Dienstleister, wie etwa Anwälte, Ärzte oder Frisöre, die in großer Zahl Termine per Telefon vereinbaren, lässt sich hinreichend genau mit dem Kriterium "Vorliegen eines für den Fernabsatz konzipierten Vertriebssystems" herbeiführen.

Gleichwohl sind tradierte Vorstellungen bei der Bestimmung des Begriffs "für den Fernabsatz konzipierten Vertriebssystem" zu berücksichtigen. So wird bei einer von einem Arzt angebotenen Telefonsprechstunde besonders skeptisch zu prüfen sein,

56 vg

<sup>55 &</sup>quot;Es sei denn".

<sup>57</sup> MüKo-Wendehorst, § 1 FernAbsG, Rn 49; Ring, FernAbs.G Teil III. Art 1 Rn 19

<sup>58</sup> Palandt-Heinrichs, § 312 b BGB, Rn 11; Lorenz JuS 2000, 833, 838

<sup>59</sup> vgl. BT-Drs. 14/2658 S. 85

<sup>60</sup> vgl. MüKo-Wendehorst, § 1 FernAbsG, Rn 50

### Fachhochschule Nordostniedersachsen



ob die Einrichtung solcher Sprechstunden über das gelegentliche Maß hinausgeht und insofern tatsächlich ein auf den Fernabsatz von Dienstleistungen ausgelegten Vertriebssystem vorliegt.

Auf Anwaltshotlines oder die Online-Rechtsberatung, deren Dienstleistungsangebote direkt auf den Fernabsatz ausgelegt sind, sind die Vorschriften über den Fernabsatz anwendbar.

#### Ausnahmen vom Anwendungsbereich

Ausgeschlossen vom Schutzbereich sind die in § 312b Abs.3 BGB genannten Bereiche, darunter Finanz - oder Grundstücksgeschäfte, und Teilzeit – Nutzungsrechte an Wohnungen oder Fernunterrichtsverträge.

#### Anwendung des Fernabsatzrechts auf den Anwaltsvertrag

Der Vertrag zwischen Anwalt und einem Mandanten, der Rechtsrat nicht in seiner Eigenschaft als Unternehmer nachsucht, ist ein Geschäftsbesorgungsvertrag mit dienstvertraglichen Charakter (§§ 611,675 BGB). Der Rechtanwalt schuldet dem Mandanten die Erbringung einer bestimmten Dienstleistung, nicht aber den konkreten Erfolg dieser Tätigkeit. Zur Anwendung des Fernabsatzrechtes muss auch bei einem Rechtsanwalt ein organisiertes Vertriebs -Dienstleistungssystem vorliegen. Dies ist in der Regel zu bejahen, denn in einer zeitgemäßen Rechtsanwaltskanzlei sind mindestens Telefon und Telefax vorhanden. In vielen Anwaltskanzleien wird die Anbahnung und Durchführung des Anwaltsvertrages außerdem über das Medium Internet erheblich vereinfacht und beschleunigt, so dass die organisatorischen Voraussetzungen für die Anwendungen des Fernabsatzrechtes regelmäßig gegeben sind. Zudem muss der konkrete Anwaltsvertrag unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen werden.

Demnach findet das Fernabsatzrecht keine Anwendung in solchen Fällen, in denen lediglich die Vertragsanbahnung, wie etwa die Terminvereinbarung, durch Fernkommunikationsmitteln stattfindet. Beispiel: der zukünftige Mandant sendet via eMail eine Anfrage zur Klärung eines Rechtsproblems an den Rechtsanwalt, die

### Fachhochschule Nordostniedersachsen



konkrete Beratung findet jedoch persönlich in den Räumen der Anwaltskanzlei statt. Dagegen kann es zur Anwendung des Fernabsatzrechtes kommen, wenn der zukünftige Mandant telefonisch die Mandatsübernahme bespricht und der Anwalt dem Mandanten ohne persönlichen Kontakt das in Auftrag gegebene Gutachten per eMail oder Brief zusendet.

Der Begriff des Fernabsatzvertrages knüpft damit ausschließlich an die Art und Weise des Vertragsschlusses und nicht an den Inhalt des Vertrages an.

#### Informationspflichten des Rechtsanwaltes im Rahmen des Fernabsatzrechtes

Im Rahmen des Fernabsatzrechtes und insbesondere durch die Verordnung über Informationspflichten nach bürgerlichem Recht, werden dem Rechtsanwalt umfassende Informationspflichten auferlegt. Zum einen handelt es sich hierbei um die Erkennbarkeit von Geschäftszweck und Identität gem. § 312c Abs.1 BGB, zum anderen um die umfangreichen vorvertraglichen und vertraglichen Informationspflichten nach § 312c Abs.1 BGB i.V.m. § 1 Abs. VO vor Vertragsschluss. Für die Erkennbarkeit von Geschäftszweck und Identität ist bei Rechtsanwälten die Verwendung des Briefbogens der Kanzlei oder ein entsprechend gestalteter Internetauftritt der Kanzlei ausreichend. Die Informationspflichten nach der VO über Informationspflichten vor Vertragsschluss sind dagegen umfangreicher. Hierbei handelt es sich im einzelnen um folgende Informationspflichten:

- die Identität des Unternehmers,
- die Anschrift des Unternehmers,
- die wesentlichen Merkmale der Ware oder Dienstleistung, sowie darüber, wie der Vertrag zustande kommt,
- die Mindestlaufzeit des Vertrages, wenn Vertragsgegenstand dauernde oder wiederkehrende Leistungen sind,
- der Vorbehalt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung zu erbringen
- die versprochene Leistung im Falle ihrer Nichtverfügbarkeit nicht zu erbringen

### Fachhochschule Nordostniedersachsen



- der Preis der Ware oder Dienstleistung einschließlich aller Steuern und sonstiger Preisbestandteile,
- anfallende Liefer- und Versandkosten
- über Einzelheiten der Zahlung und Lieferung oder Erfüllung,
- über das Bestehen des Widerrufs und Rückgaberechts,
- die Kosten, die dem Verbraucher durch die Nutzung der Fernkommunikationsmittel entstehen, soweit sie über die üblichen Tarife, die der Verbraucher entrichten muss hinausgehen,
- die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote.

Bereits vor Vertragsschluss hat der Unternehmer den Verbraucher auf das Bestehen eines Widerrufs- bzw. Rückgaberechts hinzuweisen. Zwar ist in der vorvertraglichen Phase eine Belehrung über alle Einzelheiten noch nicht erforderlich, <sup>61</sup> die Belehrung muss zumindest aber die Angabe der zweiwöchigen Widerrufsfrist enthalten. <sup>62</sup>

Des Weiteren hat eine deutliche und in Textform gestaltete Information über das Widerrufsrecht nach § 312d BGB und dessen Erlöschen nach § 312d Abs.1 Satz 1 i.V.m. § 355 Abs.3 BGB zu erfolgen.

Der Rechtsanwalt hat dem Verbraucher die aufgezählten Informationen und weitere in § 312c Abs.2 BGB i.V.m. § 1 Abs. 3 VO genannte Informationen spätestens bis zur vollständigen Vertragerfüllung in Textform mitzuteilen.

Die Diskussion, ob und welche Informationen der Unternehmer hi nsichtlich des Widerrufs- bzw. Rückgaberechts erteilen muss, ist indes akademischer Natur. Bereits aus rein praktischen Erwägungen, empfiehlt es sich, den Verbraucher vor Ausführen der Anfrage vollständig über das Widerrufsrecht zu belehren und sich diese Belehrung durch Anklicken einer Check-Box bestätigen zu lassen.

62 so auch Härting, FernAbsG Rn 133; Micklitz/Reich S. 19





#### Widerrufsrecht des Verbrauchers

Dem Mandanten steht nach § 312d i.V.m. § 355 BGB das Recht zu, sich durch Widerruf vom Anwaltsvertrag zu lösen.

#### Beginn der Widerrufsfrist

Der Beginn der Widerrufsfrist ist von zwei Voraussetzungen abhängig. Zum einen ist für den Widerrufsfristbeginn gem. § 312d Abs.2 BGB die Erfüllung der Informationspflichten nach § 312c Abs. 2 BGB durch den Rechtsanwalt notwendig und zum anderen beginnt die Widerrufsfrist nicht vor dem Tag des Vertragschlusses.

Demzufolge beginnt die Widerrufsfrist nicht zu laufen, wenn der Mandant vor Vertragschluss nicht umfassend informiert wurde.

#### Erlöschen des Widerrufsrechts

Das Widerrufsrecht erlischt gem. § 312d Abs.1 Satz 1 i.V.m. § 355 Abs. 1 Satz 2 BGB zwei Wochen nach Erfüllung der Informationspflichten und Vertragsschluss. Endgültig erlischt das Recht auf Widerruf gem. § 312d Abs.1 i.V.m. § 355 Abs.3 Satz 1 BGB sechs Monate nach Vertragsschluss, wenn die Widerrufsfrist aufgrund der fehlenden Informationspflichten seitens des Rechtsanwaltes nicht zu laufen begonnen hatte. Das Recht auf Widerruf erlischt ebenfalls, wenn der Rechtsanwalt mit Zustimmung des Mandanten bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen hat oder wenn der Mandant dies selbst veranlasst hat. Um demnach einen drohenden Widerruf des Anwaltsvertrages seitens des Mandanten zu umgehen, sollte der Rechtsanwalt sich schon bei Vertragsschluss die Zustimmung geben lassen, dass die Tätigkeit bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist aufgenommen wird.

#### Zusammenfassung

Das Fernabsatzrecht findet demnach Anwendung auf Anwaltsverträge, soweit der Mandant ein Verbraucher ist und den Rechtsanwalt zu einem Zweck beauftragt, der weder seiner gewerblichen noch selbständigen beruflichen Tätigkeit zuzuordnen ist.

### Fachhochschule Nordostniedersachsen



Des Weiteren werden dem Rechtsanwalt durch das Fernabsatzrecht zusätzliche Informationspflichten auferlegt. Insbesondere hervorzuheben ist die Pflicht zur Belehrung über das Widerrufrecht des Mandanten. Hat eine solche Belehrung nicht stattgefunden, so kann der Mandant den Anwaltsvertrag innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsschluss widerrufen, es sei den n, er hat seine ausdrückliche Zustimmung zur Ausführung der Tätigkeit vor Ablauf der Widerrufsfrist gegeben oder diese selbst veranlasst.

#### Sonstige Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr, § 312e BGB

Neben den Pflichten, die die Vorschriften über den Fernabsatz von Waren und Dienstleistungen dem Betreiber eines Angebots für Online-Rechtsberatung auferlegen, enthält § 312e BGB eine Reihe weiterer Verpflichtungen.

#### Sachlicher Anwendungsbereich

§ 312e BGB gilt für alle Verträge, bei denen sich der Unternehmer zum Zwecke des Vertragsabschlusses über die Lieferung von Waren oder das Erbringen von Dienstleistungen eines Tele- oder Mediendienstes bedient. Relevanz hat diese Vorschrift insbesondere für Angebote im Bereich der Individualkommunikation (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 TDG), beispielsweise dem Telebanking, aber in erster Linie für Angebote von Waren und Dienstleistungen in elektronisch abrufbaren Datenbanken mit interaktivem Zugriff und unmittelbarer Bestellmöglichkeit (Online-Shops), hierunter fällt aber auch das Anbieten von Online-Rechtsberatung. Der Anwendungsbereich des § 312e **BGB** (Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr) ist somit deutlich enger als der § 312b BGB des (Fernabsatzverträge). Umfasst Fernabsat zvertrag Form der jede des Vertragsschlusses zwischen physisch nicht gleichzeitig anwesenden Vertragsparteien, beschränkt sich § 312e BGB auf Verträge, die unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel zustande kommen.





#### Persönlicher Anwendungsbereich

Im persönlichen Anwendungsbereich greift indes § 312e BGB weiter als § 312b BGB für den Fernabsatz. Während letzterer nur auf Verträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern Anwendung findet, gilt § 312e BGB bereits dann, wenn es sich um einen Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Kunden handelt. Anders als bei § 312b BGB ist es ohne Relevanz, ob der Kunde selbst Unternehmer oder Verbraucher ist. § 312e BGB findet daher auch auf Verträge unter ausschließlicher Beteiligung von Mandanten Anwendung, die in dieser Eigenschaft Rechtsrat nachfragen.

#### Pflichten des Rechtsanwalts

Das BGB legt dem Unternehmer im elektronischen Geschäftsverkehr insgesamt vier zusätzliche Pflichten auf, §312e Abs. 1 Nr.1-4 BGB. Der Unternehmer hat dem Kunden

- (1) angemessene, wirksame und zugängliche technische Mittel zur Verfügung zu stellen, mit deren Hilfe der Kunde Eingabefehler vor Abgabe seiner Bestellung erkennen und korrigieren kann,
- (2) die in der Rechtsverordnung nach Art. 241 EGBGB bestimmten Informationen rechtzeitig vor Abgabe der Bestellung des Kunden rechtzeitig klar und verständlich mitzuteilen,
- (3) den Zugang der Bestellung des Kunden unverzüglich auf elektronischem Wege schriftlich zu bestätigen und
- (4) dem Kunden die Möglichkeit zu verschaffen, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vertragsschluss abzurufen und in wiedergabefähiger Form zu speichern.

### Fachhochschule Nordostniedersachsen



Der Umfang der einzelnen Pflichten stellt sich im Einzelnen wie folgt dar.

#### Zu (1): Korrektur von Eingabefehlern

Von dem Begriff der Bestellung ist nicht nur das Vertragsangebot, sondern auch die inivitatio ad offerendum umfasst.<sup>63</sup> Da diese jedoch im Regelfall vom Anwalt selbst ausgeht, ist die Unterscheidung kaum von praktischer Bedeutung.

#### Zu (2): Informationspflichten

Zusätzlich zu den Informationspflichten nach den Regeln über den Fernabsatz von Waren und Dienstleistungen nach § 312b-312d BGB, verpflichtet § 312e Abs. 1 Nr. 3 BGB dazu, dem Kunden weitere Informationen zur Verfügung zu stellen. Diese Informationspflichten ergeben sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz, sondern aus Art. 3 Nr. 1-4 BGB-InfoV.

Im Einzelnen besteht die Verpflichtung

den Kunden über die technischen Schritte zu informieren, die zum Vertragsschluss führen,

zur Information, ob der Vertragstext nach dem Vertragsschluss vom Unternehmer gespeichert wird und ob er dem Kunden zugänglich ist,

zur Information darüber, wie der Kunde mit den zur Verfügung gestellten technischen Mitteln Eingabefehler vor Abgabe der Bestellung erkennen und korrigieren kann,

zur Information über die für den Vertragsschluss zur Verfügung stehenden Sprachen,

zur Information über sämtliche einschlägigen Verhaltenskodizes, denen sich der Unternehmer unterwirft, sowie die Möglichkeit e ines technischen Zugangs zu den Regelwerken

Bei reinen Inlandsverträgen kann die Auswahl der zur Verfügung stehenden Sprachen auf Deutsch beschränkt werden.<sup>64</sup> Verhaltenskodizes sind Verhaltensregelwerke, denen sich der Unternehmer, meist zu Marketingzwecken,

-

<sup>63</sup> Schneider K&R 01, 344

### Fachhochschule Nordostniedersachsen



freiwillig unterwirft. Die standesrechtlichen Regeln der Anwaltschaft werden hi ervon nicht umfasst. Ein unmittelbarer Bezug zum Vertragsschluss ist nicht erforderlich. <sup>65</sup> Unterliegt der Unternehmer keinem Kodex, ist eine Fehlanzeige nicht erforderlich. <sup>66</sup>

Zu (3): Bestätigung des Zugangs der Bestellung

Der Unternehmer hat dem Kunden den Zugang der Bestellung, vorliegend der Anfrage des Mandanten, unverzüglich auf elektronischem Wege, im Regelfall per eMail, zu bestätigen.

Zu (4): Abruf der Vertragsbestimmungen

Verwendet der Rechtsanwalt AGB, so hat er dem Mandanten die Möglichkeit einzuräumen, diese bei Vertragsschluss abzurufen und in wiede rgabefähiger Form zu speichern. Durch Erfüllung dieser Pflicht liegt im Regelfall auch eine wirksame Einbeziehung der AGB nach § 305 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BGB vor.

#### Ausnahmen vom Anwendungsbereich

Die Vorschrift des § 312e BGB findet keine Anwendung auf Verträge die, im Wege der Individualkommunikation geschlossen werden. Der Anwendungsbereich des § 312e BGB ist daher nur dann eröffnet, wenn der Anwalt eine eigens eingerichtet Website betreibt, über die er Rechtsrat anbietet. Tauschen Anwalt und Mandant dem hingegen nur eMails aus, findet § 312e BGB keine Anwendung.

#### Rechtsfolgen

Ein Verstoß gegen die Pflichten des §312e BGB kann erhebliche, nachteilige Folgen nach sich ziehen.

Zwar kommt der Vertrag wirksam zustande, auch wenn der Anwalt seinen Verpflichtungen aus §312e BGB nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist oder die gegebenen Informationen unrichtig sind.<sup>67</sup> Doch kann dem Mandanten ein

### Fachhochschule Nordostniedersachsen



Schadensersatzanspruch nach §§ 311, 280 BGB zustehen. Zu dem kann der Anwalt nach §2 UKIG im Wege der Verbandsklage zur Unterlassung abgemahnt werden. Handelt es sich um einen Fernabsatzvertrag und steht dem Mandanten in diesem Rahmen ein Widerrufsrecht zu, beginnt die Widerrufsfrist erst nach Erfüllung der Pflichten des § 312e BGB zu laufen, § 312e Abs. 3 S. 2 BGB.

#### Weitergehende Informationspflichten

Über § 312e hinausgehende Informationspflichten bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für solche nach § 312c BGB, § 6 TDG sowie nach der PrAngVO.



#### Anwendbarkeit des Teledienstegesetzes

#### **Zweck des Gesetzes**

Das TDG verfolgt den Zweck, einheitliche wirtschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Informations - und Kommunikationsdienst zu schaffen.

Das TDG findet persönlich Anwendung auf Nutzer und Diensteanbi eter. Beide Begriffe sind in § 3 TDG legaldefiniert. Nutzer sind hiernach natürliche oder juristische Personen, die zu beruflichen oder sonstigen Zwecken Teledienste in Anspruch nehmen, insbesondere um Informationen zu erlangen oder zugänglich zu machen.

Diensteanbieter sind natürliche oder juristische Personen, die eigene oder fremde Teledienste zur Nutzung bereithalten oder den Zugang zur Nutzung vermitteln.

#### Anwendung TDG auf über das Internet erbrachte anwaltliche Dienstleistungen

#### Sachlicher Anwendungsbereich

Teledienste sind nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 1 TDG alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, die für eine individuelle Nutzung von kombinierbaren Daten wie Zeichen, Bilder oder Töne bestimmt sind und denen eine Übermittlung mittels Telekommunikation zugrunde liegt. Hierunter fällt auch das Erbringen juristischer Dienstleistungen an einzelne Rechtssuchende unter Nutzung des Internets.

#### Persönlicher Anwendungsbereich

Das TDG findet persönlich Anwendung auf Nutzer und Diensteanbieter. Beide Begriffe sind in § 3 TDG legaldefiniert. Nutzer sind hiernach natürliche oder juristische Personen, die zu beruflichen oder sonstigen Zwecken Teledienste in Anspruch nehmen, insbesondere um Informationen zu erlangen oder zugänglich zu machen.





Diensteanbieter sind natürliche oder juristische Personen, die eigene oder fremde Teledienste zur Nutzung bereithalten oder den Zugang zur Nutzung vermitteln. Der Anwalt, der seine Dienste über das Internet anbietet, ist daher Diensteanbieter i.S. d. TDG.

#### Pflichten von Telediensteanbietern

Das TDG legt Telediensteanbietern im Wesentlichen zwei Verpflichtungen auf. Zum einen handelt es sich hierbei um das Impressum oder die Anbieterkennzeichnung nach § 6 TDG sowie um die Informationspflichten bei kommerzieller Kommunikation nach § 7 TDG.

#### Impressum (Anbieterkennzeichung)

§ 6 TDG bestimmt, dass Diensteanbieter für geschäftsmäßige Teledienste dem Nutzer bestimmte Informationen leicht zugänglich und unmittelbar zur Verfügung stellen müssen.

Die Verpflichtung des § 6 TDG gilt ausschließlich für geschäftsmäßige Teledienste. Der Begriff der Geschäftsmäßigkeit ist weiter, als der der Gewerbsmäßigkeit. Umfasst sind alle Angebote, die aufgrund einer nachhaltigen Tätigkeit ausgeübt werden. Auf eine Gewinnerzielungsabsicht kommt es nicht an. Ausgenommen von der Vorschrift sind lediglich private Gelegenheitsgeschäfte. Das Erbringen von anwaltlichen Dienstleistungen über das Internet ist vom Begriff der Geschäftsmäßigkeit ebenso umfasst, wie die rein statische Anwaltswebsite.

#### Inhalt der Information

§ 6 TDG legt dem Diensteanbieter folgende Informationspflichten auf:

(1) Angabe des Namens und der - ladungsfähigen - Anschrift sowie bei juristischen Personen der Vertretungsberechtigten,

68 Maennel: in Maennel, Engel-Flechsig, Tettenborn, § 6 TDG Rn 9

69 a.a.O.

70 a.a.O.

### Fachhochschule Nordostniedersachsen



- (2) Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, namentlich die eMail Adresse,
- (3) Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit der Teledienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten wird, die der behördlichen Zulassung bedarf,
- (4) Angabe des Handelsregisters, Vereinsregisters, Partnerschaftsregisters oder Genossenschaftsregisters, in das der Diensteanbieter eingetragen ist sowie die Registernummer,
- Angabe der Kammer, welcher der Diensteanbieter angehört, der gesetzlichen Berufsbezeichnung und des Staates, in dem die B erufsbezeichnung verliehen worden ist, sowie der berufsrechtlichen Regelungen und der Möglichkeit, wie diese zugänglich sind, soweit der Teledienst in Ausübung eines Berufs im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens 3-jährige Berufsausbildung abschließen (ABI. EG Nr. L 19 S. 16), oder im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABI. EG Nr. L 209 S. 25), die zuletzt durch die Richtlinie 97/38/EG der Kommission vom 20. Juni 1997 (ABI. EG Nr. L 184 S. 31) geändert worden ist, angeboten oder erbracht wird,
- (6) Angabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer, sofern der Telediensteanbieter eine solche besitzt.

Zu (1): Sinn und Zweck der Vorschrift ist es, dem Nutzer von Telediensten die Rechtsverfolgung zu ermöglichen. Anzugeben ist daher die Ladungsfähige Anschrift. Die bloße Angabe eines Postfachs oder der eMail-Adresse ist nicht ausreichend. <sup>71</sup> Nach § 6 Nr. 1 TDG ist der Dienstanbieter verpflichtet, den Namen und die Anschrift, unter der er niedergelassen ist sowie bei juristischen Personen zusätzlich Namen und Anschrift des Vertretungsberechtigten mitzuteilen.

Ist der Dienstanbieter eine natürliche Person, hat er den Familiennamen und mindestens einen aus geschriebenen Vornamen anzugeben (§ 12 BGB). Handelt es sich um eine juristische Person (Rechtsanwalts - GmbH oder AG), so ist die

### Fachhochschule Nordostniedersachsen



korrekte und vollständige Firmierung erforderlich. Bei der Anwaltssozietät in Form der BGB-Gesellschaft und der Partnerschaftsgesellschaft ist der Name der Sozietät bzw. Partnerschaft anzugeben.

Des Weiteren hat der Anbieter seine vollständige Postanschrift mit Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer anzugeben. Bei Rechtsanwälten ist dies die Kanzleianschrift. Da Klagezustellungen an ein Postfach nicht möglich sind, genügt nach überwiegender Auffassung die Angabe einer Postfachadresse nicht.

Sind die Rechtsanwälte in der Form einer juristischen Person oder einer nach § 3 S. 2 TDG gleichgestellten Personengesellschaft organi siert, so ist der Vertretungsberechtigte anzugeben. Da nicht der Begriff des gesetzlichen Vertreters gewählt wurde, ist - wie zur alten Fassung des § 6 TDG - davon auszugehen, dass die Benennung eines Bevollmächtigten genügt. Nicht ausreichend ist allerdin gs die Angabe eines "für den Inhalt Verantwortlichen", da dieser nicht zwangsläufig auch vertretungsberechtigt sein muss.

Zu (2): Nach dem Gesetzeswortlaut muss die Website Angaben enthalten, die eine "schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post." Aus dieser Formulierung wird überwiegend geschlussfolgert, dass der Diensteanbieter die eMail-Adresse und die Telefonnummer anzugeben hat. Bestätigt wird diese Auffassung von der Gesetzesbegründung, die ausdrücklich eMail-Adresse und Telefonnummer erwähnt. Der Wortlaut der Vorschrift legt es jedoch nahe, dass neben der eMail-Adresse auch die Nummer eines Telefaxes angegeben werden sollte.

Zu (3): Bedeutung hat diese Vorschrift ausschließlich für Berufsgruppen, die einer Regulierung unterliegen (Rechtsanwälte, Ärzte, Steuerberater, Architekten etc.). Soweit der Teledienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, sind Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich. Mit dieser Regelung soll dem Nutzer die Möglichkeit gegeben werden, sich bei Bedarf über den Anbieter erkundigen zu können, bzw. im

### Fachhochschule Nordostniedersachsen



Fall von Rechtsverstößen gegen Berufspflichten eine Anlaufstelle zu haben. Bei Rechtsanwälten ist nach § 73 Abs. 2 Nr. 4 BRAO der Vorstand der jeweiligen Rechtsanwaltskammer die zuständige Aufsichtsbehörde. Sie übt die Berufsaufsicht aus, die der Staat der Rechtsanwaltskammer übertragen hat. Allerdings hat der Rechtsanwalt die Rechtsanwaltskammer auch im Rahmen der weitergehenden Informationen nach § 6 Nr. 5 TDG zu nennen. § 6 Nr. 3 TDG hat daher bei Rechtsanwälten keine eigenständige Bedeutung.

Zu (4): Anzugeben ist das Registergericht sowie die Registernummer. Für Anwälte ist des nur erforderlich soweit eine Registernummer besteht, so etwa, wenn der Beruf innerhalb einer Partnerschaftsgesellschaft ausgeübt wird.

Zu (5): Nach § 6 Nr. 5 TDG sind für bestimmte Berufe besondere Angaben erforderlich. Die Vorschrift zielt darauf ab, dem jeweiligen Nutzer die Qualifikation, Befugnisse und Pflichtenstellung des Diensteanbieters transparent zu machen. Unter Nr. 5 fallen, in der Gesetzesbegründung ausdrücklich erwähnt, die "klassischen" freien Berufe der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apot heker, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

Zunächst haben die Diensteanbieter die Kammer anzugeben, welcher sie angehören ( § 6 Nr. 5 a) TDG ). Rechtsanwälte haben also Rechtsanwaltskammer anzugeben, in deren Bezirk sie zugelassen sind. Darüber hinaus muss gemäß § 6 Nr. 5 b) TDG die gesetzliche Berufsbezeichnung, also "Rechtsanwalt", sowie der Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist, also "Deutschland", angegeben werden. Nach § 6 Nr. 5 c) TDG sind außerdem die berufsrechtlichen Regelungen zu bezeichnen und Angaben darüber zu machen, wie diese zugänglich sind. Ausweislich der Gesetzesbegründung sind berufsrechtliche Regelungen alle rechtlich verbindlichen Normen, insbesondere Gesetze und Satzungen, die die Voraussetzungen für die Ausübung des Berufs oder die Führung des Titels und gegebenenfalls die spezifischen Pflichten der Berufsangehörigen regeln. Die Gesetzes - oder Satzungsüberschrift ist anzugeben. Dabei soll es ausreichen, wenn die Fundstelle im Bundesgesetzblatt oder einer anderen öffentlich zugänglichen Sammlung, auch in elektronischer Form, genannt wird. Auch ein Link auf entsprechende anderweitige Sammlungen genügt den Anforderungen der Norm. In der Praxis wird zulässigerweise sehr häufig ein Link auf

### Fachhochschule Nordostniedersachsen



die entsprechenden Seiten der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) gesetzt, die die genannten berufsrechtlichen Vorschriften bereithalten.

Die Gesetzesbegründung nennt für Rechtsanwälte folgende berufsrechtliche Normen, die zu nennen sind: Bundesrechtsanwaltsordnung ( BRAO ), die Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung ( BRAGO (jetzt RVG) ) und die Berufsordnung für Rechtsanwälte ( BORA ). Die Fachanwaltsordnung ( FAO ) wird in der Gesetzesbegründung nicht genannt. Allerdings wird, wenn sich der Rechtsanwalt als Fachanwalt ( z.B. Fachanwalt für Arbeitsrecht ) bezeichnet, auch die FAO anzugeben sein, da es sich bei der Fachanwaltsordnung um eine Norm handelt, die die Führung des Titels "Fachanwalt" regelt.

Zu (6): Diese Vorschrift erfasst die Unternehmen, die eine Umsatzsteuernummer nach § 27a UStG auf Antrag zugewiesen bekommen haben. Die Angabe der allgemeinen Steuernummer ist nicht erforderlich, auch dann nicht, wenn keine Umsatzsteuernummer erteilt oder beantragt wurde.

Informationspflichten nach anderen Gesetzen, etwa nach Fernabsatzrecht, TDDSG oder auch handelsrechtliche Bestimmungen bleiben von der Vorschrift des § 6 TDG unberührt, haben bei Vorliegen der Voraussetzungen also zusätzlich zu erfolgen. Für diese Beurteilung sind auch die steuerrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen.

#### Gestaltung der Informationen

Die Informationen des § 6 TDG müssen *leicht erreichbar* und *ständig verfügbar* sein. Zu dieser Vorschrift sind mittlerweile eine Reihe von Entscheidungen ergangen.

Das Impressum muss sich vollständig an einer Stelle befinden. Nach Ansicht des LG Essen ist es nicht ausreichend, wenn unter dem Stichwort "Kontakt" Name, Anschrift und Telefonnummer abrufbar sind, die Angaben über

### Fachhochschule Nordostniedersachsen



Vertretungsberechtigung, zur Eintragung im Handelsregister und zur Umsatzsteuernummer aber unter einer anderen Rubrik abrufbar sind. <sup>72</sup>

Das Impressum muss auf der Website zudem leicht erreichbar sein. Ein versteckter Link genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Nach Ansicht des OLG München ist den Kriterien der unmittelbaren Erreichbarkeit und der ständigen Verfügbarkeit dann nicht Genüge getan, wenn die Platzierung des Impressums über einen Link "Impressum" sich bei einer Auflösung von 1024x768 Bildpunkten erst am unteren Seitenende und zwar durch Scrollen auf der vierten Bildschirmseite sichtbar wird.<sup>73</sup>

Das Impressum muss auf Anhieb, d.h. unter einem verständlichen Link, erreichbar sein. Das setzt zwar nicht die Bezeichnung als Impressum oder Anbieterkennzeichnung voraus. Doch es muss, wie bei der Bezeihnung "Über uns" klar erkennbar sein, dass es um denjenigen geht, der die Website zu verantworten hat. Das OLG Hamburg vertritt die Auffassung, dass eine unmittelbare Erreichbarkeit und ständige Verfügbarkeit dann nicht vorliege, wenn die Informationen erst durch ein Scrollen der Bildsc hirmseite sichtbar werden. 74 Zudem sei es unzulässig diese Informationen über einen nicht eindeutig zu erkennenden Link zu hinterlegen, insbesondere nicht unter einer Phantasiebezeichnung ("backstage"). 75

Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich zum einen für den Hyperlink, der auf die Informationen nach § 6 TDG verlinkt, eine eindeutige Bezeichnung zu wählen. Hier haben sich in der Praxis die Bezeichnungen "Impressum" und "Kontakt" durchgesetzt.

#### Rechtsfolgen des Verstoßes gegen die Impressumspflicht

Verstößt der Diensteanbieter gegen die Informationspflichten nach § 6 TDG, kommen sowohl ordnungswidrigkeitsrechtliche, aber auch zivi Irechtliche Folgen in Betracht.

73 OLG München 29 U 4564/03, v. 12.02.04

74 Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Beschluss vom 20.11.2002, 5 W 80/02

<sup>72</sup> LG Essen, 44 O 18/03, v. 04.06.03

### Fachhochschule Nordostniedersachsen



Erteilt der Diensteanbieter die Informationen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig, liegt hierin eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld von bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden kann (§ 12 Abs. 2 TDG).

Nach Ansicht eines Teils der Rechtssprechung begründet ein Verstoß gegen die Informationspflichten § 6 TDG zugleich einen Verstoß nach wettbewerbsrechtliche Vorschriften, insbesondere gegen § 1 UWG.<sup>76</sup> Nach dieser Ansicht besteht die Möglichkeit, gegen den Diensteanbieter im Wege der Abmahnung und per einstweiliger Verfügung vorzugehen. Ein anderer Teil der Rechtssprechung sieht in einem Verstoß gegen §6 TDG nicht automatisch eine Handlung. 77 wettbewerbswidrige Hiernach liege Verstoß ein gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften nur dann vor, wenn weitere Umstände hinzukämen, insbesondere wenn der Dienstanbieter den Verstoß bewusst und planmäßig begehe. 78

Für die Praxis ist dieser Streit ohne Bedeutung, da ein Verstoß gegen die Informationspflicht nach § 6 TDG zweifelsohne eine verbraucherschützende Norm nach § 2 UKlaG darstellt.<sup>79</sup> Vor diesem Hintergrund drohen auch nach dieser Ansicht Abmahnungen und einstweilige Verfügungen von Verbänden, die nach § 13 UklG antragsbefugt sind, insbesondere also von Verbraucherschutzverbänden.

<sup>76</sup> Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Beschluss vom 20.11.2002, 5 W 80/02; LG Frankfurt a.M. 3-12 O 151/02, v. 28.03.2003; OLG Hamm 4 U 90/02, v. 03.09.2002;

<sup>77</sup> LG Düsseldorf 12 O 311/01, v. 19.09.2001; OLG Hamm 4 U 90/02, v. 03.09.02; OLG München 29 U 26.07.2001

<sup>78</sup> OLG Hamm a.a.O.

### Fachhochschule Nordostniedersachsen



#### **Datenschutzrecht**

#### **Einleitung**

Für Rechtsan wälte stellt sich die Frage, ob sie nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verpflichtet sind, für ihre Kanzlei einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen und ein sog. Verfahrensverzeichnis über automatisierte Datenverarbeitung zur Einsicht durch jedermann bereitzuhalten.

Hinsichtlich dieser Fragestellungen werden zwei Meinungen vertreten. Zum einen die der Bundesrechtsanwaltskammer<sup>80</sup>, wonach Rechtsanwälte bezüglich ihrer mandatsbezogenen Informationsverarbeitung nicht verpflichtet sind, einen Beauftragten für Datenschutz zu bestellen, und zum anderen die des Deutschen Anwaltsverein<sup>81</sup> wonach das BDSG auch auf die Anwaltschaft anwendbar ist, mithin die Verpflichtung besteht, bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

#### Subsidiarität des BDSG

Nach § 1 Abs. 3 BDSG gilt das BDSG subsidiär ist gegenüber spezielleren Vorschriften. Das Bundesdatenschutzgesetz ist demnach ein Auffanggesetz, das hinter Spezialgesetzen zurück steht. Diese vorrangigen Gesetze können den Datenschutz ausweiten, sie können jedoch auch den Datenschutz zugunsten anderer Interessen einschränken.

Wirkt das BDSG also subsidiär, so finden die §§ 4f, 4g BDSG keine Anwendung auf die Anwaltschaft. Das Berufsrecht wäre demnach vorrangig gegenüber den Regelungen des BDSG. In § 1 Abs.3 Satz 2 heißt es: "Die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs - oder von besonderen Amtgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt". Hier ist eine Subsidiarität nicht vorgesehen. Sinn und Zweck des BDSG ist es nicht einen besseren Schutz, soweit er durch das Berufsgeheimnis gewährt wird, auszuhöhlen oder zu konterkarieren. Daraus ergibt sich aber nicht, dass das BDSG und insbesondere die Pflicht zu Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verdrängt wird. Demnach steht die parallelen Anwendung

\_

<sup>80</sup> BRAK-Stellungnahme-Nr. 31/2004

<sup>81</sup> DAV, 2004 Seite 618 - 621, Merkblatt

### Fachhochschule Nordostniedersachsen



des BSDG das Berufsrecht der Anwälte nicht entgegen. Im Berufsrecht der Anwälte ist ausschließlich das Berufsgeheimnis der Anwälte geregelt, nicht aber speziell der Datenschutz von personenbezogenen *Daten*. Die Argumentation der BRAK ist demnach als unzureichend zu bewerten, als dass ausschließlich auf die Wahrung des Berufsgeheimnisses eingegangen wird.

Weiterhin spricht für eine parallele Anwendung des BDSG zum anwaltlichen Berufsrecht, dass der Gesetzgeber eine Ausnahme für Anwaltskanzleien nicht vorgesehen hat. Dies verdeutlicht sich, indem das Datenschutzrecht für nur für Gesundheitsberufe zugunsten des Berufsrechtes nicht anzuwenden ist (§28 Abs.7 BDSG). Eine besondere Regelung für Rechtsanwälte ist nicht vorgesehen.

#### Meldepflichten nach dem BDSG

Ferner spricht für eine Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, dass die Meldepflicht nach § 4d BDSG entfällt. Demnach sind Verfahren über automatisierte Verarbeitung der zuständigen Aufsichtbehörde zu melden. In diesem Zusammenhang kann es zu keinem Konflikt zwischen der Anwendung des BDSG und dem Berufsrecht kommen, da lediglich Meta-Daten zu melden sind. Dies sind Daten über die Verarbeitung, nicht etwa die Daten selbst. Diese Meldepflicht entfällt bei Bestellung eines Datenschutzbeauftragten.

#### Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

Voraussetzung für die Bestellung eines Beauftragten für den Datenschutz ist, dass die Kanzlei personenbezogene Daten automatisiert erhebt, verarbeitet oder nutzt und dabei, wenn dies automatisiert geschieht, mehr als vier Arbeitnehmer mit der automatisierten Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der personenbezogenen Daten beschäftigt sind. Dabei ist es nicht relevant, dass die Arbeitnehmer ständig mit dieser Aufgabe beschäftigt sind. Übertragen auf die Anwaltskanzlei bedeutet dies, dass Mitarbeiter, die bei neuen Mandanten die Adressaten eingeben, die den Mandanten- und sonstigen Telefon-, Fax- und eMail Verkehr betreuen und dabei auch auf Änderungen der Daten, auf richtige Zuordnung u.a. zu achten haben.

### Fachhochschule Nordostniedersachsen



Zum Datenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt (§ 4f Abs.2 BDSG). Des Weiteren ist zu beachten, dass der Beauftragte in Datenschutzangelegenheiten weisungsfrei und unabhängig handeln soll und er in seiner Tätigkeit unmittelbar der Leitung der verantwortlichen Stelle unterstellt ist. Bei Anwaltskanzleien ist die verantwortliche Stelle i.d.R. der/die Sozien/Partner.

Demnach bieten sich zwei Möglichkeiten:

- Zum einen bietet sich die interne Möglichkeit bei der ein Angestellter oder ein freier Mitarbeiter der Kanzlei als Datenschutzbeauftragter tätig wird.
- Zum anderen bietet sich die Möglichkeit eines externen Datenschutzbeauftragten (Dienstleistungsangebote von EDV -Unternehmen)

#### Zusammenfassung

Für Anwaltskanzleien ergibt sich das relevante Datenschutzrecht aus dem Datenverkehrsrecht, dem BDSG sowie aus dem anwaltlichen Berufs recht, v.a. dem Berufsgeheimnis.

Rechtsanwälte sind demnach in Bezug auf ihre mandatsbezogene Informationsverarbeitung verpflichtet, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen sowie zur Einhaltung sonstiger Pflichten, die sich aus dem BDSG ergebe n. Diese Aussage basiert darauf, dass das BDSG parallel neben dem Berufsrecht Anwendung findet.

Das Anwaltsgeheimnis wird nicht durch die Anwendung des BDSG umgangen. Vielmehr können die beiden Bereiche, Datenschutz und Berufsgeheimnis in Einklang gebracht werden.

#### Teledienstedatenschutzgesetz

Als weitere Rahmenbedingung ist der Datenschutz bei Telediensten, geregelt im Teledienstdatenschutzgesetz (TDDSG), zu beachten.

Gem. § 4 TDDSG muss der jeweilige Nutzer zu Beginn des Nutzungsvorganges über Art, Umfang und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der

### Fachhochschule Nordostniedersachsen



personenbezogenen Daten unterrichtet werden. Dabei sollte folgendes beachtet werden:

Der Inhalt der Unterrichtung über die Speicherung von personenbezogenen Daten muss für den Nutzer jederzeit abrufbar sein.

Personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit dieses ausdrücklich erlaubt ist oder der Nutzer ausdrücklich eingewilligt hat. Sofern eine Einwilligung des Nutzers erforderlich ist, kann diese auch in elektronischer Form geschehen. Die Einwilligung setzt jedoch voraus, dass eine eindeutige und bewusste Handlung des Nutzers vorliegt, diese Einwilligung protokolliert wird und der Inhalt der Einwilligung jederzeit vom Nutzer abgerufen werden kann.

Der Dienstanbieter hat den Nutzer vor der Erklärung seiner Einwilligung auf sein Recht zum jederzeitigen Widerruf mit Wirkung für die Zukunft hinzuweisen. Eine Weitergabe von Daten an einen anderen Dienstanbieter ist dem Nutzer anzuzeigen.

Weiterhin darf kein Dienstanbieter die Erbringung von Telediensten von der Einwilligung des Nutzers in eine Verarbeitung oder die Nutzung der Kundendaten für andere Zwecke abhängig machen. Dem Nutzer ist die Inanspruchnahme von Telediensten und auch ihre Bezahlung anonym oder unter Pseudonym zu ermöglichen. Dieses jedoch nur, soweit dieses technisch möglich und zumutbar ist. Weiterhin hat jeder Dienstanbieter dem Nutzer auf Verlangen unentgeltlich und vor allen Dingen unverzüglich Auskunft über die zu seiner Person oder auch zu seinem Pseudonym gespeicherten Daten zu erteilen. Diese Auskünfte können vom Nutzer auch in elektronischer Form verlangt werden.





## Projektdurchführung

### **Einleitung**

Auf Grundlage der genannten Vorüberlegungen begann die Feinplanung des Prototypen. Die in den Vorüberlegungen gemachten Feststellungen und Erfahrungen haben hier weitestgehend Eingang gefunden. In diesem Kapitel wird ein Überblick über die Gedanken gegeben, die maßgeblich in der Konzeptionierung des Prototypen Berücksichtigung gefunden haben. Die Vorgehensweise bei der Erstellung des Prototypen war iterativ. Auf Grundlage des Lastenheftes erfolgte die schrittweise Programmierung, die fortlaufend mit dem Projektteam abgestimmt wurde.

#### Zielsetzung

Wie bereits geschildert, verfolgt das Projekt die Zielsetzung, die Kommunikation zwischen Mandant und Anwalt durch den Einsatz elektronischer Medien zu beschleunigen und zu vereinfachen und auf eine sichere Grundlage zu stellen. Recht soll für den Mandanten "greifbar" und transparent gestaltet werden. Die Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant soll unabhängig von Zeit und Raum erfolgen können. Um eine wirkungsvolle Kommunikation mit "back-end" zwischen Anwalt und Mandant zu gewährleisten, hielt das Projektteam eine Vereinbarung von Schnittstellen zwischen der eingesetzten Anwaltssoftware und dem System für erforderlich.

### Überblick über die Grundgedanken des Lastenheftes

Im Folgenden wird ein Überblick über die wesentlichen Anforderungen des Lastenheftes gegeben, da diese notwendig sind, um die Funktionalitäten des Prototypen nachzuvollziehen.

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



## Anforderungsprofil allgemein

Ausgehend von den Vorüberlegungen sollte es sich bei der Anwendung um ein datenbankbasiertes System handeln. Die Kommunikation über eMail sollte sowohl aus Sicherheitsaspekten, als auch aus Gründen der Steuerung des Workflows zwischen Kanzlei und Mandanten restriktiv gehandhabt werden. Mandant und Anwalt sollen gleichermaßen auf das System zugreifen können. "Gleichermaßen" bedeutet jedoch nicht, dass der Mandant die gleichen Schreib - und Leserechte wie der Anwalt besitzt. Diese Rechte des Mandanten sind eingeschränkt. Durch ein geeignetes Versionsmanagement sind sämtliche durch den Mandanten "überschriebene" Datensätze für den Anwalt noch verfügbar. Der Zugriff auf das System soll für beide über einen herkömmlichen Web-Browser erfolgen. Die Installation zusätzlicher Software ist weder beim Anwalt, noch bei Mandanten erwünscht. Auf der Datenbank soll die "Akte" als Kernstück der anwaltlichen Arbeit abgelegt sein. Sowohl Anwalt als auch Mandant sollen die Möglichkeit erhalten, Dokumente in die "Akte" einzustellen und den jeweiligen Stand der Akte einzusehen. Das System soll insbesondere vom Layout so einfach gestaltet sein, dass keine Berührungsängste bestehen und keine Unterweisung der Mandanten erforderlich ist. Soweit der Mandant Fragen im Umgang mit dem System hat, soll dieses Problem allein über eine Hilfefunktion gelöst werden können.

### Anforderungsprofil aus Mandantensicht

Der Mandant soll die Möglichkeit erhalten,

- als bestehender Mandant eine neue Akte anzulegen
  - o die für die Mandatsvorbereitung bzw. Mandatsbearbeitung erforderlichen Daten werden dabei über strukturierte Mandanten-Fragebögen direkt vom Mandanten abgefragt. Die Fragebögen sind multipfadfähig, d.h. soweit eine best immte Antwort auf eine Frage gegeben wird, wird die "Weiche" auf die dann folgerichtige nächste Frage gestellt. Die Fragen sind dabei einfach und für den Mandanten verständlich zu formulieren. Wo dies nicht möglich ist, werden

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



erklärungsbedürftige Begriffe durch Hypertext oder aber auch über eine Videosequenz erklärt. Lediglich die Migration in das hier beschriebene Mandantenmodul muss gewährleistet sein.

- als bestehender Mandant seine Akte zu bearbeiten, insbesondere auch die Möglichkeit Stammdaten "zu ändern", d.h. ein Versionsmanagement einzuführen
- Dokumente in eine bestehende Akte einzustellen. Dies muss sowohl elektronisch, als auch über eine Fax-Schnittstelle möglich sein.
- als Mandant einen (Besprechungstermin-)Termin über das System zu vereinbaren
- als bestehender Mandant eine allgemeine Frage schriftlich an den Anwalt zu richten
- als bestehender Mandant seine Konten zu verwalten (Menü "Mandantenkonto").
   Dies betrifft sowohl die Möglichkeit, das Honorarkonto des Anwaltes einzusehen, aber auch das Forderungskonto gegenüber Schuldnern einzusehen

Zudem werden dem Mandanten "Tools" zur weiteren Verwaltung seiner Daten angeboten. Als derartige Tools sind derzeit angedacht ein Prozesskostenhilferechner, eine Erfolgsstatistik, eine Wirtschaftlichkeitsan alyse sowie die elektronische Rechtsschutzanfrage

### Anforderung aus Anwaltssicht:

Der Anwalt bzw. seine Mitarbeiter sollten die Möglichkeit erhalten,

- ein neues Mandat anzulegen
- eine bestehende Akte auch unterwegs zu bearbeiten
- Schriftsatzentwürfe zwecks Änderungs -/ bzw. Ergänzungswünschen durch den Mandanten in die Akten einzustellen

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



- dem Mandanten Schriftsätze der Gegenseite in die Akte zu legen
- den Mandanten über (Gerichts-) Termine zu informieren
- Deckungszusagen von Rechtsschutzversicherungen einz uholen
- Standardschriftsätze über das System durch die vom Mandanten eingegebenen Daten generieren zu können. Dies erfolgt, durch im System standardmäßig hinterlegte Textbausteine, die durch die Angaben aus dem interaktiven Fragebögen ergänzt werden.

#### Anforderung aus Systemsicht:

Das System sollte

- über eine benutzerfreundliche, selbsterklärende (Hypertext) Oberfläche verfügen
- format- und programmkompatibel sein
- nicht vom Anwalt gewartet werden müssen
- hoch performant sein
- redundant sein
- "einbruchsicher" sein
- über eine Verschlüsselungstechnologie verfügen
- Anwalt und Mandanten identifizieren können (Benutzername, Passwörter o.ä.)
- Web-Formulare f
  ür die Vorbereitung der Beratung bereithalten
- Schnittstellen zu Gerichten und anderen Beteiligten (Gegner, Versicherungen) und der eingesetzten Anwaltssoftware aufweisen.

## Aufbau Benutzeroberfläche Mandant

## Aufbau freizugänglicher Bereich

Die Oberfläche ist mandantenfreundlich und übersichtlich zu gestalten. Nach Aufruf der Domain erscheint die Eingangsseite. Die Eingangsseite kann als Portal für alle beteiligten Kanzleien genutzt werden und kann als Informationsportal rund um

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



Themen Anwalt-Mandant (RVG, Prozesskostenrechner, Links zu anderen juristischen Seiten) aufgebaut sein. Über die Seite kann auch nach Anwälten vor Ort recherchiert werden. Die Recherche erfolgt unter Eingabe des Rechtsgebietes und der Postleitzahl. Das System schlägt nach der Eingabe eine Liste von Anwälten vor. Diejenigen, die EMFAD verwenden, werden zuerst gelistet. Das genaue Screendesign ist noch festzulegen.

### Aufbau geschlossener Bereich

Von dieser Startseite kann sich der Mandant auf die eigentliche Eingangsseite von EMFAD, in den geschützten Bereich, begeben. Auf dieser Seite wird der Mandant zunächst aufgefordert, sich per Benutzerkennwort und Passwort zu identifizieren. Eine Anmeldung für neue Mandanten im geschützten Bereich ist nicht möglich, Benutzername und Passwort werden nur persönlich an bestehende Mandanten ausgehändigt. Die Eingangsseite in den geschützten Bereich kann schema tisch wie folgt gestaltet sein:

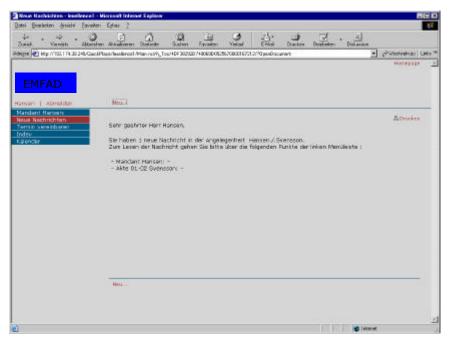


Abb. 19 Eingangsseite des geschützten Bereiches

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



Hat sich der Mandant identifiziert, wird er auf eine Seite weitergeleitet, auf der neue Nachrichten für ihn hinterlegt sind. Diese können von dieser Seite direkt abgerufen werden. Als mögliche Nachrichten kommen Terminmitteilungen und Ladungen des Gerichtes, der Eingang neuer Schriftsätze, erteilte Deckungszusagen oder Rechnungen in Betracht. Die Aufzählung ist jedoch nicht abschließend, sondern kann um sinnvolle Elemente erweitert werden.

Es ist jedoch sicherzustellen, dass der Mandant die für ihn hinterlegten Nachrichten auch zur Kenntnis nimmt. Andernfalls ergeben sich hieraus mögliche Haftungsrisiken für den Anwalt. Aus jetziger Sicht dürfte es je doch ausreichend sein, wenn Mandant und Anwalt im Vorfeld vereinbart haben, Nachrichten über dieses System auszutauschen. Dies entspricht dem Stand der Rechtssprechung und Lehre zum Zugang von Willenserklärungen. Hiernach muss die Erklärung **Empfangsvorrichtung** des Empfängers erreicht haben und diese Empfangsvorrichtung muss dem Empfang rechtsbedeutsamer Erklärungen gewidmet sein. Beide Voraussetzungen liegen hier vor. Zur Erhöhung der Akzeptanz empfehlen sich jedoch zunächst flankierende Maßnahmen durch unified messaging. In diesem Zusammenhang ist an eine alternative Benachrichtigung über ein anderes Medium zu denken. Hier bieten sich insbesondere sms oder eMail an. Im Einzelfall wird die Art des Nachrichtenversands zwischen dem Anwalt und dem Mandanten individuell zu vereinbaren sein.

Sobald eine Nachricht vom Anwalt über das System versandt wird, erhält der Mandant zudem (wahlweise) eine Benachrichtigung per sms an die von ihm angegebene Mobilfunknummer oder per eMail mit nachfolgendem Text: "Es lie gen neue Nachrichten für Sie vor. Bitte loggen Sie sich bei EMFAD ein." Diese Nachricht wird automatisch vom System erzeugt. Ferner sollte das System in der Lage sein, den erfolgten Abruf der Nachricht im System zu protokollieren und dieses Protokoll in die Vita der Akte zu nehmen. Dieses Prozedere bietet dem Anwalt gegenüber dem herkömmlichen Versand von Nachrichten über private Briefdienste sogar den Vorteil, dass er den Verlauf der Nachrichten nachverfolgen und protokollieren kann.

Neben der Nachricht enthält diese Seite Links auf das Hauptmenü sowie auf das Ende des Programms. Ggf. kann erwogen werden, die Links mit einer eingängigen Grafik zu hinterlegen. Wählt der Mandant "abmelden", so wird das Programm

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



beendet. Wählt der Mandant "Hauptmenü" (in der Beispielanwendung "Mandant Hansen:), so wird er auf das Hauptmenü weitergeleitet.

Das Hauptmenü bildet die wesentlichen Programmfunktionen ab. Diese sind in der nachfolgenden Abbildung deutlich gemacht:

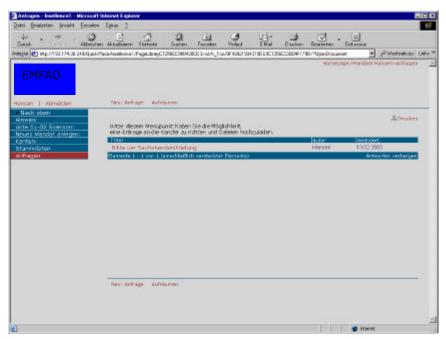


Abb. 20 Hauptmenü

Die einzelnen Menüpunkte des Hauptmenüs werden nachfolgend erläutert.

## Menü: "Akte anlegen"

Mit diesem Menü soll es einem Mandanten ermöglicht werden, eine neue Akte anzulegen.

#### Stammdaten Mandant

Da sich die Stammdaten des Mandanten selten ändern, zeigt das System die aktuellen Stammdaten (Abgleich aus der Anwaltssoftware) an und fragt nach, ob die bestehenden Stammdaten übernommen werden sollen oder ob sich Änderungen ergeben haben. Für den Fall der Änderung enthält die Seite einen Link auf das



Menü "Stammdaten ändern". Nach erfolgter Änderung der Stammdaten in diesem Menü erfolgt eine automatische Rückleitung auf das Menü "Akte anlegen", Untermenü "Stammdaten Mandant".

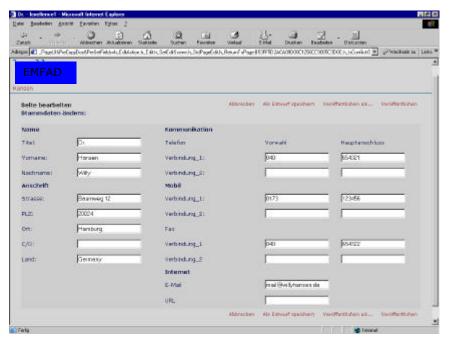


Abb. 21 Stammdatenänderung

## Stammdaten Gegner

Anschließend wird der Mandant in einem neuen Bildschirm aufgefordert, die Daten seines Gegners einzugeben. Zunächst wird der Mandant jedoch nach Eingabe des Nachnamens nach möglichen, bereits bestehenden Gegnern gefragt. Die Abfrage erfolgt aus der Software heraus. Beispiel: heißt der Gegner "Meier" und gibt der Mandant als ersten und zweiten Buchstaben des Nachnamens "Me" ein, zeigt das System automatisch die Daten des bereits existierenden Gegners "Meier" an. Der Mandant hat jederzeit die Möglichkeit, die vom System angezeigten Daten zu übernehmen.

Folgende Daten werden abgefragt, bzw. angezeigt :

Name Gegner

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



- Vorname Gegner
- ggf. Titel Gegner
- Anschrift (Straße, Wohnort)
- Telefon (mobil)
- Telefax
- eMail-Adresse

Nach Abschluss der Eingabe wird der Mandant vom System befragt, ob die Angaben korrekt sind. Der Mandant muss dies ausdrücklich per Mausklick bestätigen. Nach dem Klick schließt das Fenster und ein neuer Bildschirm wird angezeigt.

### Daten Bevollmächtigter Gegner ("Gegenanwalt")

In vielen Fällen wird der Gegner bereits anwaltlich vertreten. Zu einer möglichst vollständigen Mandatsvorbereitung gehört daher die Übernahme der vollständigen Daten des Bevollmächtigten. Wünschenswert wäre hier eine Verknüpfung mit den Daten des Gegners. Existiert also bereits ein Bevollmächtigter, ist dieser im System hinterlegt und hat den Gegner bereits vertreten, wird dieser automatisch vom System angezeigt. Der Mandant wird vom System gefragt, ob die Angabe korrekt ist und kann dieses bestätigen. Ist im System kein Bevollmächtigter hinterlegt, schlägt das System nach Eingabe von Namen und Plz in Betracht kommende Anwälte vor. Hierfür wird eine Schnittstelle zu einer Anwaltsdatenbank oder einem Anwaltssuchdienst benötigt. Nur im Ausnahmefall muss der Mandant die Daten des Bevollmächtigten selbst eingeben. Folgende Daten sind hierbei notwendig:

- Name Bevollmächtigter
- Vorname Bevollmächtigter
- ggf. Titel Bevollmächtigter
- Anschrift (Straße, Wohnort)
- Telefon (mobil)
- Telefax
- eMail-Adresse

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



## "Angaben korrekt?"

Der Mandant bekommt seine Angaben noch einmal auf einer Seite angezeigt und wird vom System gefragt, ob die Angaben korrekt sind oder Änderungen vorgenommen werden müssen. Um Änderungen vorzunehmen, muss der Mandant das betreffende Feld anklicken. Das System fragt den Mandanten über Hypert ext, ob der Eintrag gelöscht werden soll. Bestätigt dies der Nutzer, wird der Eintrag gelöscht. Der Mandant kann sodann einen Neueintrag vornehmen.

"Rechtsgebiet auswählen" (Anm.:im Prototypen erfolgt eine Beschränkung auf einen Antrag auf einvernehmliche Scheidung sowie eine Kündigungsschutzklage) (Gestaltung: Dropdown-Menü oder Button mit Symbolen. Wichtig ist, dass der Mandant sein Problem auch "rechtlich" richtig einordnen kann. Es muss ermöglicht werden, dass der Mandant sein Problem in den Auswahlfeldern auch wiederfindet. Es ist daher zunächst eine grobe Aufteilung nach Themengebieten vorzunehmen. Je nach Rechtsgebiet sind mittels eines Strukturbaumes weitere Untergruppen. Zu diesen Untergruppen kann sich der Mandant mit einfachen "ja-nein-clicks" durchklicken. Hierbei muss jedoch darauf geachtet werden, dass der Mandant durch eine Vielzahl von clicks nicht ermüdet wird.



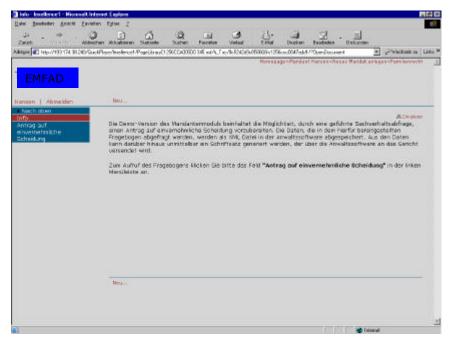


Abb. 22 Antrag auf einvernehmliche Scheidung

#### Vorbemerkung zur weiteren Abfrage

Die Erhebung der für die Mandatsbearbeitung erforderlichen Daten erfolgt über interaktive Fragebögen zu dem jeweiligen Rechtsgebiet. Der Mandant wird über die jeweiligen Fragebögen aus Sicht des Anwaltes geführt. Es findet ein "virtuelles Interview" statt, in dem der Fragebogen den für die Fallbearbeitung maßgeblichen Sachverhalt ermitteln kann. Die Fragen sollten dabei so einfach gestaltet sein, dass sie der rechtsunkundige Durchschnittsmandant ohne Schwierigkeiten beantworten kann. Dies wird jedoch nicht immer möglich sein. Sind Fragen nicht selbsterklärend oder tauchen (notwendigerweise) Begriffe auf, die für den Mandanten nicht ohne weiteres verständlich sind, hat der Mandant die Möglichkeit, sich über Hypertext oder eine Videosequenz Hilfe zu dem jeweiligen Fragenkomplex zu holen. Die Fragebögen sind multipfadfähig. Das bedeutet, dass sich je nach Beantwortung einer bestimmten Frage ein zur jeweiligen Antwort passender, neuer Fragenpfad öffnet.

Die Ergebnisse des Interviews werden dem Anwalt in einer Zusammenfassung zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus hat der Anwalt die Möglichkeit, aus den

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



Ergebnissen des Interviews Schriftsätze bis hin zur Klage zu erstellen. Dies wird ermöglicht aus einer Verknüpfung von im System hinterlegten Textbausteinen mit den Ergebnissen des Interviews. Die Textbausteine werden vom System vorgegeben, können aber vom jeweiligen Anwender angepasst und geändert werden. Hiermit soll es dem Anwalt ermöglich werden, dem Standardschreiben seine Diktion zu geben.

## Untermenü: "Antrag auf einvernehmliche Scheidung"

Dieses Untermenü enthält einen Fragebogen, der die Aufnahme von einvernehmlichen Scheidungen ermöglicht. Wegen der Einzelheiten wird auf den anliegenden Fragebogen verwiesen (Anlage 4)

### Untermenü: "Kündigungschutzklage"

In diesem Untermenü werden Daten erhoben, die die Bearbeitung einer Kündigungsschutzklage ermöglichen. Wegen der Einzelheiten wird auf den betreffenden Fragebogen verwiesen (Anlage 5).

### Menü: "Akte bearbeiten"

Diese Menü erlaubt es dem Mandanten, seinen Aktenbestand bei sei nem Anwalt zu verwalten. Genaugenommen entspricht dieses Menü der Aktenverwaltung einer Anwaltssoftware. Der Mandant hat somit die Möglichkeit, einzelne Vorgänge anzulegen. Der jeweilige Vorgang verfügt wiederum über einen Verlauf, eine "Vita" in die sowohl vom Anwalt als auch vom Mandanten Dokumente abgelegt werden können. Der Mandant hat somit "seine" Akte vollständig elektronisch zur Verfügung. Von Anwaltsseite werden die Dokumente über eine Schnittstelle der Anwaltssoftware in das System eingestellt. Der Anwalt kann daher aktiv entscheiden, welche Dokumente in die elektronische Akte des Mandanten eingestellt werden können und welche nicht.



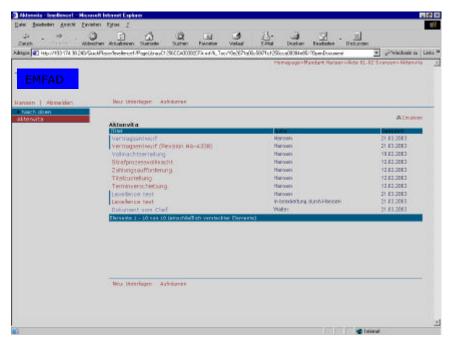


Abb. 23 Aktenvita

### Menü "Stammdaten ändern"

Nach Aufrufen des Menüs erscheinen die Stammdaten des Mandanten. Der Mandant hat die Möglichkeit, seine Stammdaten zu verändern. Nach Eingabe der Daten sollten der Datenbestand nochmals angezeigt und mit der Frage "Stammdaten übernehmen" versehen werden. (Anm.: Vollständigkeitskontrolle des Systems erforderlich")

Unter diesem Menüpunkt hat der Mandant die Möglichkeit, seine Stammdaten zu ändern. Hierzu werden ihm zunächst die aktuellen Stammdaten angezeigt :

Der Mandant kann über das Untermenü <u>Mandantenstammdaten ändern</u>" die Datensätze direkt bearbeiten.

Hat der Mandant seine Änderungen eingefügt, fragt das System, ob die Änderungen übernommen werden sollen "Änderungen übernehmen" oder ob die Änderungen zurückgesetzt werden sollen "Änderungen zurücksetzen". Klickt der Mandant auf "Änderungen übernehmen", bekommt er den neuen Datensatz nochmals





angezeigt. Die Änderungen sind dabei farblich hervorgehoben. (Anm.: Der Mandant erhält nur den Eindruck, dass Datensätze durch ihn gelöscht und/oder überschrieben werden. Tatsächlich werden sämtliche Datensätze über ein Versionsmanagement für den Anwalt lesbar im System bereitgehalten.

#### Dokument zur Akte laden

## Menü: "Dokument in Akte einfügen"

Der Mandant wird weitergeleitet auf das Menü: "Dokument zu Akte hinzufügen"

Unter diesem Menüpunkt hat der Mandant die Möglichkeit, ein Dokument (auch digitalisierte Fotos) in die Vita der Akte einzustellen. (Anm.: Hier sind Formatprobleme zu klären. Wir dürfen beim Mandanten nicht mehr voraussetzen, als die Nutzung gängiger SW, wie MS-Word, allenfalls Acrobat Reader.)

### Unteroption: "Frage/Bemerkung"

Hier erhält der Mandant die Möglichkeit, zu dem Dokument eine Frage oder eine Anmerkung in einem vorgegebenen Textfeld (freie Texteingabe) einzufügen.

### Untermenü: "Dokumente suchen"

Hier hat der Mandant die Möglichkeit, in der Akte nach bestimmten Dokumenten ( wie etwa Mahnschreiben, Klagen, Deckungszusagen ) zu durchsuchen. Das System bietet die Option an, gefundene Dokumente auf den eigenen Rechner herunterzuladen bzw. auszudrucken.

### Untermenü: "Schlagworte suchen"

Zusätzlich zu den anderen Suchfunktionen hat der Mandant die Möglichkeit, die Akte nach einzelnen Schlagwörtern zu durchsuchen ( Zwangsvollstreckung, eidesstattliche Versicherung, Kosten, Verkehrsunfall, Namen etc.)

Menü: "Terminverwaltung"

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



Unter diesem Menüpunkt erhält der Mandant die Möglichkeit, einen Termin mit seinem Anwalt zu vereinbaren. (Anm.: Die Terminvorgabe muss ggf. mit der vom Anwalt verwendeten SW kompatibel sein, ggf. müssen Schnittstellen geschaffen werden. Der Mandant soll sowohl die zur Verfügung stehenden Termine, als auch anonym die reservierten Termine einsehen können. Die Termine sind lediglich als farbige Blöcke (belegt = rot, frei= weiß) gekennzeichnet. Über Art der vergebenen Termine gibt der Kalender keine Auskunft). Möglicherweise gibt es hier "kulturelle" Schwierigkeiten mit Anwälten im Zusammenhang mit der "Offenlegung" von Terminkalendern. Alternativ ist daher zu erwägen, ob das System den Kalender des Anwaltes prüft und dem Mandanten alternativ die beiden nächsten fre ien Termine vorschlägt. Um "kulturelle" Hindernisse abzubauen, wäre ggf., auch zu überlegen, ob der vom Mandanten ausgewählte Termin der Bestätigung durch einen Kanzleimitarbeiter bedarf. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass hierbei das Effizienzpotential und die Benutzerfreundlichkeit, auch gegenüber anderen Medien (Telefon) verringert wird, da keine unmittelbare Rückmeldung erfolgt. Zudem besteht das Risiko, dass die Bestätigung "übersehen" wird.

## Die Seite ist schematisch folgendermaßen gestaltet :

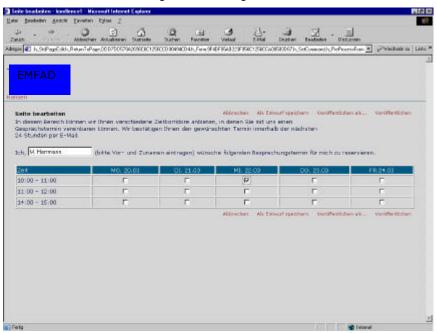


Abb. 24 Terminvereinbarung in der Demo

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



Der Mandant hat auf dieser Seite die Wahlmöglichkeit, einen neuen Termin zu vereinbaren, bestehende Termine aufzurufen und anzuzeigen, Termine zu stornieren und Termine zu ändern.

Die Seite "Terminverwaltung" enthält folgenden Text:

"Sehr geehrter Mandant,

auf dieser Seite haben Sie die Möglichkeit, einen Termin zu vereinbaren, einen vereinbarten Termin zu stornieren, einen Termin zu ändern oder sich die vereinbarten Termine anzeigen zu lassen. Bitte beachten Sie, dass eine Terminänderung nur bis zu 6 h vor Terminbeginn möglich ist"

#### Untermenü: Termin vereinbaren

Klickt der Mandant auf diesen Menüpunkt, so erhält er die Möglichkeit, einen Termin mit seinem Anwalt zu vereinbaren.

Die Seite könnte schematisch folgendermaßen aussehen :

Klickt der Mandant auf ein (grünes) Kästchen, bekommt er auf der nächsten Seite die Terminbestätigung angezeigt.

Der Text auf dieser Seite lautet folgendermaßen :

Sehr geehrter Mandant (Anm: Name des Mandanten aus Stammdaten),

wir freuen uns, Sie am **17.07.02**, **um 10:00 Uhr** (*Anm.: farblich hervorgehoben*)bei uns in der Kanzlei zu begrüßen. Sofern Sie wünschen, erinnert Sie unser System nach Ihren Vorgaben an den Termin. Um diese Funktion zu aktivieren, klicken Sie bitte **hier**.

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



Wir möchten uns besonders in Ihrem Interesse auf den Termin optimal vorbereiten und bitten Sie daher um nachfolgende Informationen :

Bitte wählen Sie eine bestehende Akte aus oder klicken Sie auf die Schaltfläche "Neues Mandat"

Der vereinbarte Termin wird dem Anwalt bzw. der Bürokraft vom System signalisiert und automatisch über eine Schnittstelle in die Terminverwaltung der verwendeten Software eingetragen.

Das System bietet darüber hinaus die Möglichkeit, den Mandanten an den Termin zu erinnern. Die Erinnerungsfunktion erfolgt wahlweise über eMail, sms oder das Festnetztelefon.

Ferner muss eine Übernahme des vereinbarten Termins in den elektronischen Kalender des Mandanten möglich sein. Hier müssen ggf. erforderliche Schnittstellen zu Outlook oder Lotus Notes geschaffen werden.

Die neue Seite mit der Erinnerungsfunktion ist sodann wie folgt aufgebaut :

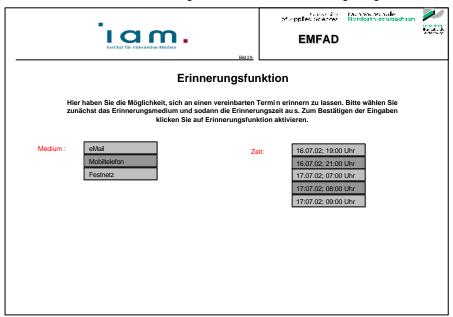


Abb. 25 Beispielhafte Darstellung der Erinne rungsfunktion





Der Mandant hat die Möglichkeit, in einem Dropdown-Menü das Medium der Erinnerungsfunktion festzulegen. Es werden eMail, sms und Ansage über Festnetz angeboten. Die Verbindungsdaten werden aus der Stammakte übernommen. Zusätzlich erhält der Mandant die Möglichkeit, eine alternative Verbindung anzugeben. In einem zweiten Menüpunkt hat der Mandant die Möglichkeit, den Zeitpunkt der Erinnerung festzulegen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass sich das System den ausgewählten Termin gemerkt hat. Liegt der Erinnerungseintrag zeitlich nach dem gebuchten Termin, macht das System den Benutzer hierauf aufmerksam und verlangt eine Neueingabe. Beträgt die Differenz zwischen Erinnerungstermin und Besprechungstermin weniger als 1h macht das System den Mandant en auch hierauf aufmerksam.

Nach Auswahl des Mediums und der Erinnerungszeit erfolgt eine Weiterleitung auf eine neue Seite. Diese Seite ist folgendermaßen aufgebaut :



Abb. 26 Erinnerungsfunktion

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



Ist die Erinnerungsfunktion aktiviert, so erhält der Mandant zur eingestellten Erinnerungszeit über das angegebene Medium eine Nachricht.

Nach Aktivierung der Erinnerungsfunktion wird der Mandant auf das <u>Untermenü</u> "<u>Anlass des Termins"</u> weitergeleitet. Aktiviert der Mandant die Erinnerungsfunktion nicht, so erfolgt die Weiterleitung direkt von der Seite "*Termin vereinbaren"*.

### Untermenü: "Anlass des Termins"

Der Anwalt soll sich auf den Termin vorbereiten können, um das Gespräch mit dem Mandanten effizient und zielgerichtet zu führen. Es ist daher notwendig, den Anwalt über den Anlass des Gespräches zu informieren. Der Mandant wird daher im Untermenü nach dem Anlass des Termins gefragt. Folgender Wortlaut soll eingefügt werden:

"Sehr geehrter Mandant (Anm: Name des Mandanten aus Stammdaten),

wir möchten uns möglichst umfassend auf den Termin vorbereiten, damit wir Ihnen eine auf Ihre Bedürfnisse abgestimmte Beratung bieten können. Sollte es sich um eine neue Angelegenheit handeln, klicken Sie bitte auf "Neue Akte anlegen". Wünschen Sie einen Termin in einer Angelegenheit, die bereits von uns bearbeitet wird, klicken Sie auf "Besprechung in bestehender Angelegenheit".

Wählt der Mandant den Link "Neue Akte anlegen", wird er auf dieses Menü weitergeleitet. Der weitere Ablauf erfolgt, wie in Ziffer 1.

Wählt der Mandant "Besprechung in bestehender Angelegenheit", bekommt der Mandant zunächst die vom Anwalt verwalteten Akten angezeigt. Der Mandant hat sodann die Möglichkeit, eine Akte auszuwählen. Der Mandant wird darüber hinaus aufgefordert in einem freien Textfeld kurz den Anlass des Termins zu beschreiben. Schließlich hat der Mandant auch die Möglichkeit, ein Dokument zur Akte zu laden. Der Mandant wird auf das Menü: "Dokument zur Akte laden" weitergeleitet.

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



#### Untermenü: "Termin stornieren"

Der Mandant kann auf dieser Seite vereinbarte Termin stornieren. Der Mandant wird zunächst auf das Untermenü: "Termine anzeigen" weitergeleitet. Weiteres siehe unter diesem Unterpunkt.

Wichtig ist, dass die Stornierung des Termins in den Kalender des Anwaltes eingepflegt werden muss. Zudem sollte der Anwalt eine Meldung hierüber erhalten.

Darüber hinaus erhält der Mandant eine Nachricht in Textform:

Der Termin am xx.yy.zz; aa:bb Uhr (Anm: farbig hervorgehoben) wurde storniert

### Untermenü: "Termin ändern"

Klickt der Mandant diesen Punkt an, hat er die Möglichkeit, einen vereinbarten Termin zu ändern. Hierzu wird der Mandant zunächst auf die Seite "Termine anzeigen" weitergeleitet. Weiteres siehe unter diesem Unterpunkt.

Hat der Mandant im Untermenü "Termine anzeigen" einen Termin ausgewählt, wird dieser Termin storniert (s. hierzu Untermenü "Termin stornieren". Dies gilt inklusive der Benachrichtigung über die Stornierung des Termins). Danach wird der Mandant auf das Menü "Termin vereinbaren" weitergeleitet. Zum weiteren Prozedere siehe den dortigen Ablauf. Die Benachrichtigung des Anwaltes und des Mandanten über die Terminänderung erfolgt wie im Unterpunkt "Termin vereinbaren"

## Untermenü: "Termine anzeigen"

Auf dieser Seite kann der Mandant sämtliche von ihm vereinbarte Termine einsehen. Klickt der Mandant auf einen Termin, wird er vom System gefragt, zu welchem Zweck er den Termin vereinbaren möchte. Die Frage könnte wie folgt lauten:

"Sie haben den **xx.yy.zz**; **aa:bb Uhr** (Anm: farbig hervorgehoben) ausgewählt. Wenn Sie den Termin stornieren möchten, klicken Sie bitte hier (Anm.: Symbol,

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



etwa durchgestrichener Terminkalender). Wenn Sie den Termin ändern möchten, klicken Sie bitte hier (Anm.: Symbol: Terminkalender mit großem Pfeil zum nächsten Terminkalender)."

Klickt der Mandant auf eine der Optionen, wird er zum entsprechenden Untermenü weitergeleitet. Die Seite enthält ferner das "home"-Symbol, so dass der Mandant sich auch direkt in das Hauptmenü zurückbegeben kann.

## Menü: Anfragen

Unter diesem Menüpunkt hat der Mandant die Möglichkeit, allgemeine Anfragen an den Anwalt zu stellen. Die Eingabe erfolgt über ein freies Textfeld. Die Anfrage wird in die Vita der Akte des Anwaltes geschrieben. Gleichzeitig muss der Anwalt die Akte im Posteingang angezeigt bekommen.

## Menü: Kontenverwaltung

Unter diesem Menüpunkt hat der Mandant die Möglichkeit, sowohl seine Forderungskonten, als auch das Honorarkonto des Anwaltes in den für ihn betreuten Angelegenheiten einzusehen.

## Untermenü: "Forderungskonto einsehen"

Um telefonische Anfragen des Mandanten beim Anwalt in Forderungssachen zu vermeiden, soll dem Mandanten die Möglichkeit gegeben werden, das aktuelle Forderungskonto zu betrachten. Dies setzt eine ständige und zeit nahe Pflege des Forderungskontos voraus. Hier ist zu klären, inwieweit Schnittstellen bei der vom Anwalt verwendeten Buchungssoftware bestehen. Die hierin enthaltenen Daten sind, soweit möglich, über eine Schnittstelle in das System zu importieren.



#### Untermenü: "Honorarkonto einsehen"

Der Mandant soll seine offenen Rechnungen (ggf. unter Angabe der Mahnstufe) einsehen können. Dies setzt eine ständige und zeitnahe Pflege des Forderungskontos voraus. Hier ist zu klären, inwieweit Schnittstellen bei der vom Anwalt verwendeten Buchungssoftware bestehen. Die hierin enthaltenen Daten sind, soweit möglich, in das System zu importieren.

### Untermenü: "Zeitkonto einsehen"

In zunehmenden Maße erfolgt die Abrechnung des Mandats nicht nach RVG, sondern nach Aufwand. In diesen Fällen hat der Mandant ein berechtigtes Interesse daran, die Zeitkontenabrechnung des Anwaltes nachzuvollziehen. Zu Abrechnungszwecken wird der Anwalt hierüber ohnehin Buch führen. Diese Zeiterfassung wird dem Mandanten online aus der verwendeten Anwaltssoftware zur Verfügung gestellt.

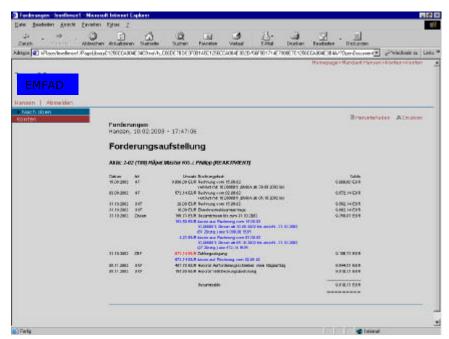


Abb. 27 Kontenansicht in der Demoversion

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



Menü: Tools

#### Prozesskostenhilferechner:

Dieses Modul bietet dem Mandanten die Möglichkeit, zu berechnen, ob er einen Anspruch auf Prozesskostenhilfe hat. Darüber hinaus hat der Mandant die Möglichkeit, einen Prozesskostenhilfefragebogen online auszufüllen. Dies kann über ein interaktives PDF erfolgen. Dem Mandanten sollte des Weiteren die Möglichkeit geboten werden, diesen auch elektronisch zu signieren. Hiermit wird die Möglichkeit geschaffen, diesen Antrag auch zum Gericht "durchzurouten".

#### **Erfolgsstatistik**

Ein wesentlicher Gesichtspunkt der Online-Befragung war der der Transparenz. Man könnte daher überlegen, in das System eine Fallanalyse zu implementieren. Der Mandant zahlt den Anwalt, um ein bestimmtes Ergebnis zu erzielen. Auf Dauer wird der Mandant dies jedoch nur tun, wenn die Investition in einem vernünftigen Verhältnis zum erzielten Ergebnis steht. Dies gilt zumindest für die forensisc he Tätigkeit des Anwalts. Das Tool muss dafür zunächst auf der einen Seite überprüfen, welche Honorare der Mandant insgesamt gezahlt hat. Auf der anderen Seite wird das vereinnahmte Fremdgeld des Mandanten geprüft. Fremdgeld und Honorare werden zueinander in Beziehung gesetzt. Der sich hieraus ergebende Faktor x gibt Auskunft über den Erfolgsfaktor. Dieser kann zusätzlich grafisch dargestellt werden.

#### Rechtsschutzanfrage

Werden elektronische Medien eingesetzt, steigt erfahrungsgemäß die Erwartung der Beteiligten an die Geschwindigkeit der Geschäftprozesse. Zudem bietet es sich an, Standardangelegenheiten bereits aus Kostengründen weitgehend zu automatisieren.

Oftmals sind es auch nur einfache Vorfragen. Ein solcher Bereich ist auch die Anfrage von Deckungszusagen der Rechtsschutzversicherungen. (z.B. übernimmt meine Rechtsschutzversicherung überhaupt die Kosten meiner Mietrechtsstreitigkeit?). Diese Klärung erfolgt häufig über den Anwalt, bindet Zeit und Ressourcen, bringt

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



aber nichts ein, außer dem Mandant en einen Gefallen getan zu haben. Diesen reinen Anfrage-Service kann der Anwalt daher auch über ein Tool im System anbieten.

Mit einem Web-Formular hat der Mandant die Möglichkeit, vorab zu klären, ob seine Rechtsschutzversicherung eine Deckungszusage erteilt. Die Deckungszusage oder –absage sollte dem Mandanten ebenfalls auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt werden und wird zur Vita der Mandantenakte gespeichert.

Voraussetzung hierfür ist allerdings die (exemplarische) Beteiligung eines Rechtsschutzversicherers.

#### Wirtschaftlichkeitsanalyse

Bei Mandanten mit Forderungsangelegenheiten stellt sich oftmals die Frage, ob und inwieweit es sich lohnt, gegen den Schuldner vorzugehen. Hat ein Schuldner die eidesstattliche Versicherung abgegeben oder Antrag auf Eröffnung eines Privatinsolvenzverfahrens gestellt, ist es wenig sinnvoll, noch die Kosten in einen weiteren Vollstreckungsversuch des Gerichtsvollziehers zu investieren.

dass über das Vermögen einzelner Schuldner Tatsache, Privatinsolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde, ist jedoch durch die entsprechenden Veröffentlichungen offenkundig. Oftmals ist in den Kanzleien auch durch frühere Vollstreckungsversuche bekannt, ob es sich lohnt, gegen einen Schuldner vorzugehen oder nicht. Dieses Wissen wird jedoch nirgends abgelegt, sondern existiert nur in den Köpfen der sachbearbeitenden Anwälte. Kurzum: dieses Wissen kann auch dem Mandanten online verfügbar gemacht werden. Die Pflege eines solchen "virtuellen Schuldnerturms" ist relativ einfach. Einmal täglich werden von einem Kanzleimitarbeiter die in den öffentlichen Bekanntmachungen veröffentlichten Insolvenzen eingepflegt (Dies sollte in Zukunft auch automatisch über eine Schnittstelle mit dem Insolvenzgericht möglich sein).

Ferner werden erfolglose Vollstreckungsversuche und eidesstattliche Versicherungen, die als Rückläufer in die Kanzlei kommen, dort in die Datenbank eingepflegt.

Hat der Schuldner bereits die eV abgegeben, wird dies dem Mandanten mitgeteilt. Gleichzeitig wird er auf die Folgen hingewiesen.

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



Das System bietet zudem die Möglichkeit, die Kosten einer Auseinanderssetzung ins Verhältnis zum erstrebten Gewinn zu setzen. Der Mandant hat die Möglichkeit, verschiedene Szenarien durchzuspielen, dies gilt insbesondere für etwaige Vergleiche. Der Mandant kann somit ausrechnen, was finanziell für ihn übrig bleibt, wenn er sich auf eine Quote von 20, 30, 40 oder mehr Prozent vergleicht.

#### Menü: Nachrichten

Das System soll es Anwalt und Mandant ermöglichen, Nachrichten über gesicherte Verbindungen auszutauschen, ohne auf eMail zurückgreifen zu müssen.

#### Untermenü: Nachrichten zur Akte

Unter diesem Menüpunkt hat der Mandant die Möglichkeit, Nachrichten zur Akte des Anwaltes zu stellen. Dies erfolgt wie im Menüpunkt Anfrage.

### Untermenü: Na chrichten zum Mandantenprofil

Nach den Ergebnissen zur Online-Umfrage stehen Mandanten einem Newsletter-Versand zurückhaltend gegenüber. Gleichwohl hat sich aus verschiedenen Gesprächen mit Anwälten ergeben, dass eine zielgerichtete Unterrichtung von (Groß-)Mandanten als wichtiges Marketing-Tool angesehen wird. Folglich könnte überlegt werden, in das System ein Tool einzupflegen, dass Mandanten nach Beauftragungsgegenstand und Beauftragungswert unterteilt (Schnittstelle zu Fibu). Hieran wird eine Klassifizierung der Mandanten vorgenommen. Klassifizierung ist skalierbar. So kann der Anwalt entscheiden, dass Kanzleiinformationen nur an Mandanten mit einem Mandatsumsatz von x €versandt werden. Gleichzeitig bekommen diese auch nur Informationen, die in das Beratungsprofil passen. Es macht nur bedingt Sinn, einer AG Informationen zu Änderungen im Scheidungsrecht zuzusenden. Dagegen ist es ein echter Service für Mandanten, auf Rechtsänderungen in ihrem Tätigkeitsfeld hinzuweisen. Hierüber können auch neue Mandate generiert werden. Das Einpflegen solcher News, setzt bei "Eigenbetrieb" durch die Kanzlei ein kleines Redaktionssystem voraus. Dies bedarf der Pflege, die erfahrungsgemäß durch Anwälte vernachlässigt wird. Es wäre





aber auch denkbar, den entsprechenden Content einzukaufen und "im Paket" anzubieten.

#### Aufbau Benutzeroberfläche Anwalt

#### Vorbemerkung

Die ursprüngliche Konzeption sah vor, dass das Anwaltsmodul auf eine bestehende Anwaltssoftware aufgesetzt wird und diese ergänzt. Es arbeitet mit dem Mandantenmodul zusammen, kann aber auch allein stehen. Es ist insofern eine sinnvolle Ergänzung zum bestehenden Angebot.

#### Schnittstellen

Im Vergleich zum Mandanten hat es der Anwalt mit einer Vielzahl von Schnittstellen zu tun. Exemplarisch seien folgende genannt :

- Gerichte
- Behörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Baubehörde, Meldebehörde)
- Versicherungen (Rechtsschutz, Haftpflicht)
- Anwalt Gegner
- Mandanten

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass diese Schnittstellen von der Kommunikationsstruktur fast ausschließlich sog. Insellösungen fahren. Kompatibilität ist grundsätzlich nicht geplant, sondern, soweit vorhanden, eher ein Zufallsprodukt. Eine Ausnahme bilden insoweit nur die Gerichte, die mit der "OT-Leit" verbindliche Formate für die am elektronischen Rechtsverkehr Beteiligten vorschreiben.

Bei der Erstellung der Anwaltsfeatures ist daher zu bedenken, dass die vom System erzeugten und hinterlegten Inhalte an die übrigen Beteiligten transferiert werden müssen. Dies insbesondere im Hinblick darauf, dass jede Insel ihre eigene Plattform betreibt. Es ist ferner zu beachten, dass eine vollständige Elektronisierung der

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



Geschäftsprozesse derzeit noch nicht erfolgen kann. Dies gilt zumindest für einen Übergangszeitraum.

Aus den vorgenannten Gründen müssen die vom System erzeugten und bereitgestellten Inhalte als Hardcopy, Telefax oder als Dateianhang in einem gängigen Format bereitgestellt werden können.

#### Benutzeroberfläche

Die einzige Benutzeroberfläche des Anwaltes ist die von ihm verwendete Software. Um die Akzeptanz zu erhöhen, soll der Anwalt allein in seinem gewohnten Umfeld arbeiten. Sämtliche Funktionalitäten des Mandantenmoduls fließen daher in die Software ein, d.h. die über das Mandantenmodul gewonnenen Erkenntnisse werden über Schnittstellen drekt in die Anwaltssoftware importiert. Um den Nutzen der verwendeten Software und des Mandantenmoduls zu erhöhen, enthält das System jedoch zusätzliche Funktionalitäten. Diese werden nachfolgend erläutert.

#### Einzelne Funktionalitäten

Neben den auch dem Mandanten zugänglichen Funktionalitäten weist die Anwaltsseite des Programms einige Zusatzmerkmale auf.

Der Anwalt kann aus den Ergebnissen der Fragebögen eine Zusammenfassung erstellen, die ihm das Bearbeiten des Mandats erleichtert. Der Anwalt kann ferner aus den Ergebnissen des Fragebogens per Knopfdruck unterschiedliche Schriftsätze generieren. Diese Schriftsätze werden aus vom im System hinterlegten Templates und den Ergebnissen des Fragebogens generiert. Die Templates sind nach den vom System angebotenen Rechtsgebieten sortiert. Eine Auflistung der Templates befindet sich in Anlage 5.

### Wissensverwaltung

Die juristische Arbeit ist eine wissensintensive Arbeit. Das hierfür benötigte Wissen lässt sich aufteilen in Rechtskenntnisse (Gesetze, Rechtssprechung, Methoden) und Tatsachenkenntnisse (z.B. Informationen über Gegner, Mandanten etc.). Die

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



Gespräche mit den Kanzleien haben den Eindruck bestätigt, dass Rechtskenntnisse, wenn auch dezentral, generell verwaltet werden. Für die Verwaltung der genauso wicht igen Tatsachenkenntnisse trifft dieses jedoch nicht zu. So kommt es z.B. vor, dass bestimmte Akte "verschwinden" und aufwendig gesucht werden müssen oder dass bestimmte Auskünfte von verschiedenen Partnern einer Sozietät gleich mehrfach (gebührenpflichtig) eingeholt werden, weil einmal eingeholte Auskünfte dezentral abgelegt werden.

Es erscheint deshalb sinnvoll, innerhalb des Systems eine Funktionalität "Wissensverwaltung" anzubieten. Diese Wissensverwaltung untergliedert sich im Prototypen in die Bereiche "Mandantenprofile", "Gegnerprofile", "Schriftsatz-Vertragsablage bzw. Editor" sowie "Recherche". Zu den einzelnen Modulen:

### "Mandantenprofile"

Sämtliche Informationen zum Mandanten können hier zentral abgelegt werden. Dies fängt beim Geburtstag an und endet bei der Zahlungsmoral des Mandanten. Folgende Felder sind hier denkbar: Stammdaten (aus Aktenverwaltung), Informationen zum Betrieb bei gewerblichen Mandanten (Tätigkeitsfeld, Rechtsform, Zuständigkeiten, Ansprechpartner, Kopien von Handelsregistera uszügen), besondere Vereinbarungen (z.B. Haftungsbeschränkungen), freies Feld für Bemerkungen. Weitere Felder sind editierbar.

#### "Gegnerprofile"

Hier werden sämtliche Informationen abgelegt, die über den Gegner nützlich sind. Folgende Felder sind denkbar: Stammdaten, Informationen zum Betrieb bei Gewerbetreibenden (Tätigkeitsfeld, Rechtsform, Zuständigkeiten, Ansprechpartner, Kopien von Handelsregisterauszügen), Bonität ( z.B. bereits eingeholte Creditreform-Auskünfte, Auskünfte aus dem Schuldnerverzeichnis), freies Feld für Bemerkungen. Weitere Felder sind editierbar.

"Schriftsatz-/Vertragsvorlagen/Editor"

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



Die Gespräche mit den Kanzleien haben gezeigt, dass jeder Anwalt sein "kleines Schätzchen" mit selbstgestrickten Schriftsatz - oder Vertragsvorlagen hütet. Generell wäre es gerade bei größeren Sozietäten wünschenswert, diese zu zentralisieren, um Mehrfacharbeit zu vermeiden. Vorstellbar wäre hier ein zentrales, nach Rechtsgebieten geordnetes Register, in das solche Vorlagen eingestellt werden.

#### "Recherche"

Ein weiteres Modul im Menü Wissensverwaltung ist die Recherche in den vorgenannten Modulen (interne Recherche). In einem weiteren Schritt könnte allerdings auch eine externe Recherche implementiert werden:

Anwälte verbringen mit der Recherche von Rechtsprechung und Literatur viel Zeit. Ist gerade kein Referendar oder Praktikant zur Hand, fehlt diese Zeit in der Mandatsbearbeitung. Die Recherche lässt sich dabei in zwei Phasen untergliedern:

- 1. Lokalisation und Identifizierung des juristischen Problems
- 2. Problembezogene Recherche

Zur ersten Phase kann das Projekt nichts beitragen. Es wird nicht gelingen, die Mängel der juristischen Ausbildung innerhalb der Projektlaufzeit zu beheben.

Dafür kann der Ansatz des Projekte bei der zweiten Phase umso effektiver sein. Ziel der Recherchemöglichkeiten soll es sein, den Anwalt mit schnellen und effektiven Werkzeugen zu versehen um zeitnah zu sachgerechten Suchergebnissen zu kommen.

Folgende Recherchemöglichkeiten sollen angeboten werden :

- Kommentare
- juris
- OLG-Rechtssprechung

Für Anwälte ist es wichtig, die Rechtssprechung der Gerichte im eigenen Bezirk zu kennen. Dies ist bereits schon aus haftungsrechtlichen Gründen erforderlich. Das

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



OLG-Celle baut derzeit eine eigene Rechtsprechungsdatenbank auf. In dieser Datenbank soll die Rechtssprechung der hiesigen Amts- und Landgerichte einfließen. Es liegt daher nahe, vom System aus auf diese Datenbank zu verlinken.

### Alexis

Alexis ist ein umfangreiches Recherchetool der Soldan GmbH, dem Hauptlieferanten für anwaltlichen Berufsbedarf. Dieses Tool umfasst u.a. Recherchen in folgenden Datenbanken :

- juris
- creditreform
- bundesanzeiger
- dpma (Hinter diesem Kürzel verbirgt sich die kostenlose Recherche in den Datenbanken des Patent - und Markenamtes. Auch hier sollte eine Verlink ung in Erwägung gezogen werden.)

### "Konferenzraum"

Die Gespräche mit Kanzleien haben ergeben, dass Informationen mit Mandanten, Gegnern und Behörden in zunehmenden Maße per eMail ausgetauscht werden. Gegen dieses Medium bestehen einerseits jedoch Sicherheitsbedenken, zum anderen bringt der Austausch von Dokumenten nur eine scheinbare Verbesserung zu bisherigen Medien. Hierzu seien zunächst zwei Beispiele genannt.

### Beispiel 1:

Der Anwalt führt Vertragsverhandlungen, an denen insgesamt 4 weitere Personen beteiligt sind. Um die Verhandlungen vorzubereiten, sendet er einen Vertragsentwurf per eMail an die vier Beteiligten. Jeder der vier Beteiligten wird nunmehr seine Änderungswünsche in das Dokument einfügen und an den Anwalt zurücksenden. Dieser hat nunmehr die undankbare Aufgabe, die Änderungen in das Ursprungsdokument einzufügen. Dies ist zeit- und damit auch kostenaufwendig.

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



## Beispiel 2:

Ein Anwalt hat in einem Schmerzensgeld ein Korrespondenzmandat in den USA. Es müssen zeitnah Dokumente ausgetauscht werden. Hierzu gehören auch Fotos über Art und Umfang der Verletzungen des gemeinsamen Mandanten. Diese Dateien sind häufig so groß, dass ein Versand per eMail über eine ISDN-Leitung meist scheitert.

Bei beiden Beispielen soll der Konferenzraum Abhilfe schaffen. In diesen Konferenzraum können Dokumente und sonstige Dateien eingestellt werden. Die Adressaten bekommen dann zur fraglichen Zeit einen Zugang hierzu (über jeweils neu generierte Passworte) und können sich dort Dokumente herunterladen oder aber auch Änderungen vornehmen, wobei jedoch nur ein Masterdokument erhalten bleibt.

Eine weitere Funktionalität, die im Rahmen des Moduls "Konferenzraum" angeboten werden kann, ist ein "face-to-face"-Netmeeting. Dieses Modul erlaubt es, Verhandlungen auch komplett online zu führen, wodurch Reisezeit und Reisekosten eingespart werden.

Die "face-to-face"-Funktionalität setzt sich zusammen aus einem Videofenster, einem whiteboard und einem Nachrichtenkästchen. Zudem soll die Möglichkeit bestehen, auch einmal mit einem anderen Verhandlungspartner "virtuell" vor die Tür zu gehen, d.h. es können einzelne Teilnehmer zu- oder abgeschaltet werden.

## Mandantenpflege

In Zeiten zunehmenden Wettbewerbs- und Konkurrenzdruckes wird es für Anwälte zunehmend wichtiger, Mandanten an sich zu binden. Voraussetzung hierfür ist neben einer qualitativ hochwertigen Arbeit und einem angemessenen Preis-/Leistungsverhältnis die genaue Kenntnis des Mandanten. Hierzu bedarf es einer genauen Analyse des Mandanten.

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



Zudem sollen dem Anwalt Möglichkeiten gegeben werden, seine Mandanten auf Änderung der Rechtssprechung oder Gesetzgebung gezielt durch elektronische Mandanteninformationen hinzuweisen. Auch hierzu bedarf es einer vorherigen Analyse des Mandanten. Zu den einzelnen Funktionalitäten:

#### "Mandantenanalyse"

Ein Hauptanalysegesichtspunkt wird der des mit dem Mandanten erzielten Umsatzes sein. Der Anwalt soll analysieren können, wie die Umsatzentwicklung in den letzten 3, 6, 9, 12, 18, 24 Monaten mit dem Mandanten verläuft. Für private Mandanten ist dieses Tool nutzlos, für gewerbliche Mandanten, die ihre Rechtsangelegenheiten zentral vergeben aber sinnvoll, auch als Frühwarnsystem für eine "schleichende Abwanderung" des Mandanten zu einem anderen Büro. An diesen Zahlen kann auch eine Klassifizierung in A und B Mandanten vorgenommen werden. Die Art der Klassifizierung legt u.a. den Service, der zusätzlich geboten wird, fest. So erhalten Klasse A Mandanten Nachrichten zum Mandantenprofil, Klasse B Mandanten nicht (s. hierzu "Mandanteninformationen").

Ein weiterer Punkt der in die Analyse mit einfließt ist auch die Zahlungsmoral des Mandanten. Auch diese ist Gegenstand der Klassifizierung. Darüber hinaus ergeben sich aus der Analyse Beratungsschwerpunkte, die wiederum zu eigenen, mandantenspezifischen Schriftsatz- und Vertragsmuster führen und in der Wissensverwaltung abgelegt werden können(hier ist eine Festlegung von Schreibund Leserechten erforderlich).

#### "Mandanteninformation"

Mit dieser Funktionalität können mit Hilfe der aus der "Mandante nanalyse" gewonnenen Profile gezielt Mandanteninformationen auf den Mandanten abgestimmt und elektronisch in den Bereich "Nachrichten zum Mandantenprofil" des Mandantenmoduls eingestellt werden. Ist das Mandantenmodul nicht eingesetzt, erfolgt ein Versand der Nachricht per eMail. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Inhalte der Mandanteninformation selbst einzupflegen oder einzukaufen. Der Anwalt kann skalieren, wem er diese Informationen zur Verfügung stellt (allen oder nur den in den Mandantenprofilen ermittelten Klasse A-Mandanten. Dieses Tool soll auch dazu dienen, durch Aufmerksammachen des Mandanten auf

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



Gesetzes- oder Rechtssprechungsänderungen neue Beratungsmandate zu generieren.

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



### **Systemsicht**

#### Oberfläche

### allgemeine Gestaltung

Die Benutzeroberfläche muss, insbesondere im Hinblick auf rechtlich unerfahrene Mandanten, einfach gehalten sein. Menüpunkte müssen ggf. mit eingängigen Grafiken hinterlegt sein, so dass sie gegebenenfalls selbsterklärend sind.

Die Benutzerführung muss ebenfalls einfach gestaltet sein. Der durchschnittlich verständige Rechtssuchende muss sich im Aufbau der Website jederzeit orientieren können. Ein "home"-link soll es dem Benutzer jederzeit ermöglichen, zum Hauptmenü zurückzukehren.

### grafische Gestaltung/Layout

Das Layout darf in keiner Weise "poppig" oder zu abstrakt wirken. Die Farb- und Linkgestaltung sollte konservativ in gedeckten Farben gehalten sein, ohne jedoch angestaubt oder langweilig zu wirken. Dies gilt insbesondere auch für die Schrift und den Hintergrund.

### benutzerf reundlich/selbsterklärend

Wie bereits beschrieben, soll die Oberfläche einfach aber effektiv gestaltet sein. Es ist jedoch davon auszugehen, dass bei zahlreichen Mandanten trotz einfacher Gestaltung der Oberfläche bei der Bedienung Fragen entstehen werden. Das System sollte daher eine Direkthilfe vorsehen, die den Nutzer bei der Fortbewegung im System unterstützt. Dies kann erfolgen, in dem das System den Nutzer bei Auslösen der Fragefunktion Handlungsalternativen vorschlägt und diese kurz erläutert. Gleiches gilt für etwaige im System verwendete Begrifflichkeiten. Diese sollten markiert und mittels Hypertext erklärt werden können.

## Kompatibilität

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



Es ist Ziel des Projektes, möglichst sämtliche kanzleiinterne Arbeitsschritte zu elektronisieren. Gleiches gilt für die Kommunikation mit Mandanten und anderen Beteiligten (Gerichten, Gegner, Versicherungen). Ohne diese Elektronisierung ist eine durchgreifende Verbesserung des Work -Flows nicht zu erzielen. Zumindest während einer Übergangszeit wird die rein elektronische Akte jedoch kaum zu realisieren sein. Um nicht in die Verlegenheit zu geraten, "Doppelsysteme" führen zu müssen, muss das System "medienoffen" gestaltet sein. Das Ziel, sämtliche Vorgänge zu elektronisieren, darf dabei jedoch nicht aus den Augen verloren werden. Um dieses Ziel zu erreichen müssen daher zwei Ansätze verfolgt werden:

#### "elektronische" Kommunikation

Das System muss gegenüber allen gängigen elektronisch verwendeten Formaten offen gestaltet sein. D.h. es muss eine mühelose Integration von .doc/.rtf/.pdf gelingen. Gleiches muss für den Im - und Export von Grafiken gewährleistet sein. Da der Austausch von Schriftsätzen via Fax im juristischen Alltag eine hervorgehobene Rolle spielt, muss das System auch Faxe integrieren können.

### papierne Kommunikation

Zumindest in der Anfangszeit des Projektes wird es zwangsläufig zu Medienbrüchen kommen. Schriftsätze werden zu einem erheblichen Teil in papierner Form ausgetauscht werden. Diese gilt es ebenfalls in die Akte zu integrieren. Es ist zu klären, wie das erfolgen kann. Es kann dabei jedoch kaum erwartet werden, dass Kanzleien Personal zum Einscannen von Dokumenten abstellen werden. Ungünstigstenfalls müssen die elektronisch erzeugten Dokumente ausgedruckt und in die papierne Akte eingelegt werden. Die papierne Akte wäre dann allerdings die einzige vollständige Akte. Ein Ausweg wäre möglicherweise, zumindest die Projektpartner untereinander davon zu überzeugen, Dokumente nur per Fax zu übersenden.

## Wartungsfreiheit

Anwälte sind erfahrungsgemäß gezeichnet von hohen Wartungsaufwänden und damit verbundenen Kosten für die in den Kanzleien eingesetzte Software. Ein neu und zudem zusätzlich eingesetztes System darf daher keinen zusätzlichen

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



Wartungsaufwand bringen. Andernfalls wird dieses System nicht akzeptiert werden. Auf der anderen Seite wird es selbstverständlich erforderlich sein, Updates oder Patches in das System einzuspielen oder Bugs zu beseitigen. Dies muss nach Möglichkeit aber unbemerkt vom Anwalt erfolgen (etwa innerhalb eines vereinbarten Wartungsfensters zu verkehrsarmen Zeiten). Diese Anforderung spricht deutlich für eine ASP-Lösung.

## Performanz, Verfügbarkeit, Sicherheit

Das System muss hoch performant sein, um ggf. mehrere Zugriffe von Beteiligten auf das System zu erlauben. Erfahrungsgemäß ist die in Kanzleien eingesetzte Hardware jedoch selten auf dem Stand der neuesten Technik. Zusätzliche Investitionen in Hardware für den Aufbau und den Betrieb des Systems in einer Kanzlei kann kaum erwartet werden. Auch dies spricht wiederum für eine ASP-Lösung. Folgende Performanz -Merkmale sollten gewährleistet sein:

Systeme/Netzwerke

für IP- Pakete eine maximale Round-Trip- Zeit für

Deutschland: 40ms

Europa: 80 ms USA: 120 ms

Der Packet Loss im Netzwerk bleibt unter 2%.

Durch Ringstruktur und redundante nationale und internationale Anbindung hat das Netzwerk eine Verfügbarkeit von 99,95%.

### Fachhochschule Nordostniedersachsen



Verfügbarkeit Server

Die Verfügbarkeit des Servers wird mit 99% / Monat garantiert, per SLA (**S**ervice **L**evel **A**greement) skalierbar. Die Verfügbarkeit errechnet sich wie folgt:

Verfügbarkeit = Betriebszeit pro Monat (in h) – Ausfallzeiten (in h) x100%

Betriebszeit pro Monat (in h)

Von der Verfügbarkeitsberechnung ausgenommen sind vereinbarte Wartungsfenster.

Ausfälle <5min. gehen nicht in die Berechnung der Verfügbarkeit ein.

### (Gebäude)-sicherheit

Eine autonome Energieversorgung (Licht, Klimaanlage, Server) wird mit Hilfe einer modular aufgebauten, unterbrechungsfreien Stromversorgung und Notstromaggregaten für mindestens 24 h gewährleistet. Redundante Klimaaggregate halten die Temperatur im Datencenter bei 23 bis 27°C.

Ferner ist das Datencenter mit Kohlendioxid-Löschern (in Verbindung mit Rauchwarn- und Feueralarmsystem) und einem Brandfrüherkennungssystem ausgestattet. Folgende Merkmale sollten weiterhin gegeben sein:

Kombinierte Zugangskontrolle durch Keycard, Iris -Scan und Gewichtsmessung

- 5 stelliger Key -Schlüssel
- Separate überwachte Warenschleuse
- Videoüberwachung in allen Räumen und an der Außenhaut
- Einbruchsmelde-Anlage im gesamten Gebäudekomplex
- 24x7 Wachdienst
- Abtrennung kritischer Systeme von Außenmauern durch 'Haus-im-Haus-Architektur'

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



### Backup und Restore

- Tägliches Daten-Backup auf Band
- VLANs für getrennte Backup-Medien
- Definierte Desaster-Recovery-Strategie

### Monitoring und Reporting

- Monitoring aller Systeme und Komponenten 24x7
- Reporting der Performance
- Reporting der Auslastung
- Auswertung der Logfiles und des Traffic
- Auswertung Antwortzeit/-verhalten und Lastverteilung
- Eigenes Trouble-Ticket-System
- Eigenes qualifiziertes Kundencenter (CIC)



### Systemsicherheit

- SSL Verschlüsselung
- Passwort-Schutz
- Managed Security für Firewalls
- eMail Security

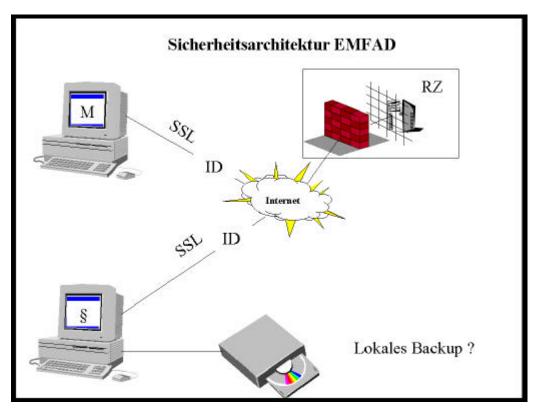


Abb. 28 Sicherheitsarchitektur

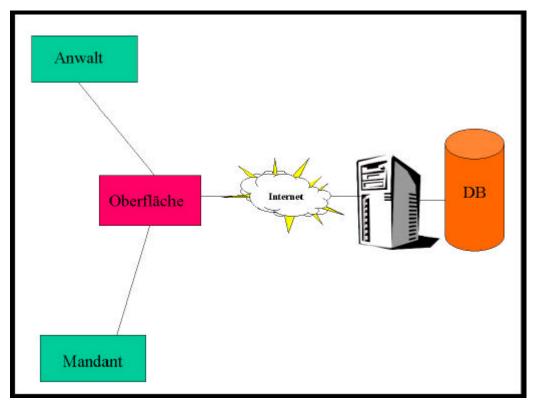


Abb. 29 Kommunikationsstruktur



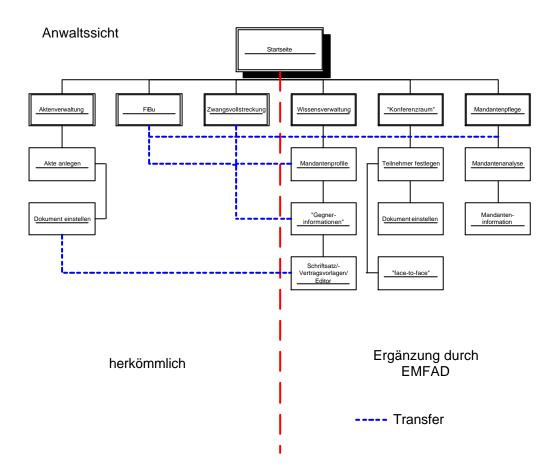


Abb. 30 Strukturbaum Anwaltssicht



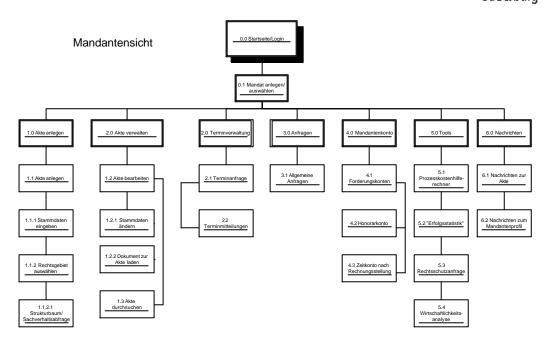


Abb. 31 Strukturbaum Mandantensicht

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



#### **Evaluation bestehender Anwaltssoftware**

Wie bereits erwähnt, sah die Konzeptionierung in der Anfangsphase des Projektes die Planung vor, dass das zu entwickelnde Mandantenmodul auf einer bestehenden Anwaltssoftware aufbauen sollte. Der Prototyp sollte in dieser Phase als Schnittstelle zwischen Mandant und Anwaltssoftware konzipiert sein. Sämtliche Daten, die an dieser Schnittstelle gewonnen wurden, sollten in die bestehende Anwaltssoftware exportiert werden. Umgekehrt sollten die für den Mandanten relevanten Daten aus der Anwaltssoftware heraus über den Prototypen dem Mandanten zur Verfügung gestellt werden. Um einen Überblick über bestehende Anwaltssoftware in Deutschland zu bekommen, fertigte das Projektteam eine Aufstellung und evaluierte insgesamt sieben Produkte, die durch eine Vorauswahl ausgewählt wurden.

Maßgeblich wurde die Auswahl der Softwareprodukte durch die Vorlage der Studie "Vergleichstest von Anwaltssoftware" der Streitz Consult GmbH vom Oktober 1999 beeinflusst. Für drei Produkte war das Abschneiden in der Streitz Studie maßgeblich. Die verbleibenden vier Softwareprodukte wurden durch das Projektmanagement vorgegeben. Grundvoraussetzung für die Teilnahme war die softwareseitige Möglichkeit, die in einer Kanzlei anfallenden Arbeiten vollständig und rechnergestützt abzubilden (=elektronische Akte). Weiteres Ausschlusskriterium war die mangelnde Marktdurchdringung und die damit fehlende Relevanz auf dem Markt für Anwaltssoftware.

Die Evaluation kam im Wesentlichen zu folgenden Ergebnissen:

Ist die Umsetzung zur elektronischen Akte bei vielen Produkten noch nicht 100%ig vollzogen, so kann man nach Kenntnis der Marktlage und Auskunft diverser Hersteller den Schluss ziehen, dass zunehmend die Anbindung an und die Kommunikation über das Internet eine entscheidende Rolle bei der Produktplatzierung spielen wird. Eine Bestätigung dieser Aussage bekam das Projektteam durch eine Fragebogenaktion potentieller Mandanten, die die erweiterte Möglichkeit begrüßen würden, auch über das Internet mit Anwaltskanzleien kommunizieren zu können. Die zunehmende Liberalisierung der anwaltlichen

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



Werbemöglichkeiten trägt das ihre dazu bei. Der Web-Auftritt gehört wie das Aushängeschild neben der Eingangstür und der gedruckten Visitenkarte mittlerweile zum Standardmarketing einer Anwaltskanzlei. Sie dient immer mehr auch zur Akquisition von Mandaten, wie EMFAD bei den Interviews der Projektpartner erfahren konnte. Betrachtet man andere Branchen und überträgt dieses, so ist davon auszugehen, dass die bloße Bereitstellung von Informationen über die Kanzlei und die Downloadmöglichkeit einer Anfahrtsskizze langfristig nicht ausreichend sein wird, um "Kundenwünsche" zu befriedigen.

Auch hier werden sowohl potentielle Mandanten als auch Stammmandanten erweiterte Serviceangebote erwarten. Das Angebot von Vollmachtsformularen, Mandantenrundschreiben etc. ist auch nach EMFAD-Sicht nicht alles an nützlichen Möglichkeiten, um Mandantenbindung aktiv und kundenorientiert zu betreiben.

Die Produktneuentwicklung und das Reengineering der Hersteller ist durchgängig auf dem Weg, die Software für Anwälte portabel zu machen. Ob es sich dabei um die Datenübertragung und deren Abgleich auf Notebooks oder Pocket PC handelt, um die ebenso orts- und zeitunabhängige Anbindung über das Internet oder eine Symbiose aus beidem, der Trend ist sichtbar, erkannt und wird auch umgesetzt. So stellt die Firma RA-Micro ihre Software im nächsten Jahr auf die Microsoft Technologieplattform vb.net. Diese Technik erlaubt dem Marktführer von Anwaltssoftware die Implementierung von Web-Interfaces bzw. das komplette Development von Web-Anwendungen. Die Firma Lecare führt einen Feldversuch zur Online-Aktenverwaltung mit einem Pocket PC durch. Synchronisation von Daten und die eMail-Übermittlung über GPRS (schnelle Funk - und Datenverbindung) ermöglichen eine Anbindung an die Kanzlei, fern von Tisch und Steckdose. Zwei Unternehmen, die sich durch Innovationen in ihren Produkten von anderen Softwarelösungen abheben. RA-Micro hat es weitestgehend geschafft, die elektronische Akte zu implementieren und die Firma Lecare ist einer der ersten Anbieter mit einer serverseitig laufenden Applikation von Anwaltssoftware, die über das Netz abgerufen werden kann.

Auf eine abschließende Beurteilung der getesteten Softwareprodukte wird bewusst verzichtet, da alle ausgewählten Produkte geiche Leistungsmerkmale aufweisen

\_

<sup>82</sup> s. Vergleichstest von Anwaltssoftware, Siegfried Streitz, 1999

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



und der Fokus von EMFAD auf Teilbereiche ausgelegt ist. Die Gewichtung lag im Vorfeld fest und die Grundfunktionen werden von allen Probanden erfüllt.

Der Datenaustausch muss teilweise von den Herstellern angepasst werden oder läuft über verschiedenste Schnittstellen. Auf einen geeigneten Standard, wie zum Beispiel XML, haben sich die Hersteller nicht einigen können. Die vollständige Migration von Daten fremder Hersteller ist nicht ohne Probleme möglich. Sei es, dass die Exportschnittstelle auf der einen Seite nicht zur Verfügung steht, die Importfunktion auf der anderen Seite nicht existiert oder die Daten nicht kompatibel sind. Hier herrscht dringender Nachholbedarf und die Bereitstellung bzw. die Einigung auf einen Standard.

Der vollständige Testbericht befindet sich in Anhang 2

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



### Systemauswahl

Nach Abschluss der Testphase bestehender Anwaltssoftware wurde der Markt hinsichtlich verfügbarer Groupware-Lösungen mit evtl. vorhandener Dokumentenmanagement -Funktionalität untersucht. Ziel der Evaluation war es, eine geeignete Software zu finden, auf die der Prototyp aufbauen konnte.

Maßgebliche Kriterien waren hierbei

- Sicherheit
- Funktionalität
- Migrationsfähigkeit und die Möglichkeit der unkomplizierten Anpassungsfähigkeit hinsichtlich der Anforderungen anwaltlicher Dienstleistungen.

Vom Projektteam wurden im Vorfeld vorhandene Lösungen bestehender Softwareprodukte favorisiert, um einen kostengünstigen Prototypen in der begrenzten Projektzeit umsetzen zu können. Vier Produkte aus dem Bereich Groupware wurden hierfür ausgewählt und nach ihrer Eignung für die Projektziele untersucht. Es handelte sich um die Produkte

- PHProjekt sowie phpGroupware
- die proprietären Lösungen aus dem Hause der Firma IBM Lotus Quickplace
- dem Produkt SharePoint Services von der Firma Microsoft.

Voraussetzung zur Auswahl, war die Möglichkeit der webbasierten Nutzung, ohne eine zusätzliche Installation beim Nutzer.

Obwohl die Software **Groove Workspace 2.0** als innovative Groupware-Lösung untersucht wurde, fiel sie aufgrund der oben genannten Eigenschaften aus dem engeren Kreis heraus, außerdem war zum Entscheidungszeitpunkt keine deutsche Version verfügbar.

Nach Evaluation und Abschluss des Auswahlverfahrens fiel die Entscheidung, eine Eigenentwicklung des Prototypen auf Basis des von der Firma IBM bereitgestellten Systems **Lotus Domino** vorzunehmen. Dieser sogenannte Utility Server enthält alle Client-Lizenzen und beinhaltet keine Beschränkungen bzgl. der Anzahl von Usern. Der Domino Server impliziert einen Web-Anwendungsserver als Dienst, auf den

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



sowohl Internet - als auch Intranet-Clients zugreifen können. Bei Zugriff über einen Web-Browser, werden die Dokumente in HTML konvertiert und bereitgestellt. Der EMFAD-Prototyp nutzt ausschließlich diese Technik, ist dafür optimiert und damit eine ausschließliche Web-Anwendung (ASP-Lösung).

Um den Forderungen der Anwaltschaft zu entsprechen, Akteninhalte und Stammdaten offline bearbeiten zu können, ist für das System ein Domino-Modul "Domino Off-Line Services (DOLS)" einsetzbar. Die DOLS werden mit Hilfe eines in der Applikation eingebundenen Installationsassistenten bei den Kanzleimitarbeitern eingerichtet und ermöglichen einen Offline-Zugriff auf alle Daten über den Browser, wobei die Zugriffsberechtigungen strikt beibehalten werden. Der Datenaustausch zwischen Kanzlei und dem Hauptserver erfolgt über die Synchronisation.

Im Prototypen wurde aus Kostengründen auf die DOLS-Lizensierung und serverseitige Installationen verzichtet, wobei die Front-End-Grundelemente in der Applikation bereits implementiert sind.

Zwecks automatischer Generierung der Word-Dokumente (Korrespondenz, Klageschriftsätze) wurden in der Anwendung Komponenten von "SWING Integrator for Notes&Office" Version 3.07 eingebunden. "SWING Integrator" ist eine lizenzpflichtige Software des Herstellers SWING Software Ltd. (www.swingsoftware.com). Die Software ermöglicht den Datenaustausch zwischen den vordefinierten Word-Vorlagen und ausgefüllten Notes-Formularen.

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



Beschreibung der Anwendungsvoraussetzungen und der Funktionalitäten des Prototypen

#### **Einleitung**

Auf Grundlage der Ausgangsüberlegungen sowie der konzeptionellen Vorarbeit entwickelte das Projektteam den Prototypen der Software. Nachfolgend wird ein Überblick über den Aufbau und die einzelnen Funktionalitäten des Prototypen gegeben. Die vollständige Beschreibung des Prototypen ist im Benutzerhandbuch (Anhang 2) enthalten.

#### **Technische Anforderungen**

Wie bereits beschrieben, handelt es sich bei der EMFAD-Software für Anwaltskanzleien um eine sogenannte ASP-Lösung (Application Service Providing). Das bedeutet, dass keine lokale Installation erforderlich ist, sondern die Funktionalitäten der Anwendung über einen Internet Browser erreichbar und nutzbar sind. Empfohlen wird der Microsoft Internet Explorer ab der Version 5.0. Damit ein zügiges Arbeiten möglich ist, wird ebenfalls eine Internetverbindung mit DSL (Digital Subscriber Line) zur Nutzung der gesamten Leitungsbandbreite benötigt. Eine Verbindung über eine ISDN-Leitung ist nicht unmöglich, führt aber zu einer Verzögerung des Seitenaufbaus.

Unterstützt werden in der Testphase Computer mit installierten Betriebssystemen Windows der Versionen 95 / 98 / NT / 2000 / XP aus dem Hause Microsoft.

Um Textvorlagen zu nutzen, wird eine Anbindung an MS -Office der Versionen 97 / 2000 / XP unterstützt. Evtl. bedarf es der Installation einer dll-Datei, die normalerweise bei der Betriebssysteminstallation automatisch eingerichtet wird. Diese Datei heißt **COMCAT.DLL** und liegt im Windows -Verzeichnis **C:\WINNT\system32\**. Es handelt sich hierbei um ein Visual Basic Runtime Modul.

An die Hardware werden keine besonderen Anforderungen gestellt. Die Software ist mit handelsüblichen Personal Computern der Pentium II-Klasse bedienbar. Lediglich bei der Monitorauswahl sollte darauf geachtet werden, dass sie flimmerfrei eine Auflösung von 1024x768 Pixel darstellen können, da die EMFAD-Software für diese Einstellung optimiert wurde. In der Regel leisten dies Monitore mit einer Größe von



17", wie sie in der Verordnung für Bildschirmarbeitsplätze auch vorgeschrieben werden, ohne Problem.

### Kurzbeschreibung der Funktionalitäten

### Aktenverwaltung

### **Aktensicht**

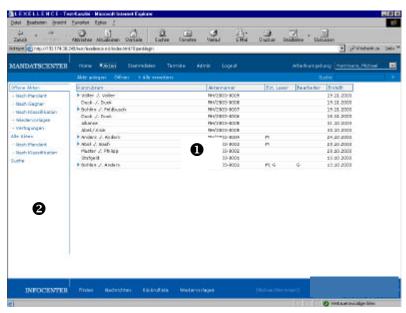


Abb. 32 (Aktensicht)

Die Aktensicht •, erreichbar über Mausklick auf den Befehl "Akten" in der Mandatscenterleiste, stellt die Akten mit Kurzrubrum, Aktennummer usw. chronologisch dar. Diese Reihenfolge kann über den linken Bereich • (Ansichtenauswahl) nach Mandant, Gegner, Klassifikation usw. variiert werden. Die Zweiteilung des Bereiches ermöglicht die Suche bzw. die Ansicht nach Akten, die sich noch in der Bearbeitung befinden (Offene Akten) und der Gesamtansicht (Alle Akten), in der sich auch die abgeschlossenen Akten anzeigen lassen. In der

### Fachhochschule Nordostniedersachsen



folgenden Abbildung wird ein Beispiel gezeigt, in dem die Akten nach Klassifikation sortiert sind.

#### Aktensuchfunktion

Bei der Suche handelt es sich um eine Volltextsuche, die sämtliche Akten und Dokumente anzeigt, in denen der eingetragene Suchbegriff (siehe Abb. 11) • vorkommt.

Die Suche kann über Akten oder Dokumente getrennt oder über den Gesamtbestand vorgenommen werden. Entsprechend sind die einzelnen Optionskästchen zu deaktivierten, bzw. zu aktivieren 😉

### Aktenanlage

Über den Menübefehl "Akte anlegen" können Aktendaten neu erfasst werden. Es wird über ein neues Fenster die Möglichkeit geboten, entweder vorhandene Personen/ Organisationen auszuwählen, oder eine Neuanlage vorzunehmen (näheres hierzu siehe im Kapitel Stammdatenerfassung).

Die Auswahl erfolgt durch Aktivierung der vor den Namen stehenden Optionskästchen. Sollten mehrere gleichlautende Namen erfasst sein, hilft ein gelbes Infofenster nach kurzem Verweilen mit dem Mauszeiger auf dem Eintrag bei der richtigen Auswahl der Daten.



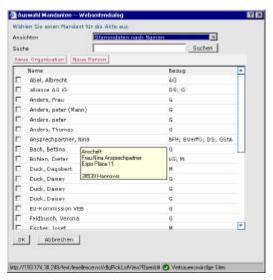


Abb. 33 (Mandantenauswahl bei der Aktenanlage)

### Fristen, Termine

Im Feld "Fristen, Termine, Wiedervorlagen" werden diese angelegt und verwaltet. Bei Mausklick auf die entsprechende Schaltfläche erscheint die jeweilige Eingabemaske.

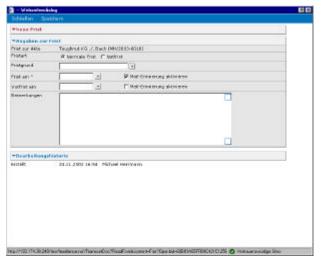


Abb. 34 (Fristen zur Akte eintragen)

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



Die Eingabemaske zur Fristenfestlegung unterscheidet zwei Arten, die normale Frist und die Notfrist. Diese sind über Mausklick durch den Nutzer auszuwählen. Standardvorgabe ist das Optionsfeld "normale Frist". Der Fristgrund kann manuell in das dafür vorgesehene Feld eintragen werden oder durch Klick auf den Pfeil aktiviert werden. Auf die gleiche Weise ist ein Termin und bei Bedarf eine Vorfrist auswählbar. Bei Aktivierung der Optionsfelder "Mail-Erinnerung aktivieren", wird automatisch eine eMail 24 Stunden vor Fristablauf zur Erinnerung gesendet. Im Feld Bemerkungen können noch weitere Angaben festgehalten und gespeichert werden.

#### Wiedervorlage

Eine Akte verschwindet aus dem Workflow einer Kanzlei, wenn diese abgeschlossen und archiviert wird. Solange müs sen explizit Wiedervorlagentermine eingetragen werden. Das System macht automatisch auf die Eintragung eines Wiedervorlagetermins aufmerksam, wenn der eingetragene Termin abgelaufen ist. Liegt ein Wiedervorlagetermin in der Zukunft und wird eine vor diesem Termin fällige Frist eingetragen, ändert sich der Wiedervorlagetermin automatisch auf den Zeitpunkt der eingetragenen Frist. Beim Schließen des Fensters ohne Eintragung eines Termins wird die Akte im "! offen" Bereich der Heute-Ansicht bei den Wiedervorlagen angezeigt.

### Verfügungen

Verfügungen sind die To-do Anweisungen bzw. die Aufgabenliste, wie man sie aus anderen Anwendungen (z. Bsp. MS-Outlook) kennt. Der Bearbeiter muss die Felder "Zu erledigen bis" und "Verfügungsart" ausfüllen, da diese als Pflic htfelder eingerichtet sind. Unterstützt wird er dabei durch Auswahlboxen, die es ihm erlauben Einträge mit der Maus auszuwählen. Bei den Verfügungsarten können beliebig viele Einträge auch nachträglich aufgenommen werden, die anschließend in der Liste erscheinen.

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



### Dokumentenmanagement

Kernstück der EMFAD Software ist das Dokumentenmanagement. Es können beispielsweise Kollegen/Kolleginnen oder Mandanten über den Online-Zugriff Dokumente zur Verfügung gestellt werden, die diese dann wahlweise, je nach Berechtigung, nur lesen oder auch bearbeiten können. Damit es nicht zu Verwechslungen kommt, ist die Software mit einer Versionskontrolle ausgestattet, die eine Nachvollziehbarkeit der Aktenhistorie garantiert.

Über die Befehlsschaltfläche "Dokument zur Akte" im gleichnamigen Bereich können entweder bestehende Dokumente (unterstützt werden alle gängigen Dokumente der MS-Office Anwendungen, siehe technische Anforderungen in dieser Beschreibung) oder vorgefertigte Word-Vorlagen ausgewählt werden. Bei Auswahl der Vorlage werden die Felddaten automatisch aus der Akte in die entsprechenden Dokumente übernommen.

### **Anbindung Textverarbeitung**

Das System bietet eine Anbindung an Microsoft Word, sodass es möglich ist, über eingerichtete Vorlagen Schriftsätze zu erstellen. Im EMFAD-Prototypen wird hierbei beispielsweise eine Wordvorlage benutzt, mit der die Funktionalität verdeutlicht werden soll. Die Vorgehensweise entspricht der obigen Anweisung, bei der nur wie in Abb. 24 der zweite Listeneintrag "Word-Vorlage gewählt werden muss.

Im zweiten Schritt muss aus der Dialogbox der Adressat des Schriftstückes gewählt und die Auswahl mit "OK" bestätigt werden.

#### Stammdaten

Im Mandatscenter ist über den Menüeintrag "Stammdaten" die Stammdatensicht erreichbar, die wie die Aktensicht nach bestimmten Kriterien, z. B. nach Bezug, nach Ort etc. geordnet, angezeigt werden kann.

Die erste Ansicht ohne Vorauswahl folgt einer alphabetischen Ordnung, und Organisationen mit einem oder mehreren Ansprechpartnern werden durch einen Pfeil gekennz eichnet. Über diesen Pfeil können die entsprechenden Ansprechpartner der Organisationen eingeblendet bzw. ausgeblendet werden. Sollen alle Ansprechpartner mit einem Mausklick eingeblendet werden, ist der

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



Menübefehl "+Alle erweitern" bzw. im Umkehrschluss "-Alle komprimieren" zu wählen.

### Mandantenanbindung

EMFAD verfügt über die Möglichkeit, bei Bedarf externen Personen einen Zugang zu ihren Akten einzurichten. So können z. B. Mandanten jederzeit und ortsunabhängig Einblick in den momentanen Aktenstand nehmen. Die einzige Voraussetzung ist ein Internetzugang und die Kenntnis über die Zugangsdaten, die dem Nutzer/Mandanten ausgehändigt werden.

Der Link bzw. die URL ist die gleiche Adresse, über die das Portal von der Kanzlei erreicht wird. Durch die Eingabe von Benutzernamen und Passwort wird der Mandant für den Online-Zugang identifiziert und gelangt in die Mandantensicht der EMFAD-Software. Diese besitzt im Gegensatz zur Anwaltssicht eine eingeschränkte Funktionalität, ist aber hinsichtlich Bedienung und Ins tallationsaufwand identisch. Nach Anmeldung sieht auch der Mandant die tagesaktuellen Meldungen seiner Kanzlei. Er hat weiter die Möglichkeiten Akteneinsicht zu nehmen, Nachrichten bzw. Anfragen an die Kanzlei zu erstellen und kann Terminwünsche äußern.

#### Akteneinsicht

Neben der Möglichkeit von der Kanzlei freigegebene Dokumente zu lesen, kann der Mandant selbst Unterlagen/Dokumente einreichen bzw. in die Akte einstellen.

Die Arbeitsweise unterscheidet sich nicht sonderlich von der in Kap. "Dokumenten-Management" beschriebenen, deshalb soll hier nur auf die Besonderheiten hingewiesen werden. So besitzt der Mandant nicht die Möglichkeit auf EMFAD-Dokumentvorlagen zurückzugreifen, sondern kann nur eigene Dokumente von seinem lokalen Rechner hochladen. Des Weiteren können keine Akteneinträge von ihm geändert werden. Das Versionsmanagement von EMFAD ermöglicht ihm allerdings neue Versionen von Dokumenten anzulegen und damit einzustellen. Dabei bleibt die Ursprungsversion erhalten und unverändert. Der Anwalt hat so die Möglichkeit mit externen Personen gemeinsam an einem oder mehreren Dokumenten zu arbeiten und sich auszutauschen. Durch die Versionierung von



EMFAD geht dabei kein Dokument und damit kein Arbeitsschritt verloren. Jede Änderung bleibt für die Kanzlei nachvollziehbar, da jede Version erhalten bleibt.

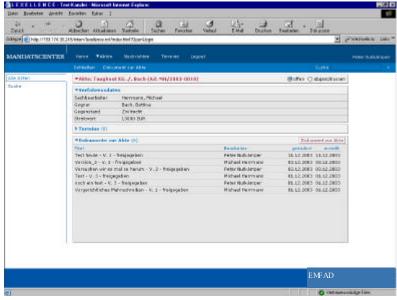


Abb. 35 (Aktenbearbeitung aus Mandantensicht)

#### **Exkurs**

### Sachverhaltsanfrage - Einvernehmliche Scheidung

Eine Besonderheit der Mandatsanfrage bietet die EMFAD Software über eine strukturierte Erfassung von Daten und Sachverhalten über intelligente Fragebögen, aus denen sich anschließend automatisch Akten anlegen und Schriftstücke generieren lassen. In EMFAD wurde dies exemplarisch über den Sachverhalt "einvernehmliche Scheidung" realisiert. Weiter Anwendungsfälle werden folgen und können dann an Kanzleibedürfnisse angepasst werden.

Über das Fenster "Aktenansicht" (siehe Abb. 38) kann hierbei der Mandant über den Befehl "Sachverhalt erfassen" aus verschiedenen Rechtsgebieten seinen Anwendungsfall wählen (z. Zt. nur Beispielanwendung einvernehmliche Scheidung). Diese kann durchaus auf kanzleispezifische Anforderungen spezialisiert werden.



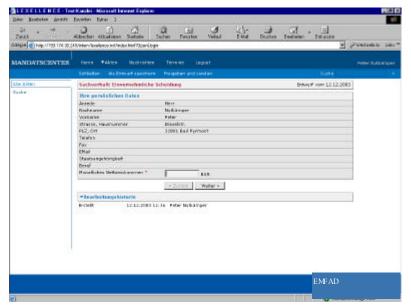


Abb. 36 (Einvernehmliche Scheidung)

Schrittweise wird hierbei der Mandant durch die Informationserfassung geführt wobei seine Daten abgefragt werden. Wo Unklarheiten auftreten, können Hilfefelder eingeblendet werden, die Unterstützung bei der Eingabe geben.

Ebenso finden Plausibilitätsprüfungen statt, die nur solche Fragen einblenden, die für die entsprechende Person bzw. deren Dateneingaben relevant sind. In unserem Beispielfall käme es bei der Verneinung von evtl. vorhandenen gemeinsamen Kindern gar nicht erst zur Abfrage über deren Sorgerecht etc..

### **Terminvereinbarung**

Über den Mandatscentereintrag "Termine" kann der externe Nutzer über den Menübefehl "Termin vereinbaren" an einen Mitarbeiter der Kanzlei eine Terminanfrage stellen.



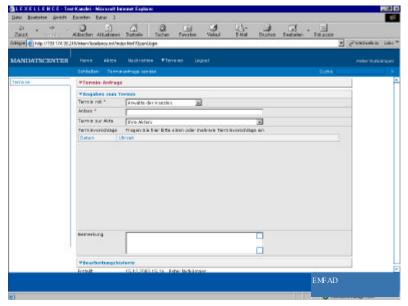


Abb. 37 (Terminanfrage)

Bei Auswahl einer Person aus dem Listenfeld "Termin mit" hat der Nutzer die Möglichkeit, aus vorher festgelegten Terminfreigaben (siehe Kapitel Administration) einen für ihn günstigen Termin auszuwählen. In dem Feld "Termin zur Akte" sind die bestehenden Mandate des angemeldeten Mandanten zur Aus wahl eingestellt.

### Mailing allgemein

Für die Mailbenachrichtigungen aus der Anwendung muss der Server über einen gültigen Domain-Namen verfügen. Dies ist in der ersten Test-Phase nicht gewährleistet. Die Anwendung ist bereits so gestaltet, dass bei der richtigen Server-Konfiguration die Mail-Benachrichtigungen funktionieren.

### Registrierung eines Mandaten für den Online -Zugang

Damit ein externer Nutzer Zugriff auf das System bzw. seine Akte/seine Dokumente bekommt, muss dieser im System angemeldet sein und bestimmte Rechte bekommen. Ist im Mandatscenter der Bereich "Stammdaten" aktiviert, werden in der

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



Ansichtenauswahl "Online-Zugang" alle im System registrierten Personen, die einen Online-Zugang besitzen, aufgelistet.

Über den Menübefehl "Online-Zugang einrichten" können weitere Nutzer aufgenommen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass diese in den Stammdaten erfasst wurden bzw. bei der Berechtigung aufgenommen werden.

#### Administration

Der Admin-Bereich zeigt zunächst alle internen Benutzer einer Kanzlei. Das Anlegen neuer Mitarbeiter mit Zugang kann nur von einer Person mit Administrationsrechten vorgenommen werden. Diese hat die Möglichkeit Nutzer zu aktivieren bzw. zu deaktivieren oder auch endgültig zu löschen.

### Das Rollen-/Zuständigkeitsprinzip

In der EMFAD-Software gibt es verschiedene Rollenverteilungen, entsprechend der üblichen Aufgabenverteilung in Anwaltskanzleien. Diese Rollen haben Ausprägungen auf die jeweilige Sicht mit entsprechenden Funktionen des Softwarenutzers. Der Anwalt wird z. B. durc h eine bestimmte Mitarbeiterin/ReNo bei seiner Arbeit unterstützt. Diese soll nicht alle Akten und alle Nachrichten der Kanzlei bearbeiten, sondern ist nur für die Mandate zuständig, die durch Ihren Vorgesetzten bearbeitet werden. Durch die Zuteilung von Zuständigkeiten des EMFAD-Systems wird diese Aufgabenverteilung in Form von Zugriffsberechtigungen und der jeweiligen Ansicht gewährleistet.

In der Ansichtenspalte können diese Informationen über "Rollen/Zuständigkeit" angezeigt werden.

### Allgemeine Konfiguration

Die Eintragungen im Bereich "allgemeine Einstellungen" haben keine direkten praktischen Auswirkungen auf das Anwendungsverhalten, sondern sind eher individueller Art. Im Konfigurationsdokument werden folgende Eingaben gemacht:

Name der Kanzlei (informativ)

Kanzlei-Kürzel (wird für die Vervollständigung der Benutzernamen benutzt)



**Titel der Anwendung** (Titel des Browser-Fensters) **Layout-Definition** für die Anwendung aus der Mandantensicht

In einer zweiter Phase können hier später noch sämtliche Farben an kanzleiinterne Bedürfnisse eingestellt und angepasst werden.

### Persönliche Konfiguration

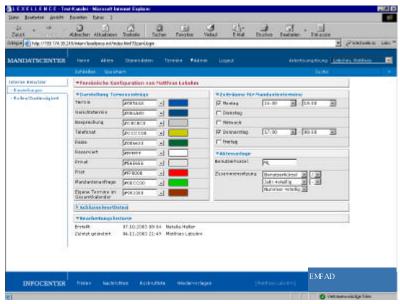


Abb. 38 (Persönliche Konfiguration)

Der zweite Befehl der Menüleiste in der Ansicht "Einstellungen" erlaubt die persönliche Konfiguration im System. Hierbei handelt es sich um die farblichen Kontraste von Termineinträgen, die Bestimmung von Zeitkorridoren, in denen Online-Mandanten Terminanfragen über das System stellen können und die automatische Aktennummerierung bestimmt wird.

Die Erweiterung der Ansicht "Schlüsselwortlisten" lässt die Möglichkeit zu in der Anwendung verfügbare Auswahllisten zu bearbeiten. So können

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



Klassifikationseinträge und Gegenstandseintragungen, die im Rahmen der Aktenbearbeitung auftreten, editiert werden. Des Weiteren sind Fristgründe und Kontaktkategorien zu bearbeiten.



### 2. Anwendbarkeit des Ergebnisses

### 2.1 funktional/wirtschaftliche Vorteile gegenüber Konkurrenzlösungen

#### 2.1.1 funktionale Vorteile

Der EMFAD-Prototyp zeichnet sich durch leichte Bedienbarkeit und plattformunabhängige Integrierbarkeit aus. Als ASP-Lösung wird die Software in einem hochsicheren Rechenzentrum gehostet und gewartet. Das impliziert ebenfalls die gesamte Datenschutz- und Datensicherungsarchitektur. Anwaltskanzleien werden somit von desen Aufgaben entlastet und können sich auf ihr Kerngeschäft konzentrieren.

Kosten von Update-Einspielungen und dadurch entstehende Zeitaufwände entfallen ebenfalls. Durch den modularen Aufbau der Software können nur die Funktionen verfügbar gestellt werden, die den tatsächlichen Bedürfnissen der angeschlossenen Kunden entsprechen. Der Prototyp verfügt über folgenden Module:

- Dokumentenmanagementsystem
- Terminverwaltung
- Mandantenschnittstelle mit interaktiver Sachverhaltsabfrage
- Workflow-Steuerung
- Anbindung Textverarbeitung

Denkbar wäre die Entwicklung weiterer Module, die zu einem besseren Marktzugang beitragen könnten. Hierbei handelt es sich um die Module

- Time & Billing (ein Modul, über das Rechnungen generiert werden können)
- Knowledge-Tools (ein Modul zur Verwaltung kanzleiinternen und externen Wissens)

Die Mandantenanbindung, die Kommunikation und der Zugriff auf Daten überörtlicher Sozietäten erfolgt über ein und dasselbe Programm. Durch eine dedizierte Rechtevergabe ist es möglich, bis auf Dokument enebene Zugriffe in den

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



verschiedenen Modi zu gestatten. Die gemeinsame Einsichtnahme und das gemeinsame Bearbeiten von Dokumenten kann Mandanten, externen Mitarbeitern, Gerichten oder Gegenanwälten ermöglicht werden und bleibt durch die automatische Versionskontrolle nachvollziehbar.

Kernstück und damit Alleinstellungsmerkmal ist die Verfügbarkeit von "intelligenten" Fragebögen aus verschiedenen Rechtsgebieten. Im EMFAD-Projekt wurden hierzu praktische Beispiele aus den Gebieten Familien-, Verkehrs- und Reiserecht umgesetzt.

Der Mandant hat die Möglichkeit, anhand eines interaktiven Fragebogens sein Rechtsproblem online zu erörtern und die für den Anwalt nötigen Informationen zur Bearbeitung in strukturierter Form bereitzustellen.

Durch Plausibilitätsprüfungen werden ihm dabei nur die Fragen zur Beantwortung angezeigt, die sich ausschließlich aus seiner persönliche Problemsituation ergeben. Als Ergebnis wird dem Anwalt ein strukturiertes, im Optimalfall vollständiges Rechtsproblem geschildert, das eine Weiterbearbeitung, etwa durch Übernahme der Daten in ein Schriftsatzmuster, "auf Knopfdruck" erlaubt.

Eine Textverarbeitungsvorlage übernimmt die relevanten Angaben aus dem Fragebogen und generiert daraus ein vollständiges Schriftstück an Gerichte, die Gegenpartei o.a..

Der elektronische Datenaustausch mit der Justizverwaltung erfolgt nach dem Schema des Grunddatensatzes der Justiz XJUSTIZ. Dies erlaubt den problemlosen Datenaustausch zwischen der Anwaltskanzlei und den Gerichten, die bereits auf diesem Standard arbeiten. Die Anwendung stellt hierfür eine XML-Schnittstelle zur Verfügung.

### 2.1.2 Wirtschaftliche Vorteile gegenüber Konkurrenzlösungen

Die wirtschaftlichen Vorteile des entwickelten Prototypen gegenüber Konkurrenzlösungen ergeben sich aus folgenden Gesichtspunkten:

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



- Durch das gewählte ASP-Modell wird die Software den Anwälten mietweise zur Verfügung gestellt. Anschaffungskosten entfallen im Gegensatz zu den übrigen am Markt vertretenen Lösungen vollständig. Hierdurch wird der Einstieg, gerade für kleinere Kanzleien, insbesondere solchen von Existenzgründern, erleichtert. Die Entscheidung für dieses Modell bedeutet zudem einen steuerlichen Vorteil: Die monatlichen Kosten können direkt und vollständig als monatliche Betriebsausgabe in Abzug gebracht werden. Die(ungünstigere) AFA-Abschreibung für den Kauf von Software entfällt.
- Die gewählte ASP-Lösung trägt ferner dazu bei, dass Kosten für die Wartung der Software vor Ort in den Anwaltskanzleien entfallen.
- Gleiches gilt für das Einspielen von Upgrades.
- Durch den modularen Aufbau der Software zahlt der Nutzer auch nur für diejenigen Anwendungen, die er wirklich benötigt. Auch hier unterscheidet sich der entwickelte Prototyp wesentlich von der bisher am Markt vertretenen Software, bei der der Anwalt oftmals nur einen Bruchteil der Software nutzt, aber für das vollständige Paket zahlen muss.

### 2.3 Nutzen der Projektergebnisse

Der entwickelte Prototyp ist für eine Vielzahl möglicher Anwendungsfelder von Nutzen. Dies betrifft in erster Linie Anwendungsfelder, in denen mindestens zwei Personen **vorgangbezogen** miteinander kommunizieren. Mögliche Anwendungsfelder sind daher

- Anwälte und Mandanten
- Anwälte untereinander (überörtliche Sozietäten, EWIV)
- Rechtsabteilungen von Unternehmen
- Versicherungen und deren Kunden
- Behörden und Bürger

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



Der besondere Nutzen des Systems entsteht dadurch, dass sämtliche in einen Vorgang einbezogene Personen innerhalb eines geschlossenen Systems miteinander kommunizieren können. Dies reicht soweit, dass mehrere Beteiligte gleichzeitig ein Dokument einer Akte gemeinsam bearbeiten können, ohne physisch zusammenzutreffen. Die integrierten interaktiven Fragebögen erlauben zudem eine weitgehende Bürgerbeteiligung bis auf Aktenebene. Mit der hier entwickelten Technik können auch umfangreiche juristische Sachverhalte direkt "beim Kunden" abgefragt und in die eigene Daten- und Textverarbeitung übernommen werden. Der Arbeitsaufwand hinsichtlich der Erstellung von Schriftsätzen oder Bescheiden kann daher erheblich reduziert werden. Dies wiederum leistet einen Beitrag zur schnelleren Bearbeitung von Vorgängen und eröffnet erhebliches Einsparpotential.

### 2.3 Verwertungsplanung

### 2.3.1 Wirtschaftliche Verwertung

Das Projektteam befasste sich bereits frühzeitig mit den Verwertungsmöglichkeiten des Projektes. Hiervon umfasst sind insbesondere folgende Aktivitäten:

- Gespräche mit Herstellern von Anwaltssoftware und Verlagen
- Vorträge und Vorstellung des Prototypen auf Veranstaltungen der Anwaltschaft
- Teilnahme an der CeBit 2004
- Ausrichtung einer eigenen Fachveranstaltung
- Erstellung eines Business-Plans für eine Ausgründung aus dem Projekt

Die Bestrebungen werden nachfolgend dargestellt:

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



Mit folgenden Herstellern wurden Gespräche über die Verwertung der Projektergebnisse nach Projektabschluss geführt:

- RA-Micro GmbH: Die RA Micro GmbH ist unbestrittener Marktführer für Anwaltssoftware in Deutschland. Die ersten Gespräche wurden bereits im August 2002 geführt. Ziel der Gespräche war es, auszuloten, ob und inwieweit bereits im Vorfeld eine inhaltliche Abstimmung in der Entwicklung des Prototypen herbeigeführt werden kann, um in der Phase der Entwicklung zum Produkt, insbesondere aber Markteintrittsphase das Vertriebssystem von RA-Micro nutzen zu können. Verhandlungspartner auf Seiten RA-Micro war der seinerzeitige Vertriebsleiter, Herr Moritz. Die Gespräche führten jedoch zu keinem Ergebnis. Der Grund hierfür lag in der Tatsache, dass seitens RA-Micro kein wirkliches Interesse an einer gemeinsamen Vermarktung bestand. Mit Ausscheiden von Herrn Moritz bestanden zudem keine weiteren persönlichen Kontakte mehr.
- Lecare GmbH: Die Lecare GmbH erstellt Software für juristische Dientsleister, so u.a. das Programm "phantasy", das mittlerweile von der DATEV vertrieben wird. Ein erstes Gespräch mit der lecare fand im September 2002 statt. Es folgten zahlreiche weitere Gespräche, die sich bis in den Mai 2003 hinzogen. Letztlich führten aber sämtliche Gespräche zu keinem Ergebnis. Der Grund hierfür war die Tatsache, dass die Vorstellungen über die zukünftige inhaltliche Ausrichtung und Struktur des Projektes nach dessen Ende grundverschieden waren.
- STP AG: Durch eine Fachveröffentlichung des Projektteams wurde die STP AG auf das Projekt aufmerksam. Die STP AG stellt ebenfalls juristische Software her, so u.a. das Programm "Winsolvenz". Die Gespräche mit der STP AG erstreckten sich über die Monate Dezember und Januar 2003. Es wurden verschiedene Modelle einer möglichen Vermarktung nach Abschluss des Projektes besprochen. Die STP AG

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



behielt sich vor, diese Vorschläge zu prüfen. Dabei blieb es jedoch. Eine Rückmeldung erfolgte, trotz zahlreicher Nachfragen des Projektteams, nicht.

- Hüthig-Verlag: Ebenfalls durch eine Veröffentlichung im Rahmen des Projektes wurde der Hüthig-Verlag auf das Projekt aufmerksam. Gespräche über eine gemeinsame Weiterntwicklung und Vermarktung des Prototypen führten jedoch zu dem Ergebnis, dass seitens des Hüthig-Verlages kein ausreichendes Budget für die Markteinführung einer Anwaltssoftware vorhanden war, zumal dieser Bereich nicht zu den Kerngeschäftsbereichen der Verlagsgruppe gehört.
- Westlaw.de: Westlaw.de ist die deutsche Dependance des US-amerikanischen Softwareherstellers Westlaw. Kerngeschäft des Unternehmens ist die Entwicklung von Software für juristische Dienstleister sowie das Betreiben juristischer Informationsdienste über das Internet. Das Angebot von westlaw.de beschränkt sich auf das Bereitstellen juristischer Informationen über das Internet. Der Kontakt zu westlaw.de wurde durch den Hüthig-Verlag hergestellt. Die erste Arbeitsversion des Prototypen wurde westlaw.de im Dezember 2003 vorgestellt. Die darauf folgenden Gespräche kamen jedoch zu dem Ergebnis, dass westlaw.de den deutschen Anwaltsmarkt nicht als ausreichend attraktiv einstufte, um eine eigene Softwareentwicklung auf den Markt zu bringen.

#### 2.3.2 Wirtschaftliche und wissenschaftliche Anschlussfähigkeit

Im Anschluss an das Projekt "EMFAD", reichte das Projekteam eine Projektskizze unter dem Titel "EDGE - Export von Dienstleistungen zur Gewerbeansiedlung in Deutschland" innerhalb des Programms "Exportfähige Dienstleistungen" ein. Die technische Plattform der in der Projektskizze vorgesehenen Technologie basiert auf dem innerhalb des Projektes "EMFAD" entwickelten Prototypen.



#### 2.3.3 Rechte und Lizenzen

Die Rechte am Prototypen liegen derzeit bei der Universität Lüneburg.

### 2.3.4 Wissenschaftliche Verwertung

Die wissenschaftliche Verwertung erfolgt in Gestalt einer Fachpublikation.

#### 2.4 Transfer

Das Projektteam stellt den Prototypen bzw. Vorläuferskizzen anlässlich folgender Veranstaltungen vor:

- a. Herbsttagung der Arbeitsgemeinschaft Anwaltsmanagement im Deutschen Anwalt Verein am 29.11.02 in Hamburg
- b. Kongress "Digitaler Nordsstaat" am 23.06.2003 in Seevetal
- c. Vorstellung anlässlich des EDV -Gerichtstages 2003 in Saarbrücken
- d. Vorstellung vor dem geschäftsführenden Vorstand des Forums Junger Anwälte am 22.09.2003 in Hamburg
- e. Vorstandssitzung des Niedersächsischen Anwalt- und Notarvereins (NAV) am 23.06.2004 in Hannover

### 2.4.1 Teilnahme an der CeBit 2004

Das Projektteam erhielt zudem Gelegenheit, den damaligen Stand des Prototypen auf dem Gemeinschaftsstand der Niedersächsischen Hochschulen anlässlich der CeBit 2004 vorzustellen. Die Teilnahme an der CeBit führte zu ca. 10 Gesprächen mit Interessenten während der Messe, die jedoch zu keinem nachhaltigen Kontakt führten.



### 2.4.2 Ausrichtung einer eigenen Fachveranstaltung

Am 21.06.2004 richtete das Projektteam im Fürstensaal des Lüneburger Rathauses eine eigene Fachveranstaltung unter dem Titel "Anwaltschaft im Umbruch" aus. Ziel der Veranstaltung war es, im Umfeld zugkräftiger Referenten, einem möglichst großen Fachpublikum den Stand des Prototypen zu präsentieren. Folgende Referenten nahmen teil:

- Elisabeth Heister-Neumann, Niedersächsische Justizministerin
- Hartmut Kilger, Präsident des Deutschen Anwaltvereins
- Dr. Michael Kleine-Cosack, Rechtsanwalt, Experte für anwaltliches Berufsrecht
- Prof. Christoph Hommerich, Vorsitzender des Soldan Instituts für Anwaltsmanagement
- Prof. Dr. Richard Susskind, IT Adviser to the Lord Chief Justice of England

Insgesamt nahmen ca. 150 Anwälte an dem Kongress teil. Von den 150 Teilnehmern des Kongresses, denen der Prototyp vorgestellt wurde, erklärten sich 11 bereit, den Prototypen zu testen. Lediglich fünf dieser 11 Interessenten vereinbarten jedoch auch einen Termin. Den Test wiederum führte trotz wiederholter Ansprache durch das Projektteam lediglich ein Interessent durch.



2.4.3 Erstellung eines Business-Plans für eine Ausgründung aus dem Projekt Parallel zu den Gesprächen mit Unternehmen erstellte das Projektteam einen Business-Plan.

#### **Einleitung**

### **Durchführung einer Telefonbefragung**

### Anlass der Befragung

Um zu evaluieren, ob und inwieweit seitens potentieller Mandanten die Bereitschaft besteht, anwaltliche Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen und dafür auch zu zahlen, führte das Projekteam in der letzten Phase des Projektes, auch mit Blick auf die Kontrolle der ersten Umfrage, eine telefonische Befragung durch. Das Ergebnis überraschte insofern, als dass die Tendenz unter den Befragten doch wesentlich skeptischer ausfiel, als noch bei der ersten Befragung.

#### **Einleitung**

Wie häufig haben Bürger rechtliche Probleme? An wen wenden sie sich mit in diesem Zusammenhang auftretenden Fragen? Wie zufrieden sind Mandanten mit dem vom Anwalt erteilten Rechtsrat, einschließlich der Rechnung? Und: welche Rolle spielt das Internet in der Rechtsberatung? Diese und andere Fragen stellte das Projektteam 300 zufällig ausgewählten Probanden.

Ziel dieser Umfrage war es, herauszufinden, ob und in welcher Anzahl "rechtliche" Probleme überhaupt in die Anwaltskanzleien gelangen oder anderweitig gelöst werden. Hierzu war es auch notwendig, eine Einschätzung der Mandanten über die anwaltlicher Arbeit zu erhalten. Dazu zählen sowohl die Qualität der anwaltlichen Arbeit, als auch die Relation Qualität der Arbeit – anwaltliche Rechnung.

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



Mit Blick auf die Ausrichtung des Projektes wurde zudem untersucht, welche Rolle das Internet aus der Sicht der Mandanten in der Rechtsberatung spielt. Dies umfasst die Fragestellung, wie viel potentielle Mandanten bereit wären, für eine erste Online-Auskunft eines Anwalts auszugeben.

#### Methodik

Die Befragung wurde im Zeitraum vom 01.08.2004 bis 30.09.2004 durchgeführt. Insgesamt wurden 300 Personen telefonisch befragt. Diese Personen wurden nach dem Zufallsprinzip aus dem Telefonbuch für die Region Lüneburg ausgewählt. Die Anzahl der 300 Befragten unterteilt sich in 150 Privathaushalte sowie 150 Unternehmer. Zweck dieser expliziten Aufteilung war es, herauszufinden, ob die Befragung beider Gruppen zu unterschiedlichen Ergebnissen führt.

### Durchführung

Den Befragten wurden folgende Fragen gestellt:

- 1. Haben Sie in den letzten 12 Monaten ein rechtliches Problem gehabt?
- 2. An wen haben Sie sich mit dem rechtlichen Problem gewandt?
- 3. Wie zufrieden waren Sie mit der Qualität der anwaltlichen Beratung?
- 4. Empfanden Sie die Rechnung des Anwaltes als angemessen?
- 5. Wie wichtig ist es Ihnen, sich vorab über das Internet über eine Anwaltskanzlei informieren zu können?
- 6. Könnten Sie sich vorstellen, eine Auskunft von einem Anwalt über das Internet einzuholen?
- 7. Was wären Sie bereit, für eine solche Auskunft zu zahlen?

### Wesentliche Ergebnisse der Befragung

Die Befragung kam zu folgenden Ergebnissen:

1. Haben Sie in den letzten 12 Monaten ein rechtliches Problem gehabt?





Abb. 39 Rechtliches Problem in den letzten 12 Monaten

Auf die Frage, ob die Befragten ein rechtliches Problem in den letzten 12 Monaten gehabt haben, antworteten 30 der 150 befragten Privathaushalte sowie 51 der 150 Gewerbetreibende mit "ja". Dies entspricht 27% aller Befragten beider Zielgruppen.

Auffällig bei der Gesamtbetrachtung von Privathaushalten und Gewerbetreibenden bzw. Unternehmer ist, dass 73%, dies entspricht 219 Befragte, keine rechtlichen Probleme in den letzten 12 Monaten gehabt haben. Die geringe Anzahl von vorhanden Rechtsproblemen ist in beiden Zielgruppen in etwa gleich (80% Privathaushalte und 66 % Gewerbetreibende bzw. Unternehmer).

Bei den Privathaushalten ist zu vermuten, dass die Frage nach dem rechtlichen Problem eher im größeren Rahmen verstanden worden ist. Damit ist gemeint, dass kleinere, tägliche rechtliche Alltagsprobleme mit dieser Frage nicht erfasst wurden. Dies wurde in einzelnen Stichproben deutlich, indem der Umfang der Bedeutung eines rechtlichen Problems genauer definiert wurde. Demnach ist davon auszugehen, dass Rechtsprobleme durchaus vorhanden waren, diese aber nicht als solche bezeichnet wurden.

## Fachhochschule Nordostniedersachsen



Bei den Gewerbetreibenden ist das Ergebnis ebenso etwas zweifelhaft, da Geschäftsleute fast täglich rechtliche Fragestellungen zu lösen haben, da dies zum Geschäftsleben dazu gehört.

Problematisch war hier, dass einige der Geschäftsleute eigene rechtliche Kenntnisse durch Studium etc. haben und aus diesem Grund wohl kleinere rechtliche Probleme selbst lösen, indem sie nachschlagen und somit diese Frage nicht als rechtliches Problem betrachten.

Eine andere Erklärung könnte sein, dass sie einfach keine Auskunft darüber geben wollten, weil sie die Frage als zu indiskret empfanden.

Problematisch ist auch die Tatsache, dass die Angestellten selbst in dieser Angelegenheit nicht Bescheid wissen und dann evtl. lieber "nein" sagen.



#### 2. An wen haben Sie sich mit dem rechtlichen Problem gewandt?

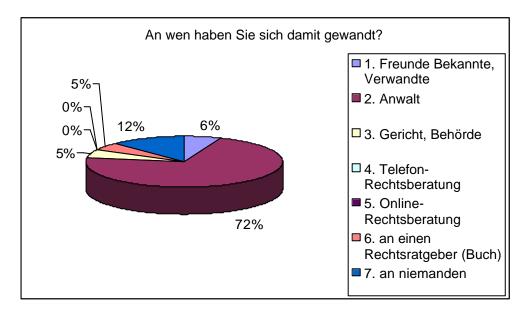


Abb. 40 Inanspruchnahme von Hilfe bei rechtlichem Problem

Bei dieser Frage wurden alle Befragten einbezogen, die auf die Frage, ob sie in den letzten 12 Monaten ein rechtliches Problem gehabt haben, mit "ja" geantwortet haben. Die entspricht 81 Personen der befragten Zielgruppen.

Insgesamt 72 % der 300 befragten Privathaushalte und Gewerbetreibende bzw. Unternehmer wandten sich mit ihrem Rechtsproblem an einen Anwalt. Dabei nahmen 82% der Gewerbetreibende die Hilfe eines Anwalts in Anspruch, dagegen aber nur 54% der Privathaushalte. Der Grund dafür ist, dass Unternehmer viel öfter mit rechtlichen Problemen konfrontiert sind als Privathaushalte und demnach ein höheres Bedürfnis nach Rechtsberatung haben.



3. Wie zufrieden waren Sie mit der Qualität der anwaltlichen Beratung?

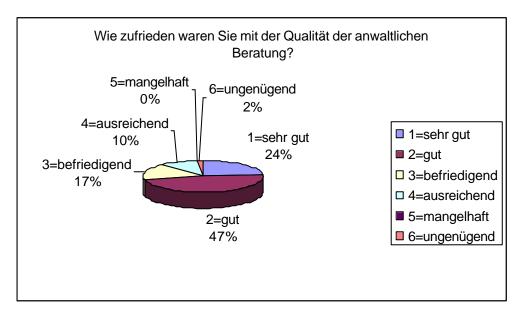


Abb. 41 Qualitätsbewertung der anwaltlichen Beratung

Einbezogen waren die Befragten, die ein rechtliches Problem hatten und sich von einem Anwalt haben beraten lassen. Dies entspricht 58 Personen beider befragten Zielgruppen.

Bei der Frage nach der Zufriedenheit über die Qualität der anwaltlichen Beratung, fühlten sich 41 der Befragten als gut bzw. sehr gut beraten. Dies entspricht 71% der 58 Befragten, die ein rechtliches Problem hatten und sich von einem Anwalt haben beraten lassen. Dagegen fühlten sich lediglich 29% als nicht gut beraten.



#### 4. Empfanden Sie die Rechnung des Anwaltes als angemessen?

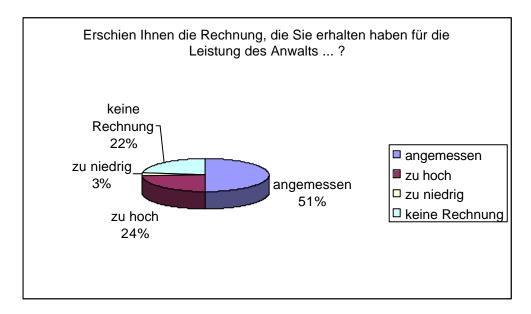


Abb. 42 Angemessenheit der Anwaltsrechung

Einbezogen waren 58 der 300 Befragten beider Zielgruppen, die ein rechtliches Problem hatten und sich von einem Anwalt haben beraten lassen.

Insgesamt 51% der Befragten empfanden die Rechnung des Anwaltes als angemessen. Das sind 30 der 58 befragten Privathaushalte und Gewerbetreibender bzw. Unternehmer, die ein rechtliches Problem hatten und sich daraufhin anwaltlich beraten lassen haben. 24 %, das entspricht 14 der Befragten, erschien die Rechnung als zu hoch und 22%, das entspricht 13 der Befragten, haben keine Rechnung bekommen. Dies lag zu einen daran, dass die Verfahren noch nicht abgeschlossen waren und zum anderen, weil die Rechnung im Rahmen der Rechtschutzversicherung übernommen worden ist.

Die Empfindungen über die Angemessenheit der Rechnung wurde von beiden Zielgruppen ganz unterschiedlich beurteilt. Denn 60% der Gewerbetreibenden bzw. Unternehmer erschien die Rechnung als angemessen, dagegen empfanden dies nur 25% der Privathaushalte. Es ist zu vermuten, dass die Gewerbetreibenden bzw.

#### Fachhochschule Nordostniedersachsen



Unternehmer über größere Erfahrungswerte verfügen, was den Umgang mit der Abwicklung rechtlicher Probleme über einen Anwalt betrifft und sie demnach die Höhe der Rechnung besser abschätzen können und der Überraschungseffekt über die Rechnung somit meist ausbleibt. Für einen Privathaushalt dagegen ist die Abwicklung seiner Rechtsprobleme über einen Anwalt nicht alltäglich, so dass die Rechnung meist als überhöht angesehen wird.

5. Wie wichtig ist es Ihnen, sich vorab über das Internet über eine Anwaltskanzlei informieren zu können?

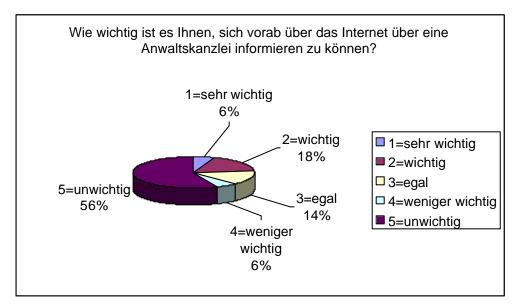


Abb. 43 Informationsgewinnung per Internet über eine Anwaltskanzlei

Bei der Frage, wie wichtig es für sie sei, sich vorab über eine Anwaltskanzlei im Internet informieren zu können, antworteten 24 % der Befragten, das entspricht 72 der befragten Personen, es sei ihnen wichtig bzw. sehr wichtig, sich vorab informieren zu können. Dagegen ist es 56% aller Befragten, das entspricht 169 der Personen, unwichtig, sich vorab Informationen über das Internet einzuholen. Das könnte daran liegen, dass ein großer Teil der Befragten bereits eine feste Anwaltskanzlei hat und sie damit auch zufrieden ist. Einige der Befragten stellten

#### Fachhochschule Nordostniedersachsen



allerdings auch die Aussagekraft des Internetauftrittes über die Qualität der anwaltlichen Beratung in Frage.

Auffällig vor allem bei den Privathaushalten war, dass ein erheblicher Teil der Befragten nicht daran gewöhnt ist, mit dem Internet umzugehen. Vor allem war dies bei der älteren Generation zu erkennen, denn größtenteils war dort kein Internetanschluss vorhanden.

6. Könnten Sie sich vorstellen, eine Auskunft von einem Anwalt über das Internet einzuholen?

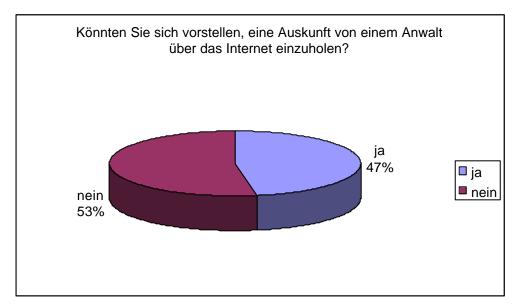


Abb. 44 Auskunft von einem Anwalt über das Internet

Bei der Frage, ob sie sich vorstellen könnten, eine Auskunft von einem Anwalt auch über das Internet einzuholen, antworteten 53% aller Befragten, das entspricht 159 Befragte, mit "nein". Die restlichen 141 Befragten können sich durchaus eine Rechtsberatung über das Internet vorstellen.

In den meisten Fällen war dieses "Ja" mit einem "Aber" gekoppelt. Denn eine Auskunft über das Internet von einem Anwalt könne man sich nur bei kleineren

#### Fachhochschule Nordostniedersachsen



rechtlichen Problemen oder für einen ersten Rechtsrat vorstellen. Eine umfangreichere Beratung über das Internet wurde in fast allen Fällen abgelehnt, es sei denn, der Anwalt wäre ihnen schon vorher bekannt. Die andere Hälfte der Befragten kann es sich nicht vorstellen, eine Auskunft über das Internet von einem Anwalt einzuholen. Gründe dafür waren die feste Bindung zu einem Anwalt, Unsicherheit darüber, wer die Rechtsfragen beantwortet und wie vertraulich mit den Daten umgegangen wird. Aber auch wieder ein Grund war der fehlende Internetzugang.

Auffällig sind die fast gleichen Werte bezüglich der Frage, ob sich die Personen vorstellen könnten, sich eine Auskunft über das Internet einzuholen. Nur 10% mehr der Befragten könnten es sich nicht vorstellen. Das bedeutet, es gibt durchaus einen Markt für Internetrechtsberatung. Gerade der Zeitfaktor spielt bei den Unternehmern hierbei eine Rolle, da viele sagten, dass sie den Zeitaufwand für eine persönliche Beratung scheuten und es sich aus diesem Grund genauer überlegten, sich an einen Anwalt zu wenden und aus diesem Grund die Alternative einer Internetrechtsberatung gut fänden, wenn sie von guter Qualität ist.

Auch sagten einige, dass sie sich zwar eine Internetberatung vorstellen könnten, jedoch nur bei einem Anwalt, den sie vorher kennen gelernt haben und wüssten in wessen Hände sie sich begeben.

Dass trotzdem noch mehr oder so viele der Befragten geantwortet hatten, dass sie es sich nicht vorstellen könnten, eine Auskunft von einem Anwalt über das Internet einzuholen, könnte auch mit dem Alter der Befragten zusammenhängen, da die am stärksten vom Alter her vertretenen Gruppen, die der 41-50 Jährigen und der 31-40 Jährigen waren, die vielleicht nicht so einen starken Bezug zum Computer und zum Internet haben, so wie es z.B. die jüngere Generation hat.



7. Was wären Sie bereit, für eine solche Auskunft zu zahlen?

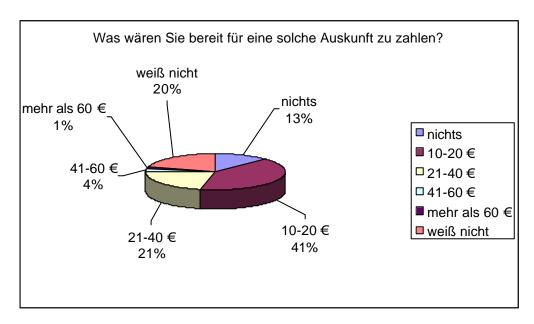


Abb. 45 Höhe der Zahlung für eine anwaltliche Internetauskunft

Einbezogen waren 141 der 300 Befragten beider Zielgruppen, die es sich vorstellen konnten eine Auskunft von einem Anwalt über das Internet einzuholen.

Bei der Frage, was sie bereit wären, für eine solche Auskunft zu zahlen, sind 41% der 300 Befragten bereit, 10-20 € für eine solche Auskunft zu zahlen. 26 %, das entspricht 37, aller Befragten wären auch bereit einen Betrag über 20 € zu bezahlen.

Auffallend war, dass 35 % der Privathaushalte keine Vorstellungen hatten, was sie für eine solche Auskunft zahlen würden. Dagegen hatten nur 4% der Gewerbetreibenden bzw. Unternehmer keine Preisvorstellungen. Die Befragten begründeten dies vor allem damit, dass sie sich mit dem Thema Internetrechtsberatung noch nie auseinander gesetzt hätten und demnach nicht wüssten, was für ein Preis üblich wäre.



Ein großer Teil der Befragten fügte hinzu, dass die Auskunft von einem Anwalt über das Internet erheblich günstiger sein sollte, als die Kosten, die sich ergeben würden, wenn sie sich persönlich mit einem Anwalt in Verbindung setzen würden. Auch fügten sie hinzu, dass der Preis sich immer nach Art und Umfang des Problems richten würde.

#### 8. Alter der Befragten

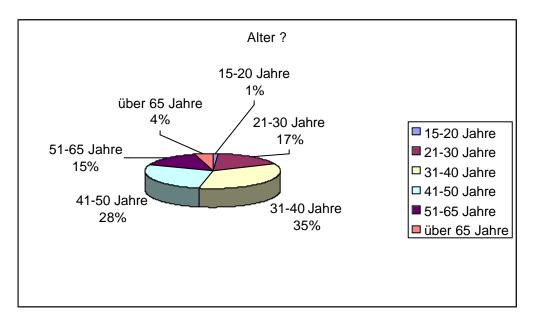


Abb. 46 Alter der Befragten

Die Gruppe der 31-40 Jährigen war bei der Befragung mit 35 % (106 Befragte) am stärksten vertreten, gefolgt von den 41-50 Jährigen mit 28 % (83 Befragte). Die Gruppe der 10-15 Jährigen war mit 1% (4 Befragte), die der 21 – 30 Jährigen mit 17% (50 Befragte), die der 51-65 Jährigen mit 15% (44 Befragte) und die der über 65 Jährigen mit 4% (13 Befragte) vertreten.

## University of Applied Sciences Nordostniedersa

### Nordostniedersachsen



#### Zusammenfassung

Nach wie vor wenden sich die Rechtssuchenden überwiegend an einen Rechtsanwalt. Dabei ist der größere Teil, bei angemessener Rechnung, durchaus zufrieden mit der anwaltlichen Beratung. Die Untersuchung ergab einige Unterschiede zwischen dem Verhalten der Privathaushalte und den Gewerbetreibenden. Gewerbetreibende greifen bei der Lösung von rechtlichen Problemen fast ausschließlich auf anwaltliche Hilfe zurück. Die Rechtsprobleme der Privathaushalte gelangen dagegen weniger in die Anwaltskanzleien.

Aber wie verhalten sich nun die Bürger im Umgang mit dem Thema Internetrechtsberatung? Die Untersuchung hat gezeigt, dass fast die Hälfte aller Befragten bereit ist, eine Auskunft von einem Anwalt über das Internet einzuholen. Demnach ist ein Markt für Internetrechtsberatung durchaus vorhanden. Dieser Markt ist aber noch erweiterungsfähig. Auf Nachfragen des Projektteams stellte sich heraus, dass der fehlende Internetzugang und in einigen Fällen die fehlende Bereitschaft, sich mit dem Internet auseinander zu setzen, eine erhebliche Rolle spielen. Vergleicht man dabei noch die Altersstruktur der Probanden, die es sich vorstellen können, eine Auskunft von einem Anwalt über das Internet einzuholen, mit denen, die es sich nicht vorstellen konnten, so ist zu erkennen, dass die Bereitschaft für eine Internetrechtsberatung bei den ab 50 jährigen erheblich abnimmt. Zusammengefasst bedeutet dies, dass die sog. "ältere Generation" weniger Bereitschaft zeigt, neue Wege der Rechtsbeartung zu gehen. Bei den Jüngeren, bei denen die technischen Voraussetzungen und die Bereitschaft für den Umgang mit dem Internet gegeben ist, ist ein klarer Trend zur Internetrechtsberatung zu erkennen.

Aber dennoch ist das "Ja" zur Onlinerechtsberatung mit einem " Aber" gekoppelt. Viele der Probanden waren der Ansicht, dass eine Internetrechtsberatung nur für kleinere Rechtsprobleme oder für einen ersten Rechtsrat Sinn machen würde. Außerdem herrschte große Unsicherheit darüber, wer die Rechtsfrag en beantwortet und wie vertraulich mit den persönlichen Daten umgegangen wird.

Abschließend betrachtet, ist der Markt offen für über das Internet erbrachte juristische Dienstleistungen. Dies allerdings unter zwei wesentlichen

#### Fachhochschule Nordostniedersachsen



Einschränkungen: zum einen scheint eine Akzeptanz nur für kleinere Rechtsfragen des täglichen Lebens zu bestehen, zum anderen dürfen die hierfür erhobenen Beratungskosten einen Mittelwert von 20,00 € nicht überschreiten.

#### **Erstellung eines Business-Plans**

Auf Grundlage der erstellten Kostenübersicht verwendeter Anwaltssoftware, dem Vergleich zu US-amerikanischen Anbietern, Gesprächen mit Anwälten und nicht zuletzt der Befragung, erstellte das Projektteam einen Business-Plan.

#### Zu Grunde liegende Annahmen

Dem Business-Plan liegen folgende Annahmen zu Grunde:

#### Zeitliche Annahmen:

Der angenommene Start datiert auf den 01.01.05. Der Business -Plan ist bis 2009 berechnet.

#### Kosten

#### Personalkosten:

Bei der Erstellung des Business-Plans ist von folgendem Personalbedarf ausgegangen worden:

- 1 Geschäftsführung (Vollzeit; ab 01/05)
- 1 Assistenz (Teilzeit; ½ Stelle; ab 01/05)
- 1 Vertriebsleitung (Vollzeit; ab 01/05)
- 1 Marketing-Assistenz (V ollzeit; ab 05/05)
- 1 Vertriebsassistenz (Vollzeit; ab 05/05)
- 1 Entwicklungsleitung (Vollzeit; ab 01/05)
- 1 Entwicklung (Vollzeit; ab 01/05)

#### Fachhochschule Nordostniedersachsen



Hieraus ergeben sich Personalkosten von:

<u>Jał r</u>	Personalkos ten*
2005	360.000,00 €
2006	390.000,00 €
2007	390.000,00 €
2008	390.000,00 €
2009	390.000,00 €

<sup>\*</sup>ergänzend zu berücksichtigen wären ggf. tarifliche Lohnsteigerungen

Der Business-Plan sieht vor, dass der Personalstamm bis 2009 konstant bleibt.

#### Fachhochschule Nordostniedersachsen

Prognose: Normal case



Suderburg

#### Personalkosten

(Soz.vers. Brutto)

nzahl	Position	Name	Gehalt	Summe	Prio- rität	Ab Monat
9						
	Finance & Administration	on .			1	
1,0	Geschäftsführung		90.000	90.000	1	Jan 0
	Verwaltung		24.000	24.000	1	Jan 0
2,0						
2,0	Sales & Marketing					I
1,0	Vertriebsltg. Deutschland		60.000	60.000	1	Jan 05
1.0	Marketing Assistent		30.000	30.000	1	Mai 0
	Vertriebsassistent		36.000	36.000	2	Mai 0
3,0						
-,-	Research & Developme	nt			1	
1.0	Entw.leitung	Ì	60.000	60.000	1	Jan 0
1,0	Entwickler		36.000	36.000	1	Jan 0
2,0						
	Support & Dokumentat	ion			1	
1,0	SupportIta.		30.000	30.000	1	Mai 0
1,0	Support		24.000	24.000	1	Mai 0
2,0						

 Summe 1 Jahr
 360.000

 Summe 2 Jahr
 390.000

 Summe 3 Jahr
 390.000

#### Fachhochschule Nordostniedersachsen



#### Investitionskosten:

Folgende Investitionen sind vorgesehen:

- Netzwerktechnik
- Pkw
- Server
- Software

Das Investitionsvolumen beläuft sich auf 44.000,00 € und fällt vollständig in 2005 an.



#### Investitionskosten Prognose: Normal case

An- zahl	Beschreib.	Abt.	Einzel- preis <i>Gesamt:</i>	Summe 44.000	Prio- rität	Von Monat	Bis* Monat	Im Monat	* einsc
1	Umsatzabhängiger Investitionszuschlag	Allgemein	Good	44.000					
1	Netzwerktech., TK, PKW	Aligerileiri	30.000	30.000	1			lon OF	
1	Herdwere	+						Jan 05	
1	Hardware Software		8.000 6.000	8.000				Jan 05 Jan 05	
	Sollware	+	6.000	6.000				Jan us	
		+	+						
		1	<del>                                     </del>						
-			<del>                                     </del>						
-		1	+ +				-	-	
		1	+ +				-	-	
		1	<del>                                     </del>		-	1	-	-	
		1	<del>                                     </del>				<u> </u>	<u> </u>	
			ļ						

**Priorität:** 1 = Unabdingbare Kosten > In allen Fällen enthalten

<sup>2 =</sup> Für die Normale Prognose erforderliche Kosten > In Case 'Best' und 'Normal' enthalten

<sup>3 =</sup> Kosten die ausschließlich bei hohem Umsatz anfällt > Nur in Case 'Best' enthalten

#### Fachhochschule Nordostniedersachsen



#### Fremdkosten:

Fremdkosten fallen im Zusammenhang mit der Entwicklung an. Um Spitzen in der Entwicklung aufzufangen, ist vorges ehen, eine externe Kraft in die Entwicklung einzubeziehen. Hierfür fallen bis 2008 folgende Kosten an:

<u>Jał</u> <u>r</u>	Fremdkoste n*
2005	15.000,00 €
2006	15.000,00 €
2007	10.000,00 €
2008	10.000,00 €

#### Fachhochschule Nordostniedersachsen



#### Werbungskosten:

Der Markt für Anwaltssoftware ist hart umk ämpft. Um Zutritt in den Markt zu erlangen, ist es daher erforderlich, frühzeitig und massiv auf das neue Produkt aufmerksam zu machen. Insbesondere muss es gelingen, Berufsanfänger, die noch keinerlei Software zur Verfügung haben, auf das Produkt aufmerks am zu machen und von diesem zu überzeugen. Kosten für die Erstellung eines professionellen Werbekonzeptes sind daher ebenso unerlässlich, wie Kosten für die Teilnahme an Messen und Veranstaltungen sowie gezielte Kampagnen. Der Gesamtaufwand für Werbung fällt mit insgesamt 415.000,00 € bis einschließlich 2008 daher sehr hoch aus. Die einzelnen Positionen ergeben sich aus der nachfolgenden Aufstellung.

# University of Applied Sciences Fachhochschule Nordostniedersachsen



Lüneburg Buxtehude Suderburg

### Werbungskosten

Prognose: Normal case

_									Zahl	
An-	Beschreib.	Abt.	Einzel- preis	Summe	Prio- rität	Von Monat	Bis* Monat	Im Monat	Im Monat	* einschl.
Laili	Descrireib.	ADI.	preis	Summe	IIIai	Wionat	WOHAL	WOHAL	WOHAL	einschi.
1	PR/Werbekonzept	Marketing	20.000	20.000	2	Jan 05	Dez 05			
1	Messen	Marketing	20.000	20.000	2	Jan 05	Dez 05			
1	Werbemittel Herstellkosten (z.B. Druck)	Marketing	15.000	15.000	2	Jan 05	Dez 05			
1	Geschäftsdrucksachen	Marketing	5.000	5.000	2	Jan 05	Dez 05			
1	Div. Kampagnen u. werbeaktionen, WKZ	Marketing	10.000	10.000	2	Jan 05	Dez 05			
5	Anzeigen	Marketing	10.000	50.000	2	Jan 05	Dez 05			
	Summe 2005			120.000	2					
1	PR/Werbekonzept	Marketing	40.000	40.000	2	Jan 05	Dez 05			
1	Messen		50.000	50.000	2	Jan 05	Dez 05			
1	Werbemittel Herstellkosten (z.B. Druck)		30.000	30.000	2	Jan 05	Dez 05			
1	Geschäftsdrucksachen		5.000	5.000	2	Jan 05	Dez 05			
2	Div. Kampagnen u. werbeaktionen, WKZ	Marketing	10.000	20.000	2	Jan 05	Dez 05			
10	Anzeigen	Marketing	15.000	150.000	2	Jan 05	Dez 05			
	Summe 2006			295.000						
1	PR/Werbekonzept	Marketing	40.000	40.000	2	Jan 06	Dez 06			
2	Messen	Marketing	50.000	100.000	2	Jan 06	Dez 06			
1	Werbemittel Herstellkosten (z.B. Druck)	Marketing	45.000	45.000	2	Jan 06	Dez 06			
1	Geschäftsdrucksachen	Marketing	5.000	5.000	2	Jan 06	Dez 06			
2	Div. Kampagnen u. werbeaktionen, WKZ	Marketing	10.000	20.000	2	Jan 06	Dez 06			
10	Anzeigen	Marketing	15.000	150.000	2	Jan 06	Dez 06			
	Summe 2007			360.000						
1	PR/Werbekonzept	Marketing	40.000	40.000	2	Jan 07	Dez 07			
2	Messen	Marketing	50.000	100.000	2	Jan 07	Dez 07			
1	Werbemittel Herstellkosten (z.B. Druck)	Marketing	60.000	60.000	2	Jan 07	Dez 07			
1	Geschäftsdrucksachen	Marketing	5.000	5.000	2	Jan 07	Dez 07			
3	Div. Kampagnen u. werbeaktionen, WKZ	Marketing	10.000	30.000	2	Jan 07	Dez 07			
12	Anzeigen	Marketing	15.000	180.000	2	Jan 07	Dez 07			
	Summe 2008			415.000						

ität: 1 = Unabdingbare Kosten > In allen Fällen enthalten

<sup>2 =</sup> Für die Normale Prognose erforderliche Kosten > In Case 'Best' und 'Normal' enthalten

<sup>3 =</sup> Kosten die ausschließlich bei hohem Umsatz anfällt > Nur in Case 'Best' enthalten

#### Fachhochschule Nordostniedersachsen



#### Sonstige

#### Kosten:

Lüneburg Buxtehude Suderburg

Unter sonstige Kosten fallen die Lizenzgebühren der benötigten Software. Hierbei handelt es sich um die Kosten für:

- LotusDomino
- Swing

Da die vertragliche Laufzeit für die benötigten Lizenzen jeweils zwei Jahre beträgt, sind die Kosten bis 2008 in doppelter Höhe in Ansatz zu bringen. Im Zeitraum 2005 bis einschließlich 2008 fallen daher ins gesamt 42.886,00 € an Lizenzgebühren an.

#### Fachhochschule Nordostniedersachsen



#### Gemeinkoste

n:

Lüneburg Buxtehude Suderburg

Die Gemeinkosten betragen 7.475,00 € monatlich. Sie ergeben sich aus der nachfolgenden

#### Gemeinkosten

ellun g.

Aufst

Konto	Bezeichnung	Seschätzt	Summe	Code	Raum- kosten	Büro, KfZ,	Vers., Beiträge, Sonstig.
4210	Miete (Zimmer)	Ť	1.200	1	1.200	,	0
	Heizung		200	1	200	0	0
	Gas/Strom		150	1	150	0	0
	Reinigung		125	1	125	0	0
	Instandhaltung Betrieblicher R		50	1	50	0	0
	Versicherungen		500	3	0	0	500
	Beiträge, Gebühren		100	3	0	0	100
	KFZ-Steuern		300	2	0	300	0
4520	KfZ-Versicherungen		1.200	2	0	1.200	0
	Laufende KFZ-Betriebskosten		400	2	0	400	0
	KFZ-Reparaturen			2	0	0	0
	Fremdfahrzeuge			2	0	0	0
4580	Sonstige KFZ-Kosten			2	0	0	0
4612	Stelleninserate		100	3	0	0	100
4650	Bewirtungskosten		100	3	0	0	100
4651	Bewirtung Intern		150	3	0	0	150
4660	Reisekosten Allgemein		500	3	0	0	2.000
4685	KM-Geld Erstattung 8,2%			2	0	0	0
4710	Verpackungsmaterial			2	0	0	0
	Ausgangsfrachten			2	0	0	0
	Fremdarbeiten				0	0	0
	Aufwand für Gewährleistungen		500		0	0	0
	Instandhaltung Geräte Hard&Sof		100	1	100	0	0
4910	Porto		250	2	0	250	0
4920	Telefon		500	2	0	500	0
4921	Mail/Internet-Gebühren		200	2	0	200	0
	Bürobedarf		200	2	0	200	0
4940	Zeitschriften, Bücher		100	2	0	100	0
4950	Rechts-und Beratungskosten			3	0	0	0
4955	Buchführungskosten		250	3	0	0	250
4957	Abschluß- & Prüfungskosten		100	3	0	0	100
4960	Miete für Einrichtungen		50	3	0	0	50
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs			3	0	0	0
4980	Betriebsbedarf			3	0	0	0
	EDV-Zubehörmaterial		100	3	0	0	100
4985	Werkzeuge und Kleingeräte		50	3	0	0	50
	Summe		7.475		1.825	3.150	3.500

Für Monate:	1	Raum- kosten	Büro, KfZ,	Vers., Beiträge, Sonstig.
Gemittelt 1 Monat:	7.475	1.825	3.150	3.500
Aufgerundet:		2.000	4.000	4.000

#### Fachhochschule Nordostniedersachsen



#### **Erlöse**

Lüneburg Buxtehude Suderburg

Dem stehen folgende Erlöse aus der Vermietung von Li zenzen gegenüber. Bei der Planung ist von einem Basismodul (dem bisherigen Prototypen) sowie vier zusätzlichen Modulen ausgegangen worden, die noch zu erstellen wären.

	Basicmodul/emfad dms				Zusatzmodul 1/time a. billing					Zusatzmodul 2/Knowledge Management					
AP neu	AP. kum.	VK	Umsatz	EK	Roh- ertrag	AP	VK	Umsatz	EK	Roh- ertrag	AP ges. kum.	VK	Umsatz	EK	Roh- ertrag
	0	49	0		0	0	30	0	0	0	0	30	0		0
0	0	49	0		0	0	30	0	0	0	0	30	0		0
0	0	49	0		000	0	30	0	0	1 000	0	30	0		54
20	20 50	49 49	980 2.450		980 2.450	<u>36</u> 90	30	1.080 2.700	0	1.080 2.700	32 80	30 30	51 128		51 128
30 30	80	49	3.920		3.920	144	30 30	4.320	0	4.320	128	30	205		205
30	110	49	5.390		5.390	198	30	5.940	0	5.940	176	30	282		282
30	140	49	6.860		6.860	252	30	7.560	0	7.560	224	30	358		358
30	170	49	8.330		8.330	306	30	9.180	0	9.180	272	30	435		435
30	200	49	9.800		9.800	360	30	10.800	0	10.800	320	30	512		512
30	230	49	11.270		11.270	414	30	12.420	0	12.420	368	30	589		589
30	260	49	12.740		12.740	468	30	14.040	0	14.040	416	30	666		666
35	295	49	14.455		14.455	531	30	15.930	0	15.930	472	30	755		755
35	330	49	16.170		16.170	594	30	17.820	0	17.820	528	30	845		845
35	365	49	17.885		17.885	657	30	19.710	0	19.710	584	30	934		934
35	400	49	19.600		19.600	720	30	21.600	0	21.600	640	30	1.024		1.024
35	435	49	21.315		21.315	783	30	23.490	0	23.490	696	30	1.114		1.114
35	470	49	23.030		23.030	846	30	25.380	0	25.380	752	30	1.203		1.203
35	505	49	24.745		24.745	909	30	27.270	0	27.270	808	30	1.293		1.293
35	540	49	26.460		26.460	972	30	29.160	0	29.160	864	30	1.382		1.382
35	575	49	28.175		28.175	1.035	30	31.050	0	31.050	920	30	1.472		1.472
35	610	49	29.890		29.890	1.098	30	32.940	0	32.940	976	30	1.562		1.562
35	645	49	31.605		31.605	1.161	30	34.830	0	34.830	1.032	30	1.651		1.651
35	680	49	33.320		33.320	1.224	30	36.720	0	36.720	1.088	30	1.741		1.741
45	725	49	35.525		35.525	1.305	30	39.150	0	39.150	1.160	30	1.856		1.856
45	770	49	37.730		37.730	1.386	30	41.580	0	41.580	1.232	30	1.971		1.971
45	815	49	39.935		39.935	1.467	30	44.010	0	44.010	1.304	30	2.086		2.086
45	860	49	42.140		42.140	1.548	30	46.440	0	46.440	1.376	30	2.202		2.202
45	905	49	44.345		44.345	1.629	30	48.870	0	48.870	1.448	30	2.317		2.317
45	950	49	46.550		46.550	1.710	30	51.300	0	51.300	1.520	30	2.432		2.432
45	995	49	48.755		48.755	1.791	30	53.730	0	53.730	1.592	30	2.547		2.547
45 45	1.040 1.085	49 49	50.960		50.960 53.165	1.872 1.953	30 30	56.160 58.590	0	56.160 58.590	1.664 1.736	30 30	2.662 2.778		2.662 2.778
45 45	1.130	49	53.165 55.370		55.370	2.034	30	61.020	0	61.020	1.808	30	2.778		2.778
45 45	1.130	49	55.370 57.575		55.370 57.575	2.034	30	63.450	0	63.450	1.808	30	3.008		3.008
45	1.173	49	59.780		59.780	2.113	30	65.880	0	65.880	1.952	30	3.123		3.123
49	1.269	49	62.181		62.181	2.284	30	68.526	0	68.526	2.030	30	3.249		3.249
49	1.318	49	64.582		64.582	2.372	30	71.172	0	71.172	2.109	30	3.374		3.374
49	1.367	49	66.983		66.983	2.461	30	73.818	0	73.818	2.187	30	3.500		3.500
49	1.416	49	69.384		69.384	2.549	30	76.464	0	76.464	2.266	30	3.625		3.625
49	1.465	49	71.785		71.785	2.637	30	79.110	0	79.110	2.344	30	3.750		3.750
49	1.514	49	74.186		74.186	2.725	30	81.756	0	81.756	2.422	30	3.876		3.876
49	1.563	49	76.587		76.587	2.813	30	84.402	0	84.402	2.501	30	4.001		4.001
49	1.612	49	78.988		78.988	2.902	30	87.048	0	87.048	2.579	30	4.127		4.127
49	1.661	49	81.389		81.389	2.990	30	89.694	0	89.694	2.658	30	4.252		4.252
49	1.710	49	83.790		83.790	3.078	30	92.340	0	92.340	2.736	30	4.378		4.378
49	1.759	49	86.191		86.191	3.166	30	94.986	0	94.986	2.814	30	4.503		4.503
49	1.808	49	88.592		88.592	3.254	30	97.632	0	97.632	2.893	30	4.628		4.628

#### Fachhochschule Nordostniedersachsen



Lüneburg

<u>Bux</u>tehude Zusatzmodul 3/Mahnverf.+ Insolvenz Suderburg Zusatzmodul 4/div. Tools Premiumsupport Roh-Roh-Roh-Stück VK Umsatz ΕK ertrag Stück Preis Umsatz ΕK ertrag Stück Preis Umsatz ΕK ertrag 20 10 0 10 0 20 0 10 0 10 0 20 560 0 560 10 240 0 240 10 240 0 240 20 1 400 Λ 1 400 60 10 600 Λ 600 10 600 600 96 10 20 2.240 0 2.240 960 0 960 10 960 960 154 3.080 0 3.080 132 10 1.320 1.320 132 10 1.320 1.320 20 0 0 20 168 1.680 10 238 20 4.760 0 4.760 204 10 2.040 204 2.040 2.040 280 20 5.600 0 5.600 240 10 2.400 0 2.400 10 2.400 2.400 20 6.440 6.440 10 2.760 2.760 10 2.760 2.760 3.120 364 20 7.280 0 7.280 312 10 3.120 0 312 10 3.120 3.120 413 20 8 260 8 260 354 10 3 540 3 540 354 10 3 540 3 540 9.240 3.960 3.960 20 0 9.240 396 10 3.960 396 10 3.960 0 10.220 10.220 511 20 0 438 10 4.380 0 4.380 438 10 4.380 4.380 560 20 11.200 11.200 480 10 4.800 4.800 480 10 4.800 4.800 5.640 658 20 13.160 0 13.160 564 10 5.640 0 564 10 5.640 5.640 707 20 14.140 0 14.140 606 10 6.060 0 6.060 606 10 6.060 0 6.060 756 20 15 120 15 120 648 10 6 480 0 6 480 648 10 6 480 6 480 805 20 16.100 0 16.100 690 10 6.900 0 6.900 690 10 6.900 0 6.900 17.080 903 20 18.060 18.060 774 10 7.740 7.740 774 10 7.740 7.740 952 20 19.040 0 19.040 816 10 8.160 0 8.160 816 10 8 160 0 8.160 1.015 20 20.300 20.300 870 10 8.700 0 8.700 870 10 8.700 8.700 1 078 20 21 560 0 21.560 924 10 9 240 0 9 240 924 10 9 240 9 240 1.141 20 22.820 0 978 9.780 0 9.780 978 9.780 9.780 22.820 10 10 1.204 20 24.080 24.080 1.032 10 10.320 10.320 1.032 10 10.320 10.320 25.340 1.086 10.860 10.860 1.086 10 10.860 10.860 1.330 20 26.600 26.600 1.140 10 11.400 11.400 1.140 10 11.400 11.400 27 860 27 860 1 10/ 11 040 1 10/ 11 040 12.480 1.248 1.456 20 29,120 0 29.120 1.248 10 12.480 0 10 12.480 12.480 1.302 1.519 30.380 30.380 1.302 13.020 13.020 13.020 13.020 20 0 10 0 10 0 20 31.640 31.640 1.356 10 13.560 0 13.560 1.356 13.560 13.560 1.410 14.100 1.410 14.100 1.708 20 34.160 0 34.160 1.464 10 14.640 0 14.640 1.464 10 14.640 14.640 1 777 20 35 532 35.532 1 523 10 15.228 15.228 1.523 10 15 228 15.228 1 582 1 845 20 36.904 36 904 1 582 10 15.816 15 816 10 15 816 15 816 1 914 20 38 276 0 38 276 1 640 10 16 404 0 16 404 1 640 10 16 404 16 404 1.982 20 39.648 0 39.648 1.699 10 16.992 0 16.992 1.699 10 16.992 0 16.992 2.051 20 41.020 0 41.020 1.758 10 17.580 0 17.580 1.758 10 17.580 17.580 20 42.392 1.817 10 18.168 18.168 1.817 10 18.168 18.168 2.188 20 43.764 0 43.764 1.876 10 18.756 0 18.756 1.876 10 18.756 18.756 20 45 136 45 136 1 934 10 19 344 19 344 1 934 10 19 344 19 344 0 1.993 10 19.932 1.993 10 19.932 19.932 2.325 20 46,508 46.508 19.932 0 0 47.880 2.052 2.052 10 20.520 2.394 20 47.880 10 20.520 20.520 20.520 20 49.252 49.252 2.111 10 21.108 21.108 2.111 10 21.108 21.108 2.463 50.624 2.170 10 21.696

# University of Applied Sciences Fachhochschule Nordostniedersachsen



Hieraus ergibt

Lüneburg Buxtehude Suderburg

sich folgende Planung:

### **Businessplanung emfad ASP-Software**

Prognose: Normal case

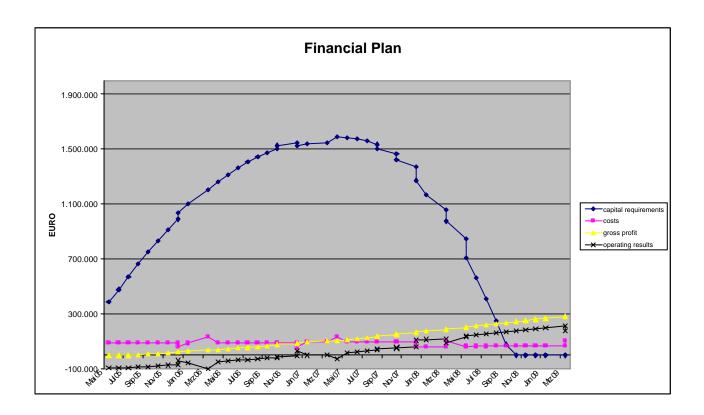
ln		Summe	Summe	Summe	Summe	Summe
EURO		2005	2006	2007	2008	2009
	Arbeitsplätze neu (kum.)		295	430	544	539
Rohgewinn	Umsatz		198.526	921.726	1.838.725	2.908.873
		<del>-    </del>				
	Sonstige Einnahmen		100 500	004 700	4 000 705	0.000.07
	Gesamtleistung		198.526	921.726	1.838.725	2.908.873
	Wareneinsatz / Produktion		100 500	201 500	1 222 525	
	Rohgewinn	0	198.526	921.726	1.838.725	2.908.873
Kosten	Personal	85.833	427.917	422.500	422.500	422.500
Kosten	Provision	05.033	427.917	422.500	422.500	422.500
	Personalnebenkosten	18.454	92.002	90.838	90.838	90.838
	Summe Personal	104.288	519.919	513.338	513.338	513.338
	Raumkosten		25.200	26.460	27.783	29.172
	Büro, KFZ		55.611	74.595	98.667	126.758
	Sonst. Gemeinkosten		55.611	74.595	98.667	126.758
	PR, Werbung, Messen	110.455	402.727	375.000	301.818	
	Fremdleistungen	3.750	15.000	15.000	14.712	11.538
	Sonst.,	1.986	7.693	8.567	13.440	11.200
	Abschreibung	2.750	11.000	11.000	11.000	11.000
	Gesamtkosten	223.228	1.092.762	1.098.555	1.079.423	829.764
		0	0	0	0	(
Ergebnis	Betriebsergebnis	-223.228	-894.236	-176.829	759.302	2.079.109
	Gewinn. Dividende					
	Zinsen / Tilgung	3.391	84.569	159.976	156.746	35.207
	Vorläufiges Ergebnis	-226.619	-978.805	-336.805	602.556	2.043.90
	Vorl. Ergeb. kummuliert	-253.957	-9.770.047	-17.486.181	-16.326.484	703.253
Liquidität	Investitionen	-44.000				
	Abzgl. Abschreibung s.o.	2.750	11.000	11.000	11.000	11.000
	Veränderung Lagerbestand					
	Liquidität					
	Liq. Kummuliert	-295.207	-1.263.012	-1.588.817	-975.261	1.079.640
	Kapitalbedarf	295.207	1.263.012	1.588.817	975.261	
Max. Kapitalbedar	rf: 1.588.817	+				
Fällt an in Mona	at: Apr 07					

#### Kapitalbedarf:

Unter Berücksichtigung der o.g. Kennzahlen ergibt sich folgender Kaptialbedarf:

<u>Jał r</u>	Kapitalbeda f
2005	295.207,00 €
2006	1.263.012,00 €
2007	1.588.817,00 €
2008	975.261,00 €
2009	0,00 €

Die Planung wird an nachfolgender Grafik veranschaulicht:



#### Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Weiterentwicklung des Prototypen zum marktreifen Produkt sowie die anschließende Verwertung durchaus als realistisch erscheint. Problematisch sind in diesem Zusammenhang allerdings zwei Faktoren: zum einen ist in diesem Zusammenhang der recht hohe Kapitalbedarf zu nennen, zum anderen stellt insbesondere die noch recht vage Aussicht auf einen Return-on-Invest den Einstieg eines Venture-Capital-Gebers in Frage. Angesichts des hohen Kapitalbedarfs ist das Vorhaben ohne einen entsprechenden VC-Geber nicht zu realisieren.

### 3. Während der Durchführung des FE-Auftrages dem AN bekannt gewordener Fortschritt auf dem Gebiet des Auftrags bei anderen Stellen

Während des Projektes sind vorrangig im Bereich der Justiz Fortschritte hinsichtlich des elektronischen Rechtsverkehrs erzielt worden. Zu nennen ist ins besondere die Weiterentwicklung des Datenformats **XJUSTIZ**, die im Folgenden dargestellt wird:

Wie in Kapitel 2 geschildert, erprobt der Bundesgerichtshof im Rahmen eines Modellversuchs, den Umgang mit elektronischen Schriftsätzen im Zivilprozess. Seit November 2001 haben Rechtsanwälte die Möglichkeit, Schriftsätze per eMail einzureichen. In einem der Zivilsenate werden die elektronisch eingegangenen Dokumente auch intern elektronisch weitergeleitet und bearbeitet. Eine wesentliche Voraussetzung für einen voll ausgebauten elektronischen Rechtsverkehr ist die Entwicklung eines bundesweit einheitlichen Standards für den Austausch elektronischer Informationen. Für diesen Zweck hat die Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz (BLK) das Datenaustauschformat XJUSTIZ entwickelt.

Der Modellversuch soll die technischen Möglichkeiten schaffen, damit Anwälte den neuen Kommunikationsweg so schnell wie möglich nutzen können. Der Versuch ist zugleich Teil der vom Bundeskanzler ins Leben gerufenen Initiative BundOnline2005. Ziel dieser Initiative ist es, bis zum Jahr 2005 alle internetfähigen Leistungen der Bundesbehörden im Internet anzubieten.

Zur technischen Umsetzung dieser Vorgaben hat der Bundesgerichtshof in enger Abstimmung mit der von der BLK eingerichteten Arbeitsgruppe elektronischer Rechtsverkehr das Format XJUSTIZ entwickeln lassen. XJJUSTIZ besteht aus einer Sammlung von XLM-Schema-Dateien . Darin werden die formalen Regeln für den Aufbau von XML-Dateien zum Austausch der im Grunddatensatz Justiz festgelegten Informationen festgelegt. Diese Definition soll es allen interessierten Software-Herstellern ermöglichen, in ihre Programme Import - und Exportschnittstellen für den Austausch von XJUSTIZ-Daten einzubauen. Damit ist de Grundlage geschaffen, dass alle Beteiligten am elektronischen Rechtsverkehr - insbesondere Anwälte und Gerichte - alle übermittelten Daten problemlos lesen und weiterverarbeiten können, und zwar unabhängig vom jeweils eingesetzten Betriebssystem und unabhängig verwendeten Kanzleivon der oder Gerichtssoftware.

Am 5. November 2003 hat die Bund-Länder-Kommission die erste Fassung von XJustiz (Version 1.1.0) für den Echtbetrieb frei gegeben. Damit steht allen Softwareentwicklern eine verlässliche Plattform für die Entwicklung von XJustiz-Schnittstellen zur Verfügung. Erste Projekte, in denen solche Schnittstellen realisiert werden, sind bereits angelaufen.

Der Zeitplan sah ein zweistufiges Vorgehen vor:

In einer ersten Stufe wird bereits die volle elektronische Zugangsmöglichkeit eröffnet. Seit November 2001 können Rechtsanwälte praktisch alle Schriftsätze an Zivilsenate wahlweise per eMail übersenden. Gerichtsintern werden in dieser Phase alle elektronischen Dokumente ausgedruckt und zur herkömmlichen Papierakte genommen.

In einem der Zivilsenate werden darüber hinaus von Anfang an die Möglichkeiten des elektronischen Dokumentenmanagements erprobt. Elektronisch eingegangene Dokumente werden hier intern per Mail an die einzelnen Bearbeiter weitergeleitet. Diese erstellen ihre Anordnungen und Verfügungen ebenfalls in elektronischer

Form. Zur Unterstützung dieser Arbeitsweise werden alle in der Rechtsmittelinstanz angefallenen Dokumente parallel zur herkömmlichen Aktenführung in eine elektronische Akte aufgenommen. Alle diese Funktionen werden während der ersten Stufe des Versuchs mit Standard-Software realisiert.

In einer zweiten Stufe wird das gerichtsinterne Dokumentenmanagement weiter optimiert. Ziel ist es, eine individuell angepasste Softwarelösung zu entwickeln, die die Arbeitsabläufe im Bundesgerichtshof optimal unterstützt und die verschiedenen Komponenten (elektronische Unterschrift, Formularverwaltung, Vorgangssteuerung, Archivierung, Recherche und dergleichen) unter einer einheitlichen Bedienoberfläche zusammenfasst. Diese Software soll im Jahr 2003 in den Echtbetrieb gehen. Die Bearbeitungsschritte im Einzelnen:

In der ersten Stufe des Projektes werden elektronische Dokumente nach folgendem Grundmuster bearbeitet:

#### **Eingehende Dokumente**

Alle eingehenden Schriftsätze werden bei einer zentralen eMail-Adresse eingereicht. Dort werden die Sendungen automatisch entschlüsselt und, sofern im Betreff der Mail ein Aktenzeichen angegeben ist, automatisch an die zuständige Geschäftsstelle weitergeleitet. Wenn der Anwalt des Prozessgegners per eMail erreichbar ist, werden die Dokumente auch an diesen elektronisch übersandt. Seit dem 01. Juli 2002 erfolgen auch förmliche Zustellungen auf diesem Wege.

Alternativ können Schriftsätze an das Gericht auch im Wege des sogenannten Datei-Upload eingereicht werden. Hierzu wird über ein beliebiges Browser-Programm (z.B. Microsoft Internet Explorer, Netscape Navigator, Opera oder andere) eine Internet-Seite aufgerufen, die es ermöglicht, die Dokumente über eine sichere Verbindung auf einen im Auftrag des Gerichts betriebenen Server zu übertragen. Diese Übertragungsform eignet sich vor allem für besonders eilbedürftige Sendungen.

#### **Gerichtliche Dokumente**

Vom Gericht zu erstellende Dokumente, zum Beispiel die Entscheidung über einen eingereichten Verfahrensantrag, werden von der Geschäftsstelle elektronisch vorbereitet und über das hausinterne Mailsystem an den zur Entscheidung zuständigen Richter übermittelt. Dieser kann den Entwurf bei Bedarf am Bildschirm korrigieren. Nach Fertigstellung versieht er das Dokument mit einer elektronischen Unterschrift und schickt es per Mail an die Geschäftsstelle zurück. Die Geschäftsstelle leitet die Entscheidung in einer verschlüsselten eMail an die Parteien weiter.

#### **Elektronische Akte**

Bei all diesen Verfahrensschritten werden alle Bearbeiter durch eine elektronische Akte unterstützt. Diese ermöglicht jederzeitigen Zugriff auf alle zum Verfahren gehörigen Dokumente und bietet darüber hinaus komfortable Suchfunktionen.

#### Spezielle Hard- und Software

Zur Einhaltung der gesetzlichen Form müssen die Vorgaben des Signaturgesetzes eingehalten werden. Hierzu muss die elektronische Unterschrift mit einer persönlichen Chipkarte erzeugt werden. Mit der Chipkarte können die Dokumente zugleich für die Übermittlung via Internet verschlüsselt werden. In der ersten Stufe des Modellversuchs wird für diese Funktionen Hard- und Software der Datev eG eingesetzt.

Als Dokumentenmanagement -System wird in der ersten Stufe des Modellversuchs das Programm "die Akte" erwendet.

Der elektronische Rechtsverkehr erfolgt mit verschlüsselten E-Mails. Um einem Teilnehmer ein verschlüsseltes Mail übersenden zu können, benötigt man das so genannte Verschlüsselungszertifikat des Empfängers.

Für Eingaben an den Bundesgerichtshof steht das nachfolgende Verschlüsselungszertifikat zur Verfügung, und zwar in den Formaten CER (MIME x - x509-ca-cert) CRT und DER.

Eine weitere Optimierung der Verfahrensabläufe, sowohl bei den Gerichten als auch bei den Rechtsanwälten, wird sich erreichen lassen, wenn auf elektronischem Wege nicht nur Dokumente, sondern auch strukturierte Daten übertragen werden. Dies wird es beispielsweise dem Rechtsanwalt ermöglichen, einen vom Gericht anberaumten und ihm mitgeteilten Termin auf Knopfdruck in seinen elektronischen Terminkalender zu übernehmen. Voraussetzung hierfür ist die Definition einer bundeseinheitlichen Datenstruktur. Der Einsatz von elektronischen Dokumenten verspricht viele Vorteile. Im Vordergrund steht hierbei weniger die Einsparung von Kosten oder eine massive Verkürzung der Verfahrensdauer, sondern vielmehr die Erschließung und Nutzbarmachung moderner Hilfsmittel für die tägliche Arbeit von Richter und Geschäftsstelle.

Der Modellversuch wird zeigen, wo diese Vorteile im Einzelnen liegen, und wie sie noch besser genutzt werden können. Davon werden nicht nur der Bundesgerichtshof und die bei ihm zugelassenen Rechtsanwälte profitieren. Die gewonnenen Erfahrungen sollen vielmehr für alle Gerichte und Rechtsanwälte eine Hilfe sein, moderne Kommunikationsformen erfolgreich in ihre tägliche Arbeit zu integrieren.

#### 4. Veröffentlichung des FE-Ergebnisses nach § 11

Eine Veröffentlichung des FE-Ergebnisses ist bis auf Weiteres nicht vorgesehen, da weder finanzielle noch personelle Ressourcen zur Verfügung stehen, die eine Weiterentwicklung des Prototypen zu einem marktreifen Produkt ermöglichen. Interessenten für eine Übernahme der und Weiterentwicklung sind derzeit ebenfalls nicht vorhanden.

#### Teil III

#### 1. Wissenschaftlich-technisches Ergebnis

#### 1.1 Ergebnis

Innerhalb der Projektlaufzeit wurde der Prototyp eines elektronischen Marktplatzes für anwaltliche Dienstleistungen entwickelt. Hierbei handelt es sich um eine Software, die es Anwälten und Mandanten erlaubt, innerhalb eines geschlossenen Systems auf elektronischem Wege miteinander zu kommunizieren. Im Einzelnen:

EMFAD ermöglicht Mandanten und Beratern eine medienbruchfreie Kommunikation über das Internet. Das System benötigt keine lokale Installation. Sowohl Mandant als auch Berater greifen über einen gewöhnlichen Internetbrowser auf die Lösung zu. Ein Dokumentenmanagementsystem mit automatisierter Dokumenten-Versionierung und dedizierter Rechtevergabe ermöglicht eine skalierbare Zusammenarbeit. Durch das Angebot einer interaktiven Sachverhaltsabfrage kann der Mandant gezielt in die Bearbeitung des Mandats einbezogen werden – ohne gleichzeitige physische Anwesenheit von Berater und Mandant. Die vom Mandanten übermittelten Angaben können vom Anwalt direkt in integrierte Formulare übernommen und direkt weiterverarbeitet werden. Auf diesem Wege wird eine wesentliche Vereinfachung und Beschleunigung der Kommunikation zwischen Berater und Mandant erreicht.

#### Innovation

EMFAD ermöglicht die vollständige Integration des Mandanten in die Berateranwendung.

Medienbrüche werden vermieden. Berater und Mandant arbeiten auf derselben Plattform. Interaktive Fragebögen erleichtern dem Anwalt die Sachverhaltserfassung und erlauben ihm die Konzentration auf die juristische Arbeit.

#### Nutzen

Die Vorteile des Systems kurz zusammengefasst:

- Effizienzsteigerung in der Kommunikation zwischen Berater und Klient
- dadurch Zeit- und Kostenersparnis
- Wartungsfreiheit des Systems, dadurch Konzentration auf Kernkompetenzen der Berater möglich
- orts- und zeitunabhängige Kommunikation via Internet-Browser

#### Zusammenfassung

**EMFAD** ermöglicht eine medienbruchfreie. orts - und zeitunabhängige Kommunikation zwischen Berater und Mandant. Ein intelligentes Dokumentenmanagementsystem mit Versionierung erlaubt eine stets nachvollziehbare Online-Bearbeitung durch verschiedene Nutzer an verschiedenen Orten. Der Einsatz von Lotus-Domino garantiert eine hohe Verfügbarkeit der Daten. Im Übrigen wird auf Teil II, Ziffer 1 verwiesen.

#### 1.2 Wesentliche Erfahrungen

Während des Projektes wurden folgende wesentliche Erfahrungen gemacht:

- Die Anwaltschaft ist für den elektronischen Rechtsverkehr "nur bedingt einsatzfähig". Das Verständnis der Anwaltschaft für den Nutzen von IT über das Marketing hinaus ist noch sehr beschränkt. In weiten Teilen der Anwaltschaft herrscht noch große Zurückhaltung hinsichtlich des Einsatzes neuer Medien in der Workflow-Steuerung.
- Die Skepsis der Anwaltschaft hinsichtlich des elektronischen Rechtsverkehrs wird durch das Wirr-Warr an Pilot-Projekten der Justiz noch verstärkt. Hier sind dringend ein bundesweit einheitliches Verfahren sowie bundesweit einheitliche Standards und entsprechende Rechtsverordnungen erforderlich.
- Das Sicherheitsproblem ist nach wie vor ungelöst. Solange seitens der Pilot -Projekte jedoch an der elektronischen Signatur als ultima ratio festgehalten wird, ist ein flächendeckender Durchbruch des elektronischen

Rechtsverkehrs nicht zu erwarten, da die elektronische Signatur sich bis dato nicht durchsetzen konnte.

- Bisher ist der Anwaltschaft der Nutzen des elektronischen Rechtsverkehrs nicht klar gemacht worden. Die bisher verwendeten Verfahren und Standards bedeuten für die Anwaltschaft im Regelfall einen Mehraufwand, statt einer Entlastung. Es muss dringend überlegt werden, Anreize für die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs zu schaffen. Dies könnte möglicherweise im Rahmen einer zeitlich befristeten Gebührenermäßigung für elektronisch eingereichte Schriftsätze erfolgen.
- Ungeachtet der Probleme der Justiz und der Anwaltschaft besteht seitens des Bürgers Bedarf und Interesse an der Bereitstellung juristischer Dienstleistungen über das Internet. Dieses wird jedoch kaum wahrgenommen. Der elektronische Rechtsverkehr wird jedoch nur dann Erfolg haben, wenn auch der Bürger voll integriert wird. Die Anwaltschaft kann und will die Funktion einer "Technologieschnittstelle" zwischen Bürger und Justiz nicht ausfüllen.

#### 2. Erfindungen/Schutzrechtsanmeldungen

Fehlanzeige.

#### 3. Erfolgsaussichten nach Auftragsende

#### 3.1 Funktionale Vorteile gegenüber Konkurrenzlösungen

Der EMFAD-Prototyp zeichnet sich durch leichte Bedienbarkeit und plattformunabhängige Integrierbarkeit aus. Als ASP-Lösung wird die Software in einem hochsicheren Rechenzentrum gehostet und gewartet. Das impliziert ebenfalls die gesamte Datenschutz- und Datensicherungsarc hitektur. Anwaltskanzleien werden somit von diesen Aufgaben entlastet und können sich auf ihr Kerngeschäft konzentrieren.

Kosten von Update-Einspielungen und dadurch entstehende Zeitaufwände entfallen ebenfalls. Durch den modularen Aufbau der Software können nur die Funktionen verfügbar gestellt werden, die den tatsächlichen Bedürfnissen der angeschlossenen Kunden entsprechen. Der Prototyp verfügt über folgenden Module:

- Dokumentenmanagementsystem
- Terminverwaltung
- Mandantenschnittstelle mit interaktiver Sachverhaltsabfrage
- Workflow-Steuerung
- Anbindung Textverarbeitung

Denkbar wäre die Entwicklung weiterer Module, die zu einem besseren Marktzugang beitragen könnten. Hierbei handelt es sich um die Module

- Time & Billing (ein Modul, über das Rechnungen generiert werden können)
- Knowledge-Tools (ein Modul zur Verwaltung kanzleiinternen und externen Wissens)

Die Mandantenanbindung, die Kommunikation und der Zugriff auf Daten überörtlicher Sozietäten erfolgt über ein und dasselbe Programm. Durch eine dedizierte Rechtevergabe ist es möglich, bis auf Dokumentenebene Zugriffe in den verschiedenen Modi zu gestatten. Die gemeinsame Einsichtnahme und das gemeinsame Bearbeiten von Dokumenten kann Mandanten, externen Mitarbeitern, Gerichten oder Gegenanwälten ermöglicht werden und bleibt durch die automatische Versionskontrolle nachvollziehbar.

Kernstück und damit Alleinstellungsmerkmal ist die Verfügbarkeit von "intelligenten" Fragenbogen aus verschiedenen Rechtsgebieten. Im EMFAD-Projekt wurden hierzu praktische Beispiele aus den Gebieten Familien-, Verkehrs- und Reiserecht umgesetzt.

Der Mandant hat die Möglichkeit anhand eines interaktiven Fragebogens sein Rechtsproblem online zu erörtern und die für den Anwalt nötigen Informationen zur Bearbeitung in strukturierter Form bereitzustellen.

Durch Plausibilitätsprüfungen werden ihm dabei nur die Fragen zur Beantwortung angezeigt, die sich ausschließlich aus seiner persönliche Problemsituation ergeben.

Als Ergebnis wird dem Anwalt ein strukturiertes, im Optimalfall vollständ iges Rechtsproblem geschildert, das eine Weiterbearbeitung, etwa durch Übernahme der Daten in ein Schriftsatzmuster, "auf Knopfdruck" erlaubt.

Eine Textverarbeitungsvorlage übernimmt die relevanten Angaben aus dem Fragebogen und generiert daraus das fertige Schriftstück an das Gericht, die Gegenpartei o.a..

Der elektronische Datenaustausch mit der Justiz erfolgt nach dem Schema des Grunddatensatzes der Justiz *XJUSTIZ*. Dies erlaubt den problemlosen Datenaustausch zwischen der Anwaltskanzlei und den Gericht en, die bereits auf diesem Standard arbeiten. Die Anwendung stellt hierfür eine XML-Schnittstelle zur Verfügung.

#### 3.2 Wirtschaftliche Vorteile gegenüber Konkurrenzprodukten

Die wirtschaftlichen Vorteile des entwickelten Prototypen gegenüber Konkurrenzlösungen ergeben sich aus folgenden Gesichtspunkten:

- Durch das gewählte ASP-Modell wird die Software den Anwälten mietweise zur Verfügung gestellt. Anschaffungskosten entfallen im Gegensatz zu den übrigen am Markt vertretenen Lösungen vollständig. Hierdurch wird der Einstieg, gerade für kleinere Kanzleien, insbesondere solchen von Existenzgründern erleichtert. Die Entscheidung für dieses Modell bedeutet zudem einen steuerlichen Vorteil: Die monatlichen Kosten können direkt und vollständig als monatliche Betriebsausgabe in Abzug gebracht werden. Die(ungünstigere) AFA-Abschreibung für den Kauf von Software entfällt.
- Die gewählte ASP-Lösung trägt ferner dazu bei, dass Kosten für die Wartung der Software vor Ort, in den Anwaltskanzleien entfallen.
- Gleiches gilt für das Einspielen von Upgrades.

Durch den modularen Aufbau der Software zahlt der Nutzer auch nur für diejenigen Anwendungen, die er wirklich benötigt. Auch hier unterscheidet sich der entwickelte Prototyp wesentlich von der bisher am Markt vertretenen Software, bei der der Anwalt oftmals nur einen Bruchteil der Software nutzt, aber für das vollständige Paket zahlen muss.

#### 3.3 Nutzen für andere Zielgruppen

Der entwickelte Prototyp ist für eine Vielzahl möglicher Anwendungsfelder von Nutzen. Dies betrifft in erster Linie Anwendungsfelder, in denen mindestens zwei Personen **vorgangbezogen** miteinander kommunizieren. Mögliche Anwendungsfelder sind daher

- Anwälte und Mandanten
- Anwälte untereinander (überörtliche Sozietäten, EWIV)
- Rechtsabteilungen von Unternehmen
- Versicherungen und deren Kunden
- Behörden und Bürger (Stichwort: eGovernment)

Der besondere Nutzen des Systems entsteht dadurch, dass sämtliche in einen Vorgang einbezogene Personen innerhalb eines geschlossenen Systems miteinander kommunizieren können. Dies reicht soweit, dass mehrere Beteiligte gleichzeitig ein Dokument einer Akte gemeinsam bearbeiten können, ohne physisch zusammenzutreffen. Die integrierten interaktiven Fragebögen erlauben zudem eine weitgehende Bürgerbeteiligung bis auf Aktenebene. Mit der hier entwickelten Technik können auch umfangreiche juristische Sachverhalte direkt "beim Kunden" abgefragt und in die eigene Daten- und Textverarbeitung übernommen werden. Der Arbeitsaufwand hinsichtlich der Erstellung von Schriftsätzen oder Bescheiden kann daher erheblich reduziert werden. Dies wiederum leistet einen Beitrag zur schnelleren Bearbeitung von Vorgängen und eröffnet erhebliche Einsparpotentiale. Vor diesem Hintergrund sollte neben den bisherigen Gesprächspartnern insbesondere das Gespräch mit Bundes- und Landesbehörden sowie mit Einrichtungen der kommunalen Selbstverwaltung gesucht werden.

#### 3.4 Zeithorizont

Im Vordergrund steht zunächst die Entwicklung des Prototypen zum marktfähigen Produkt. Im Business-Plan sind hierfür drei Personen im Ent wicklungsteam vorgesehen. Mit der "1.0-Version" könnte daher im Mai 2005 gerechnet werden, soweit mit der Weiterentwicklung ab dem 01.01.05 begonnen wird. Ab Juni 2005 schließt sich sodann die Vermarktungsphase an. Bis 2008 wird dabei mit dem Absatz von ca. 3.000 Lizenzen der Software gerechnet. Die Entwicklung der Absatzzahlen ergibt sich aus der nachfolgenden Grafik:

### Lizenzen / Verträge Basicmodul (kummuliert)

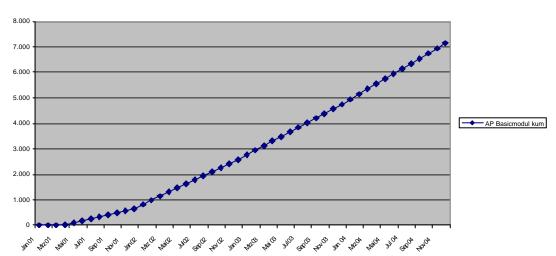


Abb. 47 Lizenzen/Verträge Basicmodul

#### 4. Wissenschaftliche/wirtschaftliche Anschlussfähigkeit

Die erzielten Ergebnisse können ohne weiteres in einem Anschlussprojekt übernommen werden.

#### 5. Arbeiten, die zu keiner Lösung geführt haben

Fehlanzeige

#### 6. Präsentationsmöglichkeiten für mögliche Nutzer

Aus heutiger Sicht bestehen folgende (weitere) Präsentationsmöglichkeiten:

- (Erneute) Präsentation anlässlich einer Tagung der Justiz bzw. der Anwaltschaft zu Themen des elektronischen Rechtsverkehrs. Hier bieten sich insbesondere an:
  - o Teilnahme am EDV-Gerichtstag
  - Vorstellung des Prototypen anläs slich einer Arbeitstagung der Bund-Länder-Kommission der Justizministerkonferenz
- Präsentationen im Umfeld von eGovernment -Kongressen
- Durchführung einer eigenen Anwenderkonferenz, zu denen Vertreter von Anwaltssoftwareherstellern, Vertreter der Justiz (insbesondere Projektleiter zum elektronischen Rechtsverkehr) eingeladen werden.

#### 7. Einhaltung der Kosten- und Zeitplanung

Die Kosten und Zeitplanung wurde eingehalten.